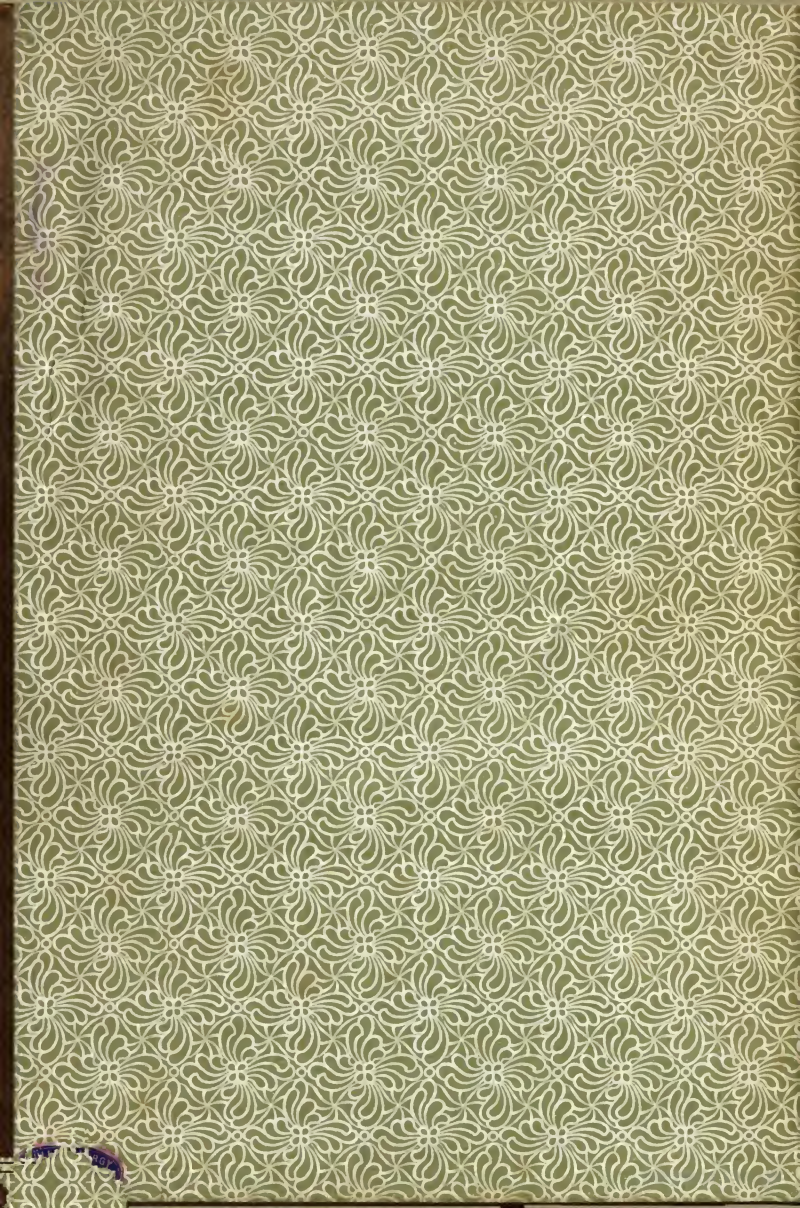


**HOMOSEXUALITÄT UND
STRAFGESETZ: EIN
BEITRAG ZUR
UNTERSUCHUNG DER
REFORMBEDÜRFTIGKEIT
DES [PARAGRAPH] 175...**

Friedrich Wachenfeld







7 1105 ✓

Homosexualität und Strafgesetz.

Ein Beitrag

zur

Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.G. 21

von

Dr. Friedrich Wachenfeld,
ord. Professor der Rechte in Rostock i. M.



Leipzig

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung

Theodor Weicher

1901.

6

Vorwort.

In jüngster Zeit hat man zwischen Jurisprudenz und Medizin vielfach Parallelen gezogen und diese soweit ausgedehnt, daß man die Einrichtung „juristischer Kliniken“ empfiehlt.¹⁾

Der Wert, welchen die letzteren für den juristischen Unterricht haben, ist bekanntlich nicht unangefochten geblieben. Während hierüber noch heute hin- und hergestritten wird, besteht eine um so unbestrittenere Verwandtschaft zwischen beiden Wissenschaften in ihren höchsten Zielen.

Wie der Mediziner den Organismus des einzelnen Menschen auf Krankheitsherde und auf Mittel zur Beseitigung und zur Verhütung von Krankheiten zu untersuchen hat, soll der Jurist zu demselben Zwecke den Organismus der Gesamtheit durchforschen.

Seine Aufgabe erschöpft sich keineswegs in der Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze, sondern führt auch zur Vorarbeit für das künftige Recht, das dazu dient, Übelstände zu verhindern und zu beseitigen.

Findet er eine wunde Stelle, bei der die Frage einer gesetzlichen Hilfe auftaucht, so darf er sich so wenig wie der Mediziner durch das häßliche Bild, das sich ihm dabei darbietet, abschrecken lassen, sondern muß erst recht untersuchen, ob eventuell ein Eingriff not thut.

Mit diesem Gedanken bin ich an die Prüfung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.G.B. herangetreten. Von der Untersuchung über diesen Paragraphen hat man sich juristischerseits bisher

¹⁾ Etözel, Schulung für die civilistische Praxis. 2. Aufl. S. 25.

scheu abgewandt, obwohl der § 175 von anderer und speziell medizinischer Seite eingehend geprüft ist.

Die meisten dieser Untersuchungen dienen einer ausgedehnten Propaganda, welche die Beseitigung des § 175 als eine „Kulturthat“ auf ihre Fahne geschrieben hat.

Der Ausdruck „Kulturthat“ scheint stark übertrieben und vielleicht gerade für die Beseitigung des § 175 am wenigsten geeignet zu sein. Dennoch handelt es sich hier um eine Frage von eminenter und jedenfalls weit größerer Wichtigkeit, als man sich in prüder Ablehnung der sachmännischen Erörterung klar zu machen geneigt ist.

Möge man den Ernst der Sache und die Tragweite der Beseitigung des § 175 in immer weiteren Kreisen erkennen!

Möge der Gesetzgeber, unbekümmert um überlaute und unbegründete Forderungen, das Rechte wählen, damit, um mit Justinian zu reden, der Staat und das öffentliche Wohl keinen Schaden erleiden!

Rostock, im März 1901.

f. Wachsensfeld.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| <u>Einleitung</u> | 1 |
| <u>Abchnitt I.</u> Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht in Vergangenheit und Gegenwart | 8 |
| <u>Kapitel 1.</u> Das frühere Recht | 8 |
| § 1. Das kanonische Recht | 8 |
| § 2. Das römische Recht | 13 |
| § 3. Das ältere deutsche und das gemeine Recht | 18 |
| § 4. Die deutsche Partikulargesetzgebung | 24 |
| A. Oesterreich | 24 |
| B. Die übrigen deutschen Staaten außer Preußen | 28 |
| C. Preußen | 34 |
| <u>Kapitel 2.</u> Das heutige Reichsrecht | 39 |
| <u>Kapitel 3.</u> Das ausländische Recht | 51 |
| <u>Abchnitt II.</u> Die Kontrafexualität als besondere Form der Homosexualität | 60 |
| <u>Kapitel 1.</u> Psychologische Grundlagen | 60 |
| § 1. Die Theorien über die Kontrafexualität | 60 |
| § 2. Die Kontrafexualität als erworbene Abnormität | 74 |
| § 3. Die Verbreitung der Kontrafexualität vom psychologischen Standpunkte aus | 84 |
| <u>Kapitel 2.</u> Die strafrechtliche Behandlung des Konträrsexuellen | 92 |
| <u>Abchnitt III.</u> Die nicht konträre Homosexualität | 106 |
| <u>Kapitel 1.</u> Die Gründe für die Strafaufhebung | 106 |
| § 1. Die angebliche Halt- und Nutzlosigkeit des § 175 R. St. G. B. | 106 |
| § 2. Die behaupteten schädlichen Wirkungen des § 175 R. St. G. B. | 113 |

| | |
|---|-----|
| Kapitel 2. Die Gründe für die Beibehaltung einer Straf- | |
| bestimmung | 127 |
| § 1. Die Strafbestimmung im Einklang mit den Straf- | |
| rechtstheorien | 127 |
| § 2. Die einzelnen Gründe für die Bestrafung . . . | 131 |
| A. Die Bestrafung als Forderung der Sittlichkeit | 131 |
| B. Die Bestrafung im Interesse des allgemeinen | |
| Wohles | 136 |
| C. Die Bestrafung im unmittelbaren Staats- | |
| interesse | 140 |
| Resultate und Vorschläge | 143 |

Einleitung.

In den letzten Jahren sind mehrere Massenpetitionen an den Reichstag gelangt, von denen zwei die Aufhebung des Paragraphen 175 des Reichsstrafgesetzbuchs und eine die Aufrechterhaltung desselben bezwecken.¹⁾ Diese Petitionen sind der Ausdruck der Meinungsverschiedenheit über die Strafwürdigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs.

Noch vor wenigen Dezennien galt die Diskussion hierüber für unmöglich, da man in falscher Brüderie sich vor derartig delikater Erörterung scheute.

Heute liegt die Sache anders. Die Strafbarkeit des homosexuellen Verkehrs ist ein Lieblingsthema der medizinischen Wissenschaft geworden. Hervorragende psychiatrische Autoritäten haben ihre Ansicht geäußert. Viele Ärzte haben sich der einen oder anderen angeschlossen, und ein Heer von Laien glaubt mit seiner Meinung nicht zurückhalten zu dürfen. Dadurch ist bereits eine zahllose Litteratur entstanden, so groß, wie sie kaum eine andere gesetzgeberische Frage aufzuweisen hat. Besonders sucht das Interesse hierfür nach zu halten ein „wissenschaftlich-humanitäres Komitee“, das sich 1897 unter Leitung des Charlottenburger Arztes Dr. Magnus Hirschfeld gebildet hat und es als seine erste Aufgabe erachtet, für die Abschaffung

¹⁾ Die Petitionen behufs Abänderung des § 175 St.G.B. sind von dem praktischen Arzte Dr. Magnus Hirschfeld in Charlottenburg verfaßt und vom „wissenschaftlich-humanitären Komitee“ in Umlauf gesetzt. Sie datieren aus den Jahren 1897 und 1899. — Die Gegenpetition betreffend Beibehaltung des § 175 St.G.B. rührt vom „Vorstand der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine“ her und wurde Ende 1898 dem Reichstage überreicht.

des § 175 St.G.B., des Urningsparagrapheu, wie man ihn gern nennt, thätig zu sein.¹⁾

Demselben Zwecke dient das 1899 gegründete „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“, welches von dem Haupt des humanitätswissenschaftlichen Komitees, Magnus Hirschfeld, herausgegeben wird.²⁾ Also, eine besondere Zeitschrift zur Bekämpfung eines einzigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs! Das ist eine Ehre, welche so leicht keinem einzelnen Paragraphen eines Gesetzes zu teil wird. Gegenüber diesen großen Anstrengungen zur Beseitigung des § 175 St.G.B. fällt es auf, daß diejenige Wissenschaft, in deren Bereich man damit eingreift — von wenigen und meist gelegentlichen Äußerungen abgesehen — bisher geschwiegen hat. Die Zurückhaltung, wie sie frühere Juristen bei Besprechung der widernatürlichen Unzucht beobachteten, paßt aber nicht mehr in eine Zeit, in der Gebildete aller Stände die strafrechtliche Behandlung des homosexuellen Verkehrs erörtern. Auch ist ein vornehmes Ignorieren schlecht angebracht bei einer Frage, deren Einfluß auf das öffentliche Wohl immer mehr zu Tage tritt. Je mehr dies der Fall ist, um so dringender thut eine eingehende juristische Prüfung derselben not. Sie erübrigt sich auch keineswegs durch den etwaigen Hinweis auf ein bereits fertiges Urteil.

Allerdings liegt ein solches vor. Eine von dem Wiener Psychiater v. Kraft-Ebing ausgehende Richtung hält den § 175 St.G.B. für einen so selbstverständlichen Anachronismus, daß bei ihr eine abweichende Meinung nur einem überlegenen Lächeln begegnet.³⁾ Aber dieser

¹⁾ Vgl. den Aufruf dieses „wissenschaftlich-humanitären Komitees“, den die Firma Max Spohr in Leipzig den Werken der Sexualliteratur beizulegen pflegt. Der Aufruf bezweckt die Sammlung von Beiträgen für einen „Fonds zur Befreiung der Homosexuellen“ (!) d. h. Aufhebung des § 175 St.G.B. In diesen Fonds sind während der 3 Jahre des Bestehens des „wissenschaftlich-humanitären Komitees“ eingegangen: 1897: 2271 M.; 1898: 2048 M.; 1899: 923 M. Hiernach scheint der Sammeleifer merklich nachzulassen.

²⁾ Der vollständige Titel des ersten Bandes lautet: „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität.“ Beim zweiten Band fehlt der Zusatz. Die beiden Bände sind 18, bezw. 30 Bogen stark! Sie werden im Folgenden kurz als Jahrbuch Bd. I und Bd. II zitiert.

³⁾ Siehe z. B. den erwähnten Aufruf und die Schriften von Hirschfeld, sowie das Vorwort zu v. Kraft-Ebing, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. 2. Aufl. 1895.

Richtung stehen andere Mediziner gegenüber, welche die Ansicht der Wiener Schule für so sicher widerlegt erachten, daß sie den Übergang zur Tagesordnung anraten.¹⁾ Die letztere Richtung ist in ihren juristischen Forderungen bescheidener als die erstere und begnügt sich mit der Darlegung der rein medizinischen Seite. Sie überläßt die Entscheidung derjenigen Wissenschaft, welcher sie allein zukommt. Das ist die Strafrechtswissenschaft.

Wenn sich Männer anderer Wissenschaften und Laien mit kriminalistischen Erörterungen beschäftigen, so ist dies gewiß hocherfreulich; aber sie dürfen nicht verlangen, daß ihr Urteil die sachmännische Entscheidung überflüssig mache. Haben Laien ihre Meinung in ehrlichem Kampfe für die Wahrheit dargelegt, finden sie auch in Fachkreisen die gebührende Beachtung. Ist dies nicht geschehen, wie in manchen Schriften der Sexuallitteratur, dann thut man ihnen schon mit der bloßen Nennung zu viel Ehre an.

Obwohl nun die Endentscheidung nur auf dem Boden der Strafrechtswissenschaft gefällt werden kann, sind doch die Vorfragen auf einem anderen Gebiet zu entscheiden, nämlich auf dem Gebiet der Psychiatrie. Hierdurch erwachsen besondere Schwierigkeiten. Denn nur durch eine umfassende und gründliche Untersuchung zweier verschiedener Gebiete kann man zu einem befriedigenden Resultate gelangen.

Um so eigenartiger nimmt sich das schnellfertige Urteilen derer aus, die beiden Disziplinen gleich fernstehen. Man möchte geradezu sagen, daß die Schnelligkeit und die Sicherheit, mit der diese Leute ihre Ansicht äußern, im umgekehrten Verhältnis zu ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis stehen. Freilich — je weiter der Beobachtungsstandpunkt entfernt ist, um so weniger leicht läßt sich das einzelne genau erkennen.

Die meisten unberufenen Beurteiler verlangen die Beseitigung des § 175 St.G.B.

In Fachkreisen sind die Stimmen gerade hierfür recht spärlich.

¹⁾ Vgl. z. B. Hoche, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurologisches Centralblatt 1896 Bd. 15 S. 67; Wschaffenburg [bei Besprechung eines Aufsatzes von Cramer], Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1899 Bd. 19 S. 273.

Die Reichstagspetition von 1899 zum Zweck der Abschaffung des § 175 St.G.B. weist über 600 Unterschriften aus verschiedenen Kreisen auf. Darunter befinden sich nicht weniger als 230 Journalisten und Künstler, während nur 37 Rechtsanwälte, 6 Richter und 1 Staatsanwalt a. D. unterzeichnet haben. Die Beteiligung der theoretischen Juristen ist verhältnismäßig ebenso gering. Von ihnen haben im ganzen 7, darunter nur 3 ältere Kriminalisten, unterschrieben.

Nur ein einziger Theoretiker hat seine Ansicht auch an anderer Stelle vertreten. Das ist v. Liszt,¹⁾ der in seinem Lehrbuch bei der Bemerkung, daß sich die preussische Medizinaldeputation im Jahre 1869 für Streichung des § 175 St.G.B. ausgesprochen habe, hinzufügt: „Und gewiß mit Recht.“ Wegen dieser mit 5 Zeilen begründeten Bemerkung gilt v. Liszt als der juristische Vorkämpfer für die Beseitigung des § 175 St.G.B. Man darf aber nicht vergessen, daß der Satz „Und gewiß mit Recht“ ursprünglich lautete „Und wohl mit Unrecht“ und von der 3. Auflage des Lehrbuchs ab „Und zum Teil wohl mit Recht“. v. Liszt änderte also seine Ansicht. Die Fassung in den neueren Auflagen seines Lehrbuchs entspricht dem Standpunkt der v. Krafft-Ebing'schen Schule, die man bis vor kurzem als die herrschende anzusehen gewöhnt war. Aber die Zeit ihrer Herrschaft ist seit der erfolgreichen und immer mehr wachsenden Bekämpfung durch hervorragende Psychiater endgültig dahin!

Das für die Frage der Aufhebung des § 175 St.G.B. notwendige Zusammenwirken zweier verschiedener Wissenschaften bringt eine erhöhte Gefahr für ein Einschleichen von Irrtümern mit sich. Denn wenn man sich der zeitraubenden Mühe, welche die Durchforschung eines ferner liegenden Gebiets verursacht, nicht unterzieht, ist man auch nicht im stande, die Richtigkeit der auf letzterem gewonnenen Ergebnisse zu prüfen. Da man sich diese Mühe leider wenig nimmt, begegnet man bei den Erörterungen unserer Frage nicht selten in medizinischen Werken juristischen und in juristischen

¹⁾ v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 10. Aufl. 1900 § 110; 2. Aufl. 1884 § 169; 3. Aufl. 1888 § 109.

Werken medizinischen Irrtümern. Laien sorgen dann für eine weite Verbreitung derselben. Die Laien greifen aber vorwiegend zu den medizinischen Schriften. Sie nehmen die darin enthaltenen juristischen Ausführungen ohne Prüfung als unumstößliche Thatsache hin. Passen sie ihren Wünschen, so können sie unter Berufung auf ein wissenschaftliches Werk ihre scheinbar juristisch wohlbegründete Ansicht nicht laut genug verkünden.

Die auf diese Weise verbreiteten Irrtümer sind äußerst zahlreich. Sie betreffen die geschichtliche Entwicklung des § 175, die Auslegung des geltenden Rechts, die ausländische Gesetzgebung, die kriminalpolitische Behandlung, — kurz kein Stück, über das sich nicht falsche und zum Teil juristisch völlig widersinnige Meinungen gebildet hätten!

Bisweilen hat man die technische Bedeutung eines Ausdruckes ganz übersehen und die Argumentation, die sich auf einen anderen Begriff bezog, für das Wort in dem Sinn genommen, den man ihm beizulegen für gut fand. Dadurch ist eine Verwirrung in den technischen Bezeichnungen entstanden. Heute ist es unmöglich, eine allgemein anerkannte Definition von Päderastie, Sodomie u. zu geben. Die Päderastie, unter der man ursprünglich Kinderschändung und speziell Knabenschändung verstand, wird heute zur Bezeichnung sowohl jeder widernatürlichen Unzucht unter Männern als auch des coitus contra naturam und des coitus per anum gebraucht.¹⁾ Unter Sodomie versteht man das eine Mal jede widernatürliche Unzucht, das andere Mal nur den gleichgeschlechtlichen Verkehr. Bald wird sie in der Bedeutung von Päderastie genommen, bald ihr entgegengesetzt und auf Bestialität beschränkt.²⁾ Bei einer solchen Vieldeutigkeit des Ausdruckes hat es sehr wenig Wert, wenn man konstatiert, daß ein Gesetz die „Päderastie“ oder die „Sodomie“ unter Strafe

¹⁾ Siehe Moll, Die konträre Sexualempfindung 3. Aufl. 1899 S. 32, 40, 232 ff.

²⁾ Vgl. Moll, a. a. O. S. 40. — Schon das gemeine Recht verstand darunter nicht immer daselbe. Siehe z. B. Marezoll, Kriminalrecht S. 615. Gewöhnlich wird juristischerseits Sodomie im Sinne von widernatürlicher Unzucht schlechthin gebraucht und dann unterschieden 1) sodomia ratione sexus, Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts, und 2) sodomia ratione generis, Unzucht zwischen Menschen und Tieren.

stellt. Denn damit weiß man überhaupt noch nicht, welche Handlungen gemeint sind.

Wir wollen darum auch die alten termini technici möglichst meiden und uns zunächst nur an die von dem Strafgesetzbuch selbst gebrauchte Bezeichnung „widernatürliche Unzucht“ halten. Da sich unsere Untersuchung auf den gleichgeschlechtlichen Verkehr mit Ausschließung der Bestialität beschränkt, verstehen wir den Ausdruck des Strafgesetzbuchs im Folgenden bloß von jenem.

Die einfachen Bezeichnungen des Strafgesetzbuchs haben der neueren Sexuallitteratur nicht genügt. Im Anschluß an die termini technici der Psychiatrie operiert man mit einem Heer von Schlagwörtern, die durch ihre hochtrabende Form den Unkundigen vielleicht zu imponieren vermögen.¹⁾ Selbstverständlich haben wir keine Veranlassung, die letzteren anzuwenden. Nur zwei Bezeichnungen sind wichtig. Das sind Homosexualität und konträre Sexualität. Unter der ersteren versteht man die Neigung zum gleichen Geschlecht schlechthin, unter der letzteren diese Neigung als pathologische oder abnorme Erscheinung.²⁾ Beide Bezeichnungen sind durch die Wiener Schule eingeführt und entsprechen der Verschiedenheit des Ursprungs, der für die widernatürliche Unzucht angenommen wird, insofern nämlich die eine auf Laster, die andere auf Krankheit zurückzuführen ist.

¹⁾ Vergl. Hoche, Neurologisches Centralblatt 1896 Bd. 15 S. 68 N. 1. Dasselbst befindet sich eine „kleine Auswahl“ der neugeprägten Namen, wie Mikroskopie, Hyperosie, Hypererosie, Hypetkrisien, Amerosie u. s. w. Zu den Neubildungen gehört insbesondere auch die Bezeichnung psychische und psychosexuelle Herma- und Pseudohermaphroditie. Darunter wird die Neigung bald zum gleichen bald zum anderen Geschlecht verstanden. Da sie noch keine konträre Sexualempfindung voraussetzt, kann man mit ihr nicht besonders rechnen.

²⁾ So wenigstens die meisten, z. B. Westphal, Die konträre Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie Bd. 2 1870 S. 73; v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 10. Aufl. 1898 Abschn. III, und Der konträrsexuale vor dem Strafrichter 2. Aufl. 1895; Moll, Die konträre Sexualempfindung 3. Aufl. 1899; Schäfer, Die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung, in der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin Bd. 17 1899 S. 289 ff. Bisweilen wird zwischen Homosexualität und konträrer Sexualität nicht scharf geschieden, und der erstere Ausdruck, in der Annahme, daß es sich meist um pathologische oder abnorme Fälle handele, auf das ganze Gebiet des gleichgeschlechtlichen Verkehrs bezogen. Vgl. namentlich Hirschfeld, § 175 St.G.B. Die homosexuelle Frage im Urteile der Zeitgenossen. Leipzig 1898.

Es ist ein unstreitiges Verdienst v. Krafft-Ebing's, diesen Gegenstand beleuchtet zu haben.¹⁾ Soweit er thatsächlich vorhanden ist, gilt es Stellung zu nehmen zu zwei verschiedenen Gruppen der widernatürlichen Unzucht, und es fragt sich, ob Strafe für beide gerechtfertigt erscheint.

Von der Möglichkeit, daß eine homosexuale Handlung krankhafter Natur sein könne, wußte man bis auf die neueste Zeit nichts. Darum wird diesem Umstand in den früheren Modifikationen keine Rechnung getragen. Man belegte nicht nur die widernatürliche Unzucht mit Strafe, sondern wollte auch jede solche Handlung, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, strafen.

Eine historische Betrachtung kann darum für die etwaige verschiedene Behandlung von bloßer Homosexualität und konträrer Sexualität kein Ergebnis liefern.

Dennoch aber müssen wir auch auf die frühere Gesetzgebung einen Blick werfen, um zu untersuchen, welche Handlungen das frühere Recht als widernatürliche Unzucht strafe.

Erst nach Feststellung der historischen Grundlage des § 175 St.G.B. können wir den Inhalt des geltenden Rechts prüfen. Und ehe wir an die Untersuchung über die Reformbedürftigkeit desselben herantreten, müssen wir zu den medizinischen Ansichten über die Kontrasexualität Stellung zu nehmen versuchen.

¹⁾ v. Krafft-Ebing sowohl in der *Psychopathia sexualis* als auch besonders in der Schrift: *Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter*.

Abchnitt I.

Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht in Vergangenheit und Gegenwart.

Kapitel I.

Das frühere Recht.

§ 1.

Das kanonische Recht.

Den nachhaltigsten Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung des Verbrechens des § 175 St.G.B. hat das kanonische Recht ausgeübt. Diesem liegen kirchliche Satzungen zu Grunde, welche wiederum an Bestimmungen des Alten und Neuen Testaments anknüpfen. Infolgedessen muß die geschichtliche Darstellung bis auf die mosaischen Strafbestimmungen zurückgehen. Bisher war man allgemein der Ansicht, daß diese den männlichen Geschlechtsverkehr auf das Schärfste verpönten. Die Vorkämpfer für Beseitigung des § 175 St.G.B. sind aber anderer Meinung und glauben, daß das mosaische Recht nicht den Inhalt habe, den man ihm gewöhnlich giebt, die Kirche vielmehr nur auf Grund falscher Auslegung zu der unbedingten Strafbarkeit widernatürlicher Unzucht gelangt sei.¹⁾

¹⁾ Vergl. z. B. Jahrbuch Bd. I S. 98 und Bd. II S. 36.

Die beiden Hauptstellen des Alten Testaments sind 3. Mose Kap. 18 V. 22, 29 und 3. Mose Kap. 20 V. 13.¹⁾ In beiden wird der coitus inter musculos mit dem Tode bedroht. Da nun die Luthersche Übersetzung beidemale von „Knaben“ spricht, meint man hieraus folgern zu können, daß die Strafe wohl der Unzucht mit Kindern, aber nicht der Unzucht zwischen Erwachsenen gelte.²⁾ Zu dieser Deduktion hat ein Ausdruck der deutschen Übersetzung geführt. Unbegreiflich ist es, wie man daraus gewichtige Schlüsse ziehen kann, ohne auf den Urtext zurückzugehen. Der hebräische Text enthält nichts von einer Beschränkung auf jugendliche Personen. Das Wort זָכָהָר bedeutet männliches Wesen — im Gegensatz zum weiblichen — ohne Rücksicht auf das Alter.³⁾ Wenn es Luther mit „Knabe“ übersetzt, so geschieht dies im Sprachgebrauch seiner Zeit,⁴⁾ nach dem es ungefähr denselben Sinn hatte wie heute das Wort „Bube“ in dem Sprüchwort: „Wenn böse Buben locken etc.“ Das jugendliche Alter sollte es so wenig, wie das daraus entstandene „Knappe“ zum Ausdruck bringen. Luthers Übersetzung ist

¹⁾ 3. Mose Kap. 18 V. 22: „Du sollst nicht bei Knaben liegen, wie beim Weibe, denn es ist ein Greuel.“ V. 29: „Denn welche diese Greuel thun, deren Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volke.“ — 3. Mose Kap. 20 V. 13: „Wenn jemand beim Knaben schläft, wie beim Weibe, die haben ein Greuel gethan, und sollen beide des Todes sterben, ihr Blut sei auf ihnen.“ [Nach Luther.]

²⁾ Im Jahrbuch Bd. II S. 36 sagt ein Richter (!) Z. unter Bezugnahme auf die beiden Stellen geradezu: „Ein Verbot des geschlechtlichen Verkehrs zwischen erwachsenen Männern findet sich im Alten Testament nicht, und es kann sich die Norm des § 175 darauf nicht gründen.“

³⁾ Kaupisch, Die Heilige Schrift des Alten Testaments 2. Aufl. 1896, übersetzt זָכָהָר mit „Mann“. — Wie ich von anderer sachverständiger Seite erfahre, weist das Wort seiner Etymologie nach nur auf das männliche Geschlechtsorgan hin und bedeutet nichts weiter als „männlich“. Es ist das in dem Sündflutbericht ständig wiederkehrende Wort in der Phrase „Männlein und Fräulein“ (1. Mose Kap. 6. 7).

⁴⁾ Vergl. Grimms Wörterbuch „Knabe“ Sp. 1313. — Knabe wurde sogar in der Bedeutung unseres heutigen „Junggeselle“, also durchaus nicht von immer jugendlichen Personen gebraucht. Siehe auch z. B. Schwabenpiegel 48, 1, wo von Eingehung der Ehe eines „Knaben“ die Rede ist.

vollkommen korrekt, nur muß sie im Sinne der damaligen Zeit verstanden werden.^{1) 2)}

Daß das mosaische Recht gerade auch den Verkehr mit Erwachsenen im Auge hat, findet eine Bestätigung durch die Schilderung des Vorgangs, der dem Delikt den Namen „Sodomie“ gegeben hat. Denn die Gäste Loths, welche die Sodomiter für ihre Lüste verlangen, sind keine unreifen Knaben, sondern erwachsene Männer.³⁾

Ob es auch noch andere homosexuelle Akte als den coitus inter masculos mit Strafe bedroht, kann dahingestellt bleiben. Eine beiden Hauptstellen sprechen jedenfalls nur von letzterem. Eine

¹⁾ In der alten Bedeutung hat sich das Wort Knabe gerade in dem Ausdruck „Knabenschänderei“ erhalten. Dieser hat also, namentlich in älteren Werken, den gleichen Sinn wie Sodomie, Päderastie. Da er einer Zeit entstammt, in der man ihn in einem anderen als dem ihm heute bisweilen beigelegten Sinn gebrauchte, läßt er sich zu Schlußfolgerungen für die Beschränkung auf Jugendliebe nicht verwerten. — Der Richter Z. in Jahrbuch II S. 38, glaubt solche aus 1. Korinth. Kap. 6 B. 9 u. 10 ziehen zu können, wo nach der Lutherischen Übersetzung von Knabenschändern die Rede ist. Den griechischen Text scheint er nicht angesehen zu haben. Denn da steht ἀρσενικοῦται, was von ἀρσεν = männlich, mannhaft abzuleiten ist und Schändung männlicher Personen überhaupt bedeutet. In der Stelle Römerbrief Kap. 1 B. 27 übersetzt Luther ἀρσενες mit „Mann“, ein Befehl, daß er das Wort „Knabe“ in seiner Übersetzung von ἀρσενικοῦται kaum in einem anderen Sinn genommen hat. Weder er, noch der Apostel hat hier und an anderen Stellen nur jugendliche Personen im Auge.

²⁾ Die Verkenntung der Bedeutung der Worte „Knabe“ und „Knabenschänderei“ läßt dem Dr. jur. Numa Prätorius, Jahrbuch Bd. I S. 105 N. 22 die historischen Untersuchungen von Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht, und Mein, Kriminalrecht der Römer, unverständlich erscheinen. Dasselbst heißt es von diesen und anderen Schriftstellern: „Sie sprechen von einer angeblichen Bestrafung der widernatürlichen Unzucht an sich, während sie andererseits doch wieder darunter nur die Verführung von Jünglingen zu verstehen scheinen . . . Der Grund dieser Verwechslung liegt in dem Irrtum dieser Schriftsteller, als ob die Männerliebe identisch sei mit Liebe zu unermwachsenen Jünglingen und in ihrer Unkenntnis über das Wesen der mannlichen Liebe.“ Dies ist durchaus unrichtig. Der Grund des angeblichen Zwiespalks liegt in der Unkenntnis des Verfassers von der Thatsache, daß Knabenschänderei im allgemeinen nichts weiter bedeutet als widernatürliche Unzucht zwischen männlichen Personen.

³⁾ 1. Mose Kap. 19.

andere Stelle, die zu einer Ausdehnung nötig, existiert nicht.¹⁾ Dennoch scheint das mosaische Recht, wenn nicht anschlüsslich, so doch vorwiegend, die heischläferische Handlung haben ahnden zu wollen.

Jene beiden Bestimmungen wenden sich nur an den Mann und lassen den Verkehr zwischen Frauen straflos. Daß dies absichtlich geschehen ist, erhellt aus der ausdrücklichen Erwähnung der letzteren in den unmittelbar folgenden Stellen, welche die Bestialität betreffen.

Das Neue Testament zeigt eine rigorosere Auffassung. Es verpönt den Verkehr zwischen Frauen in gleicher Weise wie den Verkehr zwischen Männern. Auch hat es das Gebiet des Strafbaren insofern erweitert, als es nicht immer den *coitus contra naturam*, sondern jeden gleichgeschlechtlichen Verkehr in dasselbe einbezieht. Der Apostel Paulus bezeichnet demgemäß jede widernatürliche Unzucht schlechthin als todeswürdiges Verbrechen.

Auf Grund dieser apostolischen Lehre hat die Kirche den gleichgeschlechtlichen Verkehr zu allen Zeiten als Sünde,²⁾ und als ein besonders schweres Delikt³⁾ angesehen.

¹⁾ In der für die Ausdehnung viel zitierten Stelle 1. Mose Kap. 38 v. 10 tritt die Todesstrafe nicht wegen der Handlung an sich, sondern wegen des Ungehorsams gegen einen speziellen göttlichen Befehl ein.

²⁾ Einen gegenteiligen Standpunkt sucht ein „evangelischer Theologe“ im Jahrbuch Bd. II S. 204 ff. zu verteidigen. Er beruft sich darauf, daß Christus sich nicht selbst über die widernatürliche Unzucht ausdrückt. Dabei irrt er in mehrfacher Hinsicht. Christus spricht sich deutlich genug über die Unzucht, unter welche doch wohl auch die widernatürliche Unzucht fällt, bei verschiedenen Gelegenheiten aus (z. B. Mark. Kap. 7 v. 22). Ferner kommt es nicht darauf an, ob jedes einzelne Verbrechen als Sünde bezeichnet ist. Dies ist z. B. hinsichtlich des Incestes ebensowenig der Fall. Dennoch zweifelt niemand an seinem sündhaften Charakter. Denn der Geist des Christentums entscheidet. Jener Theologe hält die widernatürliche Unzucht auch deshalb nicht für Sünde, weil die apostolischen Aussprüche auf einer falschen naturwissenschaftlichen Voraussetzung beruhen sollen. Ob dies zutrifft, erscheint mindestens fraglich. Aber, selbst wenn es zuträfe, könnte daraus vielleicht ein Argument gegen die Bestrafung entnommen werden, aber nicht gegen die moralische Auffassung, die davon unabhängig ist. In allen Kulturstaaten, auch in denen, welche kein Delikt der widernatürlichen Unzucht kennen, gilt die Handlung als unmoralisch.

³⁾ Es gilt für schändlicher und strafbarer als Ehebruch und Weiberschändung. C. C. 32 qu. 7 c. 14, wo es auch heißt „... contra naturam vero semper illicitus . . .“ Ferner: 3. Lateranisches Konzil C. Clerici 4 X.

Daß demungeachtet das kanonische Recht ursprünglich keine Todesstrafe androht, kann nicht Wunder nehmen. Denn seiner ganzen Tendenz nach mußte es auf den inneren Menschen zu wirken und ihn durch die Strafe zu bessern suchen. Darum konnte es lange Zeit überhaupt keine Strafe, welche durch Vernichtung des Verbrechers diesen Zweck vereitelte.

Solange die Kirche noch nicht in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten treten wollte und konnte, sind die Strafen auch nur rein kirchliche. Aber die schwersten Kirchenstrafen stehen auf der widernatürlichen Unzucht. Der Laie wird exkommuniziert, der Kleriker seines Amtes entsetzt und zur Zwangsbuße ins Kloster geschickt.¹⁾

Als die Kirche eine Jurisdiktion neben den Gerichten ausübte, verwestlichte sich ihr Strafrecht. Der Besserungszweck trat zurück. Es ward die Todeswürdigkeit des Verbrechers widernatürlicher Unzucht anerkannt. Eine Konstitution von Pius V. schreibt ausdrücklich die Auslieferung des Schuldigen, Laien wie Klerikers, an das weltliche Gericht zur Verhängung der Todesstrafe vor.²⁾ Für den Kleriker ist darin außerdem noch zuvorige Degradation bestimmt. Ein späterer Zusatz macht das Degradationsverfahren bei demjenigen überflüssig, bei dem das Laster zur Gewohnheit geworden ist. In diesem Fall tritt die Degradation ipso iure mit der Auslieferung ein.³⁾

Heute kann die Kirche weder selbst die Todesstrafe verhängen noch durch die weltlichen Gerichte verhängen lassen. Die Konstitution von Pius V. ist veraltet. Aber die Vorschrift der Dekretalen, welche

de exc. prael. (5, 31). Unrichtig ist die Behauptung von Münchener, Das kanonische Gerichtsverfahren 1866 Bd. 2. S. 455, daß das Delikt Gewohnheit oder Wiederholung der Handlung voraussetze.

¹⁾ S. die leptangeführte Stelle der Dekretalen.

²⁾ Pii. V. const. eum primum (1566) § 11 (angef. bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. V S. 822).

³⁾ Pii. V. const. horrendum (1568) § 3. Diese spätere Verordnung hat den Dr. jur. Ruma Prätorius, Jahrbuch Bd. I S. 119 zu der Annahme verführt, als habe Pius V. nur die gewohnheitsmäßige Verübung strafen und seine erste Verordnung demgemäß mildern wollen. Das ist unrichtig. Die zweite Verordnung enthält sogar eine Verschärfung und bezweckt nur für die Fälle, bei denen mehrfache Verübung an den Tag gekommen und somit ein Zweifel ausgeschlossen ist, das Verfahren abzukürzen, so daß es hier des besonderen Ausspruchs der Degradation nicht bedarf.

durch die Konstitution nicht beseitigt ist, gilt noch heute, wenigstens für die katholische Kirche.¹⁾ Die widernatürliche Unzucht würde also danach noch heute die Exkommunikation zur Folge haben müssen.

§ 2.

Das römische Recht.

Nicht minder irrige Vorstellungen wie über das kanonische Recht sind über das römische Recht verbreitet. Der Verfasser der rechtshistorischen Abhandlung im Hirschfeldschen Jahrbuch meint unter Berufung auf die Schilderung römischer Zustände bei Ersch und Gruber u. a. geradezu: „Ein Gesetz zur Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs als solchen ist deshalb wohl auch niemals bei den Römern erlassen worden.“²⁾

Die sittlichen Zustände geben nun schlechterdings keinen Aufschluß darüber, ob der gleichgeschlechtliche Verkehr als strafbares Unrecht gilt. In einzelnen Kreisen des Volkes ist manche Sitte verbreitet — man denke nur an Zweikampf und Glücksspiel —, und doch erscheint sie dem Staat als Verbrechen.

Aus den ersten Jahrhunderten der römischen Republik läßt sich allerdings kein Gesetz namhaft machen. Aber das Fehlen in dieser Zeit kann schon um deswillen nichts bedeuten, weil dieselbe keiner Gesetze bedurfte. Denn jedes Urteil war, da in den Komitien das souveräne Volk zu Gericht saß, ein Gesetz für den einzelnen Fall. Wie aber das Volk in dieser Zeit über die „Männerliebe“ dachte, lehren Berichte über eine Reihe von Prozessen, von denen der älteste uns bekannte im Jahre 326 v. Chr. stattfand.³⁾ Das Gericht verhängte über die widernatürliche Unzucht Todes-, Geld- oder Ehrenstrafen. Daß meist eine schwere Strafe in Aussicht stand, geht aus der Erzählung von Val. Maximus hervor, wonach ein wegen Schändung eines Freigelassenen Verhafteter im Gefängnis Selbstmord verübte,

¹⁾ S. Hinschius, Kirchenrecht Bd. V (1895) S. 822 N. 1.

²⁾ Jahrbuch Bd. I 1899 S. 105.

³⁾ S. insbesondere Klein, Das Kriminalrecht der Römer 1844 S. 864 f. und die Noten daselbst.

um der Strafe zu entgehen.¹⁾ Dieses Factum macht es für Mommsen wahrscheinlich, daß schon früh ein Gesetz über die Zulässigkeit eines Kriminalverfahrens wegen Päberastie bestanden hat.

In den Fällen, in denen keine kriminelle Strafe eintrat, sei es, daß sich kein Kläger fand, oder minder schwere Unsitlichkeiten begangen waren, kam es wenigstens zur zensurischen Rüge und dem supplicium fustuariorum.²⁾ Daher glaubt Mommsen, daß der Mißbrauch einer Person männlichen Geschlechts in der republikanischen Epoche vielleicht strenger geahndet worden sei als das unsittliche Verhalten gegen Weiber.

Da die Strafgesetzgebung erst in Fluß kam, als die quaestiones perpetuae gebildet, und Gesetzgeber und Richter verschiedene Personen wurden, können wir ein Strafgesetz über die widernatürliche Uuzucht überhaupt nicht vor dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. erwarten. Im ersten Jahrhundert begegnen wir nun bereits einem solchen. Das ist die von Cicero mehrfach erwähnte lex Scantinia,³⁾ über deren Entstehungszeit und genaueren Inhalt nichts überliefert ist.⁴⁾ Fest steht nur, daß sie sich ausschließlich mit dem stuprum cum masculo beschäftigte und als Strafe 10 000 Sesterzen androhte. Daß sie nur Geldstrafe verhängte, erklärt sich aus der allgemeinen politischen Auffassung von Verbrechen und Strafe in der letzten Zeit der Republik, in der die Geldstrafe als Entziehung der Mittel zum politischen Handeln und darum selbst für schwere Delikte ausreichend erscheint.

Die Strafe soll nach der lex Scantinia jedes stuprum cum masculo und keineswegs bloß die Schändung von Knaben treffen.⁵⁾ In den auf das Gesetz bezüglichen Stellen ist nirgends von Knaben

¹⁾ Valerius Maximus Lib. VI c. 1 § 10. Mommsen, Römisches Strafrecht 1900 S. 703 N. 3.

²⁾ S. Rein, a. a. O. S. 865 Mommsen, a. a. O. S. 703 u. N. 2.

³⁾ S. Rein, a. a. O. S. 865, und Mommsen, a. a. O. S. 703 N. 4.

⁴⁾ Nur Jarcke, Handbuch des gem. deutsch. Strafrechts Bd. 3 1830 S. 170 N. 1 gibt eine annähernde Zeitbestimmung. Danach wäre das Gesetz um die Zeit des zweiten punischen Krieges entstanden.

⁵⁾ So auch Mommsen, Rein, Jarcke a. a. O. und v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht Bd. 1 1835 S. 174. Vergl. den bei Mommsen angeführten Ausspruch Senecas „impudicitia in ingenuo crimen est“.

oder Minderjährigen, sondern von ingenui schlechtlin die Rede. Freilich sind da nur die Freigeborenen genannt. Daß die Sklaven nicht einbegriffen waren, ergibt sich von selbst aus der Auffassung, nach der sie rechtlich nur als res galten. Die Schändung des Freigelassenen dürfte aber kaum anders als die des Freigeborenen beurteilt worden sein. Dafür spricht wenigstens die gleiche Behandlung im Fall der Schändung wider Willen.¹⁾

Die lex Scantinia blieb noch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit in Gültigkeit und ist nicht durch die lex Julia verdrängt worden. Die letztere kommt überhaupt nicht als Quelle für das Delikt der widernatürlichen Unzucht in Betracht.²⁾ Denn sie setzt den gleichgeschlechtlichen Verkehr bereits als etwas Strafwürdiges voraus und gibt nur noch eine Bestimmung über die Kuppelei. Diese Bestimmung weist wiederum deutlich darauf hin, daß die lex Scantinia die „Männerliebe“ schlechtlin und nicht nur die Schändung von Knaben im Auge hatte. Es heißt l. 8 pr. D. ad leg. Jul. 48, 5 (Papinian lib. II de adulteriis): „Qui domum suam, ut stuprum adulteriumve cum aliena matrefamilias vel cum masculo fieret, sciens praebuerit . . . quasi adulter punitur.“

Als besonderes Argument für die Beschränkung der Strafbarkeit auf Schändung von Knaben gilt die Stelle l. 1 § 2 D. de ext. crim. 47, 11: „Qui puero stuprum abducto ab eo vel corrupto comite persuaserit . . . perfecto flagitio punitur capite, imperfecto in insulam deportatur, corrupti comites summo supplicio afficiuntur.“³⁾ Diese Worte beziehen sich allerdings nur auf ein an einem

¹⁾ Paulus, Sent. II 26 § 12: „Qui masculum liberum invitum stupraverit, capite punitur.“

²⁾ Mommsen, a. a. D. S. 704: „Die augustische Gesetzgebung scheint sich auf die Päderastie, abgesehen von dem bei der Kuppelei erwähnten Fall, nicht bezogen zu haben.“ Gleicher Ansicht ist Rein, a. a. D. S. 866, während v. Wächter, a. a. D. S. 173 f. meint, die lex Julia de adulteriis habe das Verbrechen berührt und die bei Paulus, Sent. II 26 § 13 angegebene Strafe angedroht. Aber auch nach v. Wächter hat die lex Julia nur die Strafe geändert und die Deliktsmerkmale der lex Scantinia belassen.

³⁾ Jahrbuch Bd. I S. 106. Die Stelle bei Modestinus l. 34 § 1 D. ad leg. Jul. 48, 5 „adulterium in nupta admittitur, stuprum in vidua vel virgine vel puero committitur“ besagt nichts. Denn sie dient nur dazu, den Begriff des adulterium zu erklären und vom stuprum abzugrenzen, nicht

Knaben verübtes Delikt, was in den Sentenzen des Paulus,¹⁾ denen sie entnommen sind, noch deutlicher hervortritt. Dennoch gestatten sie nicht die gewünschte Schlussfolgerung. Denn Paulus spricht nicht von Schändung, sondern von Verführung, und zwar von Verführung unter besonderen Umständen. Eine Strafe für das stuprum selbst soll damit überhaupt nicht normiert werden. Der vollendete oder versuchte Vollzug desselben ist nur Bedingung der Strafbarkeit eines Sonderdelikts. Aus dem Umstand, daß es sich hier um ein Sonderdelikt handelt, erklärt sich auch die Strafhöhe: Todesstrafe bei Vollendung, Deportation bei Versuch des stuprum. Denn zu Paulus Zeiten stand auf dem stuprum cum masculo selbst noch Vermögensstrafe.²⁾ Daß bei der Verführung gerade an den Jugendlichen gedacht ist, bedarf keiner Erklärung. Übrigens geht aus der Sentenz des Paulus die Strenge der römischen Anschauung hervor. Denn der puer ist nicht ein Kind, sondern ein junger Mann bis zu 17 Jahren.³⁾ Es wird also die Verführung eines Strafmündigen für todeswürdig erachtet.

Welche Handlungen mit dem stuprum cum masculo unter Strafe gestellt sind, ergibt sich daraus, daß die lex Scantinia eine Einschränkung bei dem Worte stuprum⁴⁾ nicht macht, und Paulus stuprum und aliud flagitium impurum ausdrücklich gleichsetzt.⁵⁾ Es gilt also jeder gleichgeschlechtliche Verkehr für strafbar, und ein

aber eine Definition des stuprum zu geben. Diese würde auch schon durch die unterlassene Anführung der puella lüdenhaft sein. — Selbst dann, wenn die Bezeichnung „puer“ hier absichtlich gebraucht wäre, würde dies gegen die häufig wiederkehrende Wendung stuprum cum masculo nicht ins Gewicht fallen.

¹⁾ Paul., Sent. V 4 § 14.

²⁾ Freilich ist dies nicht mehr die Geldstrafe von 10 000 Sesterzen, sondern (wahrscheinlich seit Augustus) Konfiskation des halben Vermögens und Beschränkung der Testierfreiheit. S. Paul., Sent. II 26 § 13.

³⁾ Vergl. l. 1 § 3 D. de postul. 3, 1.

⁴⁾ Stuprum bedeutet Hurerei und Schändung schlechthin. Mommsen, a. a. O. S. 703 R. 1: „Lateinisch wird die Päderastie unter das stuprum gezogen und durch einen Beisatz wie cum masculo determiniert.“ — Ganz willkürlich ist es — wie der Jurist in dem Jahrbuch Bd. I S. 107 zu thun scheint —, den Begriff des stuprum auf immissio penis in anum zu beschränken.

⁵⁾ Paul., Sent. V 4 § 14; l. 1 § 2. D. de extr. crim. 47. 11; Paul., Sent. II 26 § 13; l. 8 pr. D. ad leg. Jul. 48, 5.

Zweifel, ob das römische Recht eine Handlung, die unter den § 175 St.G.B. fällt, auch gestraft haben würde, erscheint ausgeschlossen.

Für die christliche Kaiserzeit steht die Strafbarkeit der wider-natürlichen Unzucht mindestens in dem gleichen Umfang wie heute unbestritten fest. Bereits Konstantin befahl „ausgesuchte Strafen“ zu verhängen, wo immer „Venus mutatur in alteram formam“.¹⁾ Die ungenaue Strafbestimmung ließ der willkürlichen Strenge des Richters freie Hand. Darum gab Valentinian ein neues Gesetz, in dem er den Feuertod androhte: „Omnes, quibus flagitii usus est, virile corpus mulieriter constitutum alieni sexus damnare patientia . . . huius modi scelus exspectante populo flammis vindicibus expiabunt“.²⁾

Weder Konstantin noch Valentinian haben ihre Strafbestimmungen auf eine besondere Form der widernatürlichen Unzucht beschränkt, sondern auf jede Art der „Männerliebe“ bezogen.

Das Gleiche hat Justinian gethan, wie sich sowohl aus den Novellen 77 und 141 als auch aus der angeführten, für die Folgezeit besonders wichtigen Bestimmung des Codex³⁾ ergibt. In letzterem nahm Justinian das Konstantinische Gesetz auf, präzisirte aber in den Institutionen die Strafe als Todesstrafe durch das Schwert.⁴⁾ Auch Justinian legte nirgends Gewicht auf das Alter des Mißbrauchten. Strafe sollten alle erleiden, welche „cum masculis“ Wollust trieben.

¹⁾ Die ganze Bestimmung (aus dem Jahr 326 n. Chr.) lautet l. 3 Cod. Theod. ad legem Jul. IX, 7 = l. 31 C. ad leg. Jul. IX, 9: „Cum vir nubit in feminam viris porrecturam, quid cupiat, ubi sexus perdidit locum, ubi scelus est id, quod non proficit scire, ubi Venus mutatur in alteram formam, ubi amor quaeritur nec videtur? Iubemus insurgere leges, armari iura gladio ultore ut exquisitis poenis subdantur infames, qui sunt, vel qui futuri sunt rei.“

²⁾ L. 6 Cod. Theod. ad leg. Jul. IX, 7.

³⁾ L. 31 C IX, 9 Note 1.

⁴⁾ J. 4, 18 § 4: „Item lex Julia de adulteriis, quae non solum temeratores alienarum nuptiarum gladio punit, sed et eos, qui cum masculis nefandam libidinem exercere audent.“ Daß die lex Julia als Quelle dieser Strafandrohung angegeben ist, kann auffallen. Rein, a. a. O. S. 866 N. ** sagt hierzu: „Tribonian pflegte Neuerungen aus der Kaiserzeit nicht selten dem Namen alter leges zuzuschreiben, und da die lex Julia als die Basis aller Bestimmungen über Vergehungen des Geschlechtstriebs angesehen wurde, so wurden mit ihr auch alle späteren derartigen Bestimmungen verbunden und derselben zugeschrieben. Auch waren die noch brauchbaren Sätze aus der lex Scantinia zur lex Julia gezogen worden.“

W a c h e n s e l d, Homosexualität und Strafgesetz.

Obwohl die christlichen Kaiser in ihren Strafbestimmungen durch die Kirche beeinflusst sind, war das Motiv für ihr Einschreiten gegen die widernatürliche Unzucht nicht die Sorge für die Sittlichkeit der Unterthanen, sondern für das Staatswohl. Valentinian befürchtete bei der Straflofigkeit der „Männerliebe“ eine zunehmende Verbreitung und Schwächung der Volkskraft. Justinian deutete auf das Schicksal Sodoms hin und glaubte, daß dieses auch den römischen Staat bei einer ungestraften Verübung der widernatürlichen Unzucht treffen könnte. Er verhängte Strafe, „ne et civitas et respublica laedatur“.

§ 3.

Das ältere deutsche und das gemeine Recht.

Obwohl die germanischen Rechtsquellen über unsere Frage wenig enthalten, genügt dies doch zu der Feststellung, daß die „Männerliebe“ zu den verpönteften Straftathaten gezählt wurde. Schon die Angaben des Tacitus weisen darauf hin. Tacitus¹⁾ berichtet, daß die *corpore infames*, worunter unbestritten namentlich Verüber widernatürlicher Unzucht zu verstehen sind,²⁾ lebendig begraben wurden.

Der Verfasser der rechtshistorischen Abhandlung in dem Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen glaubt aus dem Umstand, daß die Bezichtigung eines gleichgeschlechtlichen Verkehrs von den Germanen als schwere Ehrenkränkung angesehen wurde, auf eine weite Verbreitung und laxere Auffassung des homosexuellen Verkehrs unter ihnen schließen zu können.³⁾ Aber daraus folgt nur, daß die widernatürliche Unzucht den Germanen bekannt war. Und dies besagt gar nichts. Denn es gibt kaum ein Volk, in dem sie nicht vorkäme. Nur darin unterscheiden sich die Völker von einander, daß das eine in einem solchen Verkehr etwas Sündhaftes und Strafbares, das

¹⁾ Tacitus, Germania Kap. 12. Vergl. auch Tacitus, Annalen I, 73.

²⁾ Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer 1873 S. 449.

³⁾ Jahrbuch Bd. I. S. 115. Dem liegt wahrscheinlich eine nicht verstandene Bemerkung Wilts, Strafrecht der Germanen S. 857 zu Grunde. Wiltz schloß aus dem Vorkommen solcher Beschimpfung, daß die widernatürliche Unzucht den Germanen nicht ganz fremd war, womit aber über die Verbreitung nichts gesagt sein soll.

andere etwas Erlaubtes und Unanständiges sieht. Welche Auffassung aber bei den Germanen herrschte, läßt sich nach dem Bericht des Tacitus nur schwer verkennen.

Diese Auffassung ist wohl auch keine andere zur Zeit der deutschen Volksrechte gewesen. Die lückenhaften Gesetze enthalten allerdings über die widernatürliche Unzucht kaum eine Strafdrohung. Nur die *lex Visigothorum* bedroht sie als Hauptstrafe mit Kastration¹⁾ und ein norwegisches Gesetz mit Friedloslegung,²⁾ derselben Strafe, welche noch die Glosse zum *Sachsenspiegel*³⁾ anführt.

Aber einen sicheren Rückschluß auf die ältere deutsche Auffassung gestattet die ungewöhnlich frühe Aufnahme der römischen Strafdrohung. Eine solche, lange vor der eigentlichen Rezeption des römischen Rechts, wäre unmöglich gewesen, wenn nicht das römische Gesetz eine Anschauung gezeigt hätte, welche dem deutschen Rechte entsprach. Nur deshalb, weil dies der Fall war, hat das auf der Konstitution Valentinianus beruhende Kapitulare: „*Scimus enim quoniam talium criminum patratores lex Romana . . . igne cremari jubet*“⁴⁾ im deutschen Rechte feste Wurzel gefaßt und sich während des ganzen Mittelalters hindurch erhalten.⁵⁾

Da sich auf dieser Grundlage ein feststehendes Gewohnheitsrecht gebildet hat, gibt auch die P.O.D. von 1532 ihre Strafbestimmung unter dem Hinweis auf diese Gewohnheit. Sie sagt Art. 116: „So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeusch treibet, die haben auch das Leben verwirkt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.“ Über den Inhalt dieses Artikels ist viel gestritten worden, weil man einerseits unter dem Wort „Unkeusch“ jede

¹⁾ *Lex Visigothorum* III 5 c. 5 und 7.

²⁾ Angeführt bei Wilda, *Strafrecht der Germanen* S. 858.

³⁾ Glosse zum *Sachsenspiegel* Buch III Art. 24 sagt: „Dagegen aber sind andere, welche sich schwerer verwirten als Oberhurer, und die so unnatürliche Unkeuschheit treiben, das ist, die Sodomiter und Gomorrer, Mörder und Räuber dergleichen. Diese sind an allen Enden friedlos“. Hiernach gilt die an erster Stelle genannte widernatürliche Unzucht als ein mindestens ebenso schweres Verbrechen als Mord und Raub.

⁴⁾ *Capitulorium additio* IV c. 170. [Walter, *Corp. iur. Germ. ant.* Bd. 2 S. 858.]

⁵⁾ Vergl. die Anführungen bei Jarde, *Handbuch* Bd. 3 S. 172 f. und *Ann.* 6.
2*

Unzüchtigkeit verstehen zu müssen glaubte, andererseits aber nicht jede unzüchtige Handlung mit dem Feuertod strafen konnte.¹⁾ Was die C. C. C. im Auge hat, ist dieselbe That, die das römische und das mittelalterliche Recht für strafbar halten, also die Handlung, von der Konstantin sagt: „ubi Venus mutatur in alteram formam“. Der Mißbrauch der geschlechtlichen Liebe besteht nun nicht in bloßen unzüchtigen Berührungen, sondern in beischläferischen Handlungen, ohne jedoch auf coitus in anum beschränkt zu sein. Was die C. C. C. vom römischen Recht unterscheidet, ist allein die Ausdehnung der Strafbestimmung auf das Weib.

Der Praxis nach der C. C. C. entschwand das Bewußtsein, daß diese nur das damals bestehende Gewohnheitsrecht kodifizieren wollte. Sie hielt sich an den Wortlaut des Gesetzes, verstand die Worte nicht im Sinne desselben, sondern im Sinne ihrer Zeit und gelangte unter dem Einfluß des kirchlichen und des römischen Rechts zu einer enormen Ausdehnung des Delikts, unter dem man schließlich jede widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes verstand.

Den Übergang hierzu macht Carpzov, indem er mit Hilfe einer sophistischen Konstruktion auch die Selbstschändung zu dem Delikt rechnet. Dabei hält er, so inkonsequent es auch ist, an der Auffassung der C. C. C. fest, daß das Delikt in dem Mißbrauch der Geschlechtsliebe bestehe. Daher bezeichnet er die Handlung als beischläferische, als coitus contra naturam.²⁾

Bei der Erweiterung, die das Delikt erfuhr, suchte man wieder die schwere Strafe zu beschränken. Man stellte Untersuchungen darüber an, was zur Vollendung desselben gehöre, und forderte allmählich immissio seminis.³⁾ Wo diese nicht vorlag, sollte jedenfalls die Strafe für das vollendete Delikt nicht verwirkt sein. Aber auch da, wo selbst bei dieser Einschränkung an der Vollendung des Delikts nicht zu zweifeln war, milderte man die Strafe. Der erste Schritt

¹⁾ S. bes. Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts Bd. 2 § 238 N. 83, 84.

²⁾ Carpzov, Practica nova rer. crim. P. III Qu. 76 N. 9.

³⁾ In dem Streit über die Vollendung des Delikts verlangen: 1. immissio seminis z. B. Leyser, Lubovici, Meister sen., Koch; 2. emissio seminis z. B. Meister jun.; 3. immissio membri z. B. Engau, Böhmer. Vergl. Wächter, Lehrbuch Bd. 2 N. 83 auf S. 577 ff.

hierzu geschah unter dem Einfluß Carpzovs, der statt des Feuertodes die Todesstrafe durch das Schwert für ausreichend erachtete.¹⁾ Die spätere Zeit substituierte der Todesstrafe arbiträre Freiheitsstrafen. Mit deren Einführung verlor die Frage, ob für Verhängung der ordentlichen Strafe immissio seminis notwendig oder emissio ausreichend sei, ihre Bedeutung. Man strafte wieder jeden naturwidrigen Geschlechtsverkehr, ja sogar jeden derartigen Geschlechtsgebrauch, ohne sich auf Feststellung jenes doch kaum zu ermittelnden Umstandes einzulassen.

Die Strafwürdigkeit jedes naturwidrigen Geschlechtsgebrauchs war bis auf Feuerbach nicht nur die herrschende, sondern auch die unbestrittene Ansicht. Für diese Ausdehnung konnte man sich aber nicht auf die C. C. C. berufen. Die jüngere, historisch geschulte gemeinrechtliche Doktrin that dies auch nicht. Sie stützte sich vielmehr auf kanonische Rechtsätze.²⁾ Dabei wurde es wieder streitig, ob diese nicht durch die C. C. C. ausgeschlossen seien. Hervorragende Kriminalisten, wie Wächter und Feuerbach, bejahten es.³⁾ Auf Grund der C. C. C. sah darum Feuerbach als strafbar nur den Weichslaf zwischen Personen desselben Geschlechts an. Die Feuerbachsche Ansicht hat sich Bahn gebrochen.⁴⁾ Trotzdem hat es bis in die jüngste Zeit des gemeinen Rechts nicht an Stimmen für die Bestrafung jeder Form unnatürlicher Unzucht gefehlt. So erklärt z. B. Hefster nicht nur den gleichgeschlechtlichen Verkehr, sondern auch Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, Masturbation und Unzucht unter Benutzung lebloser Gegenstände für strafbar.⁵⁾

Die Strafen für den gleichgeschlechtlichen Verkehr werden in der letzten Zeit des gemeinen Rechts sehr verschieden bemessen und schwanken zwischen kurzen Freiheitsstrafen und 6—10 jährigem Zuchthaus.

¹⁾ Carpzov, a. a. O. Qu. 76, N. 10, 15 ff.; Kreß, Comment. ad C. C. C. art. 116 § 3; Böhmer, Observ. ad Carp. Qu. 76, obs. 5.

²⁾ Die Hauptstellen des kanonischen Rechts sind: C. 32 qu. 7 can. 13, 14. Auch berief man sich auf Justinians Novelle 77.

³⁾ Vergl. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht S. 188; Feuerbach, Lehrbuch § 468 N. 2.

⁴⁾ Marejoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht 2. Aufl. S. 617.

⁵⁾ Hefster, Lehrbuch des Strafrechts 6. Aufl. § 440.

haus.¹⁾ Dabei findet man Klagen einerseits über die Härte, andererseits über die zu große Milde dieser Strafen.²⁾

Völlige Straflosigkeit haben nur wenige Schriftsteller des gemeinen Rechts vorgeschlagen. Diese wenigen bilden wiederum zwei verschiedene Gruppen. Die eine beschränkt den Verbrechensbegriff auf unmittelbare Rechtsverletzung und verneint eine solche bei widernatürlicher Unzucht. Zu ihr gehörte vorübergehend Feuerbach, der aber später warm für die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht eintrat.³⁾ Die Ansicht, daß jedes Verbrechen in einer unmittelbaren Rechtsverletzung bestehen müsse, hat keine Anerkennung gefunden. Mit der Erkenntnis der Unhaltbarkeit fiel für die Anhänger dieser Gruppe der Grund weg, die Straflosigkeit zu befürworten. Von den Anhängern der zweiten Gruppe rechtfertigt niemand die Straflosigkeit aus inneren Gründen. Alle wünschen nur deshalb die Beschränkung der Strafverfolgung, weil sie glauben, daß durch die Untersuchung die Kenntnis des Lasters noch weitere Verbreitung finden könne. Sie halten also die That an sich für strafwürdig. Selbst v. Grolmann,⁴⁾ der als Befürworter der Straflosigkeit häufig genannt wird, fordert unbedingte Bestrafung, „wenn solche Laster nicht mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt sind“. In letzter Linie ist es bei diesen Anhängern der Straflosigkeit nichts als falsche Prüderie, welche ihnen den Wunsch eingibt, unzüchtige Handlungen lieber totzuschweigen und gar nicht bestraft zu sehen. Sehr deutlich tritt dies bei Roßhirt hervor, der in seinem Lehrbuch des Kriminalrechts, das doch auch von den einzelnen Delikten handeln soll und handelt, über die widernatürliche Unzucht als „ein zu schmutziges

¹⁾ Wächter, Abhandlungen S. 189 und Derselbe, Lehrbuch Bd. 2 S. 579. In dem letzteren wird die ganz vereinzelt dastehende, aber von dem Juristen im Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen Bd. 1. S. 124 aufgegriffene Ansicht Littmanns widerlegt, wonach die Praxis auch auf Geldstrafe erkannt habe. Vergl. auch Heffter, Lehrbuch § 441.

²⁾ Zu den Befürwortern der Milde gehört insbesondere Littmann. Strengere Strafen wünschen namentlich Jarcke, Handbuch Bd. 3 S. 176; Marezoll, Lehrbuch S. 583.

³⁾ Feuerbach, Entwurf x. für Bayern von 1810 Buch 2 Tit. 1 Kap. 2. — Vergl. Wahlsberg, Art. „Sodomie“ in v. Holtendorfs Rechtslexikon.

⁴⁾ v. Grolmann, Grundlege der Kriminalrechtswissenschaft 4. Aufl. § 398.

Gebiet“ einfach hinweggeht.¹⁾ Daß die Meinung solcher Besorwörter der Straflosigkeit nicht sehr ins Gewicht fallen kann, liegt auf der Hand.

Kein anderes Urtheil kann über Tittmann gefällt werden, der einerseits als Grund für die Bestrafung „die durch die Sodomie bewiesene Verworfenheit des Charakters und die daraus entstehende Besorgniß für die Fähigkeit zur Staatsbürgerschaft“ anerkennt, andererseits aber Bestrafung doch nur bei Erregung öffentlichen Argernisses wünscht, weil es der Sittlichkeit entgegen sei, „mit umständlicher Genauigkeit das Wesen der That nach allen ihren Bestandtheilen in den Verichten zu erforschen“.²⁾

Eine gewichtigere Ansicht ließe sich anführen, wenn man Mittermaier — wie es von den Bekämpfern des § 175 St.G.B. thatsächlich geschieht — als unbedingten Anhänger der Straflosigkeit bezeichnen dürfte. Das geht aber nicht an. Denn Mittermaier³⁾ verwirft nur die Bestrafung aller Arten der widernatürlichen Unzucht, im Gegensatz zu Hefster u. a., welche sich nicht mit der Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs begnügen wollten. Daß Mittermaier auch diesen habe straflos lassen wollen, ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil, er verlaugt, daß der Staat der Volkssansicht folge, und wo diese eine Nichtbilligung durch Strafe fordere — was vielleicht gerade hier der Fall ist —, nicht gleichgültig bleibe. Nur solle der Gesetzgeber auch die Nachteile berücksichtigen, welche erst durch die Untersuchung der That entstehen und sich vor einer zu großen Ausdehnung der Strafverfolgung hüten. Darum hält er es für besser, solche nur bei Erregung öffentlichen Argernisses eintreten zu lassen, ohne aber diese Ansicht als die allein haltbare hinzustellen.

Die Ansicht, daß die Strafverfolgung auf die Fälle der Erregung öffentlichen Argernisses zu beschränken sei, hat weder in der Theorie noch in der Praxis Anklang gefunden. Die meisten Lehrbücher des gemeinen Rechts ignorieren sie vollständig. Nur vereinzelt findet sie Erwähnung. So bei Jarcke, der ihre Wider-

¹⁾ Köshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts § 219.

²⁾ Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft 2. Aufl. Bd. 2 S. 664.

³⁾ Mittermaier, Ann. II zu Feuerbachs Lehrbuch § 467.

legung mit den Worten schließt: „Ubrigens ist nicht zu leugnen, daß vom Verbrechen dieser Art (d. h. der widernatürlichen Unzucht) ein großes Ärgerniß immer unzertrennlich ist. Aber eben deshalb wirkte das ältere Recht durch den Ernst der Strafe entgegen, während man umgekehrt in neueren Zeiten weniger die Schandthat, als deren Unterjuchung und Bestrafung für anstößig und ärgerlich gehalten und durch die unbedeutende Strafe das sittliche Urtheil des Volkes verwirrt hat.“¹⁾

§ 4.

Die deutsche Partikulargesetzgebung.

A. Osterreich.

Wir betrachten die österreichische Gesetzgebung für sich, weil sie einen von den übrigen Partikulargesetzgebungen abweichenden Gang genommen, und stellen sie voran, weil sie am zähesten an dem großen Gesetz des habsburgischen Kaisers festgehalten hat. Ihre Kodifikationen bleiben in engerer Kontinuität mit der Karolina und der auf diese gestützten Doktrin.

Die Landgerichtsordnung von Ferdinand III. aus dem Jahre 1656 ist ein Spiegelbild der Doktrin Carpzovs, und die Theresiana von 1768 steht ganz unter dem Einfluß der Lehren Böhmers. So wenig wie die beiden Autoritäten in ihren Anschauungen über die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht unter einander abweichen, so wenig tritt ein Unterschied zwischen den beiden Gesetzen hervor. In beiden wird „dem Knabenschänder oder da sonst ein Mensch mit dem anderen sodomitische Sünde getrieben hätte“, die Todesstrafe durch das Schwert angedroht.²⁾ Der historische Zusammenhang mit der Karolina selbst zeigt sich in der Zusatzbestimmung, daß der Leichnam verbrannt werden soll. Die in den beiden Gesetzen mit der Schwertstrafe bedrohten Handlungen sind dieselben, welche die ältere gemeinrechtliche Doktrin für todeswürdig hielt. Keinesfalls aber soll,

¹⁾ Jarde, Handbuch Bd. 3 S. 181 N. 27.

²⁾ Constitutio criminalis Theresiana (vom 31. Dec. 1768) Art. 74 § 1 ff.

wozu eine falsche Interpretation des Ausdruckes „Knabenschänder“ verleiten könnte, darunter vornehmlich die Verführung unreifer jugendlicher Personen verstanden werden.

Das Josephinische Gesetzbuch von 1787 trägt den Stempel der Aufklärungszeit an sich. Es hat die Todesstrafe überhaupt beseitigt. Darum ist natürlich auch bei der widernatürlichen Unzucht „von Todesstrafe keine Rede mehr“. Das ist allein die Folge der Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, aber nicht die Folge davon, daß die Auffassung über die Strafwürdigkeit des Verbrechens eine ganz andere geworden wäre.¹⁾

Allerdings hat das Josephinische Gesetzbuch die widernatürliche Unzucht nicht unter die Kriminal-, sondern unter die politischen Verbrechen gestellt. Hieraus hat selbst Wahlberg den falschen Schluß gezogen, daß die Josephinea und ihm nach das bayerische Gesetz von 1813 das Delikt „aus der Reihe der Verbrechen“ gestrichen habe.²⁾ Wahlberg verkennet aber die Bedeutung der politischen Verbrechen im Sinne der Josephinea. Sie umfassen durchaus nicht nur geringfügige, sondern auch schwerere Delikte, bei denen durch die Obrigkeit, die „Polizei“, auf Besserung des Verbrechers eingewirkt werden soll. Darum sind sie zum Teil auch mit den schwereren Kriminalstrafen bedroht. Als schwerste Kriminalstrafen kennt das Gesetz: 1. Anschmiedung; 2. Gefängnis mit öffentlicher Arbeit; 3. Gefängnis allein.³⁾ Schon ein Vergleich dieser Skala mit den bei dem „politischen“ Delikt der widernatürlichen Unzucht angedrohten Strafen ergibt, wie wenig Joseph II. geneigt war, hier besondere Milde walten zu lassen. Daß er hieran gar nicht dachte, verrät die ganze Formulierung der Strafbestimmung. Es heißt Teil II § 71: „Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Vieh, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.“ § 72: „Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Argerniß erregt hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen und zeitliche öffentliche

¹⁾ Wie der Verfasser des rechtshistorischen Aufsatzes im Jahrbuch Bd. I. S. 128 meint.

²⁾ Wahlberg in v. Holzendorffs Rechtslexikon. Artikel „Sodomie“.

³⁾ Allgem. Gesetz über Verbrechen v. 1787 I. Teil § 21.

Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Ärgerniß gegeben hat, abgeschafft werden.“

Das Deliktmerkmal „fleischliche Vergehung“ deutet darauf hin, daß, ebenso wie früher, nur beischläferische Handlungen geahndet werden sollen.

Nichts anderes haben das Strafgesetzbuch von 1803 und die Revision von 1852 im Auge, obwohl sie das Delikt nur ganz allgemein bezeichnen.¹⁾ Versteht man unter beischlafähnlichen Handlungen nicht Handlungen mit entfernter Beischlafähnlichkeit, sondern den *coitus contra naturam*, so ist es vollkommen zutreffend, wenn Lammasch sagt: „Der Thatbestand (des § 129) ist seiner geschichtlichen Entwicklung nach wohl auf beischlafähnliche Handlungen beschränkt.“²⁾ Demnach würde das Delikt in Oesterreich denselben Thatbestand haben, den man bei dem § 175 R.St.G.B. voraussetzt. Nur daß es auch die Unzucht zwischen Frauenpersonen mit einbegreift. Die Strafe ist eine ungleich härtere als nach § 175 R.St.G.B. Sie besteht in „schwerem Kerker“, der unserem Zuchthaus entspricht. Das zulässige Minimum ist ein Jahr, während nach deutschem Rechte auf einen Tag Freiheitsstrafe herabgegangen werden kann.

In den österreichischen Entwürfen seit 1861 haben sich verschiedene Strömungen geltend gemacht. Der Entwurf von 1867 verhängt für die widernatürliche Unzucht an sich keine Strafe und beschränkt sich darauf, die gräßliche Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit zu ahnden. Dafür steht er noch jetzt bei den Befürwortern

¹⁾ Strafgesetz über Verbrechen u. von 1803 § 113: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht gegen die Natur. II. Blutschande u.“ Die Revision vom 27. Mai 1852 fügt einige erklärende Worte hinzu § 129: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist: [a) mit Tieren;] b) mit Personen desselben Geschlechts.“ § 130: „Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren . . .“ Bei Anwendung von gefährlicher Bedrohung, Gewalt, Betäubung erhöht sich die Strafe auf 5—10 Jahre.

²⁾ Lammasch, Grundriß des Strafrechts 1899 S. 77.

der Straflosigkeit in hohem Ansehen. In ihm glaubt v. Krafft-Ebing ein gesetzgeberisches Werk sehen zu können, das den medizinischen Forschungen, wie er sie im Sinne hat, mit Aufmerksamkeit gefolgt sei.¹⁾ Aber die Motive zu dem Entwurf belehren uns, daß es ganz andere Gründe gewesen sind, die zur Streichung der Strafbestimmung geführt haben, nämlich dieselben zwei Gründe, welche einzelne gemeinrechtliche Theoretiker dazu bestimmten, das Delikt möglichst zu übergehen, nämlich: 1. die in Einklang mit der Theorie von dem Rechtsverbrechen aufgestellte Annahme, daß die That, „die beiderseitige Einwilligung und die Vornahme occultim vorausgesetzt“, Niemandes Rechte verlege, und 2. die aus falscher Brüderie hervorgegangene Scheu einer genaueren Definition, die einerseits zur Abgrenzung der strafbaren Handlung für nötig erachtet wurde, andererseits aber nicht angänglich schien, weil man sich sonst „mit widerlichem Detail“ hätte befassen müssen!²⁾

Keiner der späteren Entwürfe hat sich von der Stichhaltigkeit dieser Gründe überzeugen können. Die Entwürfe von 1874, 1877, 1881, 1889, 1891 bedrohen sämtlich die widernatürliche Unzucht mit Strafe. Der Entwurf von 1874 schließt sich an das deutsche Strafgesetzbuch an und bestimmt wie dieses § 190: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechts oder von Menschen an Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.“

Dieselbe Fassung findet sich in den beiden nächsten Entwürfen, während die darauf folgenden die Strafbestimmung nicht auf Personen männlichen Geschlechts beschränken und dementsprechend bestimmen § 186 (resp. § 193): „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.“

Die Entwürfe seit 1881 haben ihre Normen unter voller Berücksichtigung aller Gegengründe, insbesondere auch der v. Krafft-Ebing'schen Lehre gegeben, haben aber dennoch auf die Streichung der Strafbestimmung nicht verzichtet, „weil es sich um die Repression eines

¹⁾ v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale x. S. 25.

²⁾ Motive zu den von dem K. K. Justizministerium im Jahre 1867 veröffentlichtem Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen x. S. 110.

Lasters handele, welches insofern als gemeingefährlich betrachtet werden müsse, als die Geschichte lehre, daß dadurch ganze Völker depraviert wurden.“¹⁾

B. Die übrigen deutschen Staaten außer Preußen.

Die Strafgesetzgebungen der außerösterreichischen deutschen Staaten folgen einem gemeinsamen Vorbilde. Das ist einmal das bayerische Gesetzbuch von 1813, welches als Meisterwerk ersten Ranges galt, und sodann die bayerischen Entwürfe von 1827 und 1831, in denen man die Vorzüge jenes Gesetzes unter Beseitigung der in der Praxis hervorgetretenen Mängel vermutete. So steht Bayern an der Spitze der in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts zu neuem Leben erwachten Strafgesetzgebung.

Ein bayerisches Gesetz bildet auch den Markstein am Eingang zu der nächst vorhergehenden Periode. Der codex iuris bavarici criminalis ist das erste Gesetz, mit dem ein deutscher Staat den gemeinrechtlichen Verband verlassen hat. Dieses Gesetz von 1751 wird beherrscht von der Carpzov-Böhmerschen Doktrin. Es bestimmt Teil I Kap. 6 § 10: „Fleischliche Vermischung mit dem Vieh, toten Körpern oder Leuten einerlei Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden nach vorgängiger Enthauptung durch das Feuer gestraft...“ § 11: „Andere widernatürliche Unzüchtigkeiten werden richterlicher Willkür nach höchstens mit der Relegation und mit dem Staubbesen gestraft.“ Hiernach gilt nur der coitus contra naturam als todeswürdiges Verbrechen, aber auch jede andere widernatürliche Unzucht als strafbar.

Der codex von 1751 war in Kraft bis zum Jahre 1813. Das neue Gesetz, das Bayern in diesem Jahre erhielt, steht in einem starken Kontrast zu dem früheren Recht. Dieselben Fälle, die bis dahin mit der Todesstrafe bedroht waren, wurden nunmehr für straflos erklärt. Man glaubte, eine Strafe für die widernatürliche Unzucht im allgemeinen entbehren und sich auf Bestrafung bei Gewalt-

¹⁾ Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage x. Wien 1881 zu § 187.

anwendung beschränken zu können.¹⁾ Was hier im Gesetz zu Tage trat, war nichts anderes als die Ansicht Feuerbachs, dessen Entwurf von 1810 fast wörtlich zum Gesetz erhoben wurde. Dem Gesetz lag daher die eigentümliche Theorie von der Beschränkung der Verbrechen auf Rechtsverletzungen zu Grunde, wonach ein Verbrechen nur dann anzunehmen möglich war, wenn es Rechte des Staates oder der Privatpersonen verletzte. Da man bei den Sittlichkeitsdelikten weder das eine noch das andere annehmen zu können glaubte, sah man sie überhaupt nicht als Verbrechen an. Das bayerische Gesetzbuch enthält darum keine besondere Gruppe der Sittlichkeitsdelikte. Die Ehe delikte werden im Anschluß an den Betrug, die Unzuchtsdelikte als „Beschädigung und Mißhandlung an der Person“ behandelt. Bei der freiwilligen widernatürlichen Unzucht verfiel diejer Gesichtspunkt. So kommt es, daß sie straflos gelassen wird. Um so härter aber wird die gewaltsame widernatürliche Unzucht gestraft. Bei Fehlen jeglicher Qualifikation wird „Arbeitshaus auf 4—8 Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einjämiger Einsperrung in die Zuchtgefängnisse“²⁾ verhängt. Im Fall schwererer Verletzung erhöht sich die Strafe auf 8—16 Jahre Zuchthaus, im Fall des Todes des Vergewaltigten tritt Todesstrafe ein.

Mit der Beschränkung der Strafe auf die gewaltsame Verübung hängt es denn auch zusammen, daß sich die Strafandrohung nur an den Mann wendet. Gewaltanwendung glaubte man bei dem stärkeren und aggressiven Geschlechte ungleich mehr als bei dem schwächeren und passiven Geschlechte befürchten zu müssen.

¹⁾ Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern Bd. 2 S. 59: „So lange der Mensch durch unzüchtige Handlungen nur die inneren Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral überschreitet, ohne die Rechte eines anderen dadurch zu verletzen, ist von denselben im gegenwärtigen Gesetzbuche nichts bestimmt worden; Selbstbefleckung, Sodomie, Bestialität, der außereheliche Beischlaf, sind schwere Überschreitungen der moralischen Gebote, aber zur Sphäre der äußeren Gesetzgebung gehören sie nicht als Sünde, sondern soweit dadurch die Rechte anderer verletzt werden.“

²⁾ Art. 186 Abs. 1: „Wer eine Person weiblichen Geschlechtes wider ihren Willen durch körperliche Gewalt oder Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nötigt, ingleichen derjenige, welcher um widernatürlicher Lust willen solche Gewalt an einer Mannesperson verübt, ist der Notzucht schuldig.“

Feuerbach hat seine Ansicht über die Strafwürdigkeit der widernatürlichen Unzucht später geändert.¹⁾ Die bayerische Gesetzgebung dagegen hat in ihrem Strafgesetzbuch von 1861 wohl die Sittlichkeitsdelikte als besondere Verbrechenstypus anerkannt, aber keine allgemeine Strafbestimmung über die widernatürliche Unzucht aufgenommen.²⁾ Sie straft noch, ähnlich wie früher, nur dann den „Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust“ (d. i. das Analogon zum naturgemäßen Beischlaf),³⁾ wenn die Handlung, an einer Frauensperson vollzogen, sich als Notzucht, Mißbrauch und Verleitung zum Beischlaf, Blutschande oder Beischlaf unter Verletzung des Autoritätsverhältnisses darstellen würde.⁴⁾ Der Kreis des Strafbaren ist zwar größer als früher, aber es fehlt die Pönalsanktion für die widernatürliche Unzucht als solche, ein Mangel, der auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Strafen für die einzelnen strafbaren Fälle ausgeglichen wird. Somit hat eine allgemein verworfene Auffassung über die Sittlichkeitsdelikte und eine vom Autor selbst aufgegebene Ansicht über die widernatürliche Unzucht den nachhaltigsten Einfluß ausgeübt. Nur aus der historischen Entwicklung, die in einer irrigen Theorie ihren Ausgangspunkt hat, läßt sich das Fehlen einer Strafbestimmung im bayerischen Recht erklären. Die Bekämpfer des § 175 R. St. G. B. haben sehr Unrecht, wenn sie meinen, daß innere Gründe für die Straflosigkeit dazu geführt hätten.

Dem Beispiel Bayerns ist Hannover gefolgt und hat die widernatürliche Unzucht an sich nicht unter Strafe gestellt. Strafe soll nur eintreten, wenn die Handlung mittels Zwangs, an Kindern oder unter Umständen erfolgt ist, welche öffentliches Argerniß erregen oder mit Grund besorgen lassen.⁵⁾ Damit war die Bestrafung auf

¹⁾ Feuerbach, Lehrbuch § 467.

²⁾ Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861 2. Abt. 10. Hauptstück.

³⁾ Verhandlung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten Bd. 2 S. 27 ff.

⁴⁾ Art. 214: „Wenn die in den Art. 204—213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.“

⁵⁾ Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1840 Art. 276:

einzelne Fälle reduziert, aber einer derselben ist so umfassend, daß auch die im geheimen verübte freiwillige Unzucht verfolgt werden konnte. Es brauchte das Gericht nur der Ansicht zu sein, daß ein öffentliches Ärgernis zu beforgen sei, so war geschärftes Arbeitshaus nicht unter 6 Monaten oder Zuchthaus verwirkt. Öffentliches Ärgernis sah aber die Praxis schon dann als vorhanden an, wenn irgend ein Dritter an der That Anstoß genommen hatte. Diese Möglichkeit lag nun stets vor, wenn die That ruckbar geworden war. Darum schritt man ein, sobald sie anderen, sei es auch nur dem Denunzianten, bekannt war, und erreichte auf diese Weise denselben Effekt, wie wenn eine Strafbestimmung für die widernatürliche Unzucht schlechthin bestanden hätte.¹⁾

Einen anderen Weg wählte Württemberg, das zwar die widernatürliche Unzucht an sich unter Strafe stellte, aber dann, wenn kein öffentliches Ärgernis erregt war, die Bestrafung von einer Klage des Beleidigten, dessen Eltern oder Ehegatten abhängig machte.²⁾ Hiernach würde, weil der Einwilligende natürlich nicht selbst Klage erhebt, die freiwillige Unzucht des erwachsenen, nuverheirateten Täters meist straflos geblieben sein. Aber auch in Württemberg fand die Praxis für diesen Fall ein Mittel, die Bestrafung zu ermöglichen. Sie nahm schon dann öffentliches Ärgernis an, wenn sich die Kunde von der That verbreitet hatte.³⁾

Aus demselben Grunde hatte die Aufstellung des Antrags-

„Wer sich widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig macht, welche öffentliches Ärgernis erregen oder mit Grund beforgen lassen, soll mit geschärftem Arbeitshause nicht unter 6 Monaten, oder mit Zuchthaus bestraft werden.

Wurde das Verbrechen an einem Kinde, oder mittelst Zwanges an einer Person (Art. 270) verübt; so ist dasselbe auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Ärgernisses zu untersuchen und mit geschärftem Zuchthaus zu bestrafen . . .“

¹⁾ Vergl. die Ausführung des Verfassers des historischen Aufsatzes im Jahrbuch Bd. I S. 132. — Die Praxis in Hannover hat Ulrichs zu seinem Kampf gegen den „Urning§paragraffen“ veranlaßt.

²⁾ Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839 Art. 310 Abs. 1: „Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll im Fall eines dadurch erregten öffentlichen Ärgernisses oder auf Klage des Beleidigten, mit Kreisgefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden.“

³⁾ Hüfnagel, Kommentar Bd. 2 S. 280, Bd. 3 S. 365.

erfordernisses in Braunschweig wenig Wert.¹⁾ Denn von Amtswegen war die Verfolgung zulässig, wenn durch die That die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Ärgernis gegeben war. Und diese Voraussetzungen ließen sich sehr leicht finden.

Baden hat darum von vornherein darauf verzichtet, die Erregung öffentlichen Ärgernisses in den Thatbestand des Delikts aufzunehmen,²⁾ obwohl die Motive betonen, daß das gerichtliche Einschreiten nach dem Geist des Gesetzes von jenem Umstande abhängt, also dadurch bedingt werde, daß die Kunde bereits in das Publikum gedungen sei.³⁾

Die übrigen Strafgesetzgebungen verhängen Strafe auch dann, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt.

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg (1814) bestimmt Art. 424: „Naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes wird, außer den in den Art. 191 bis 196 vorkommenden Fällen (das sind: Notzucht und ungewollte ungewollte Unzucht) mit körperlicher Züchtigung oder geschärftem Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft, und der Schuldige nach ausgestandener Strafe von dem Ort, wo er böses Beispiel gegeben, entfernt. Der Rückfall wird peinlich mit Arbeitshaus von 1—4 Jahren bestraft.“

In dem Thüringischen Strafgesetzbuch (1850) werden zunächst eine Reihe von Sittlichkeitsdelikten genannt: Notzucht, Blutschande, Unzucht unter Verletzung des Autoritätsverhältnisses, Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustand, mit Kindern unter 14 Jahren, Verführung zur Unzucht, gewerbmäßige Unzucht, und dann heißt es Art. 303: „Bei allen diesen Verbrechen gilt die wider-

¹⁾ Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840 § 195: „Unzucht wider die Natur ist, sofern dazu Kinder unter 15 Jahren mißbraucht sind, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, sonst mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre zu bestrafen.“ § 244: „Wegen folgender Privatverbrechen soll die Untersuchung nicht von Amtswegen, sondern auf Antrag eines Beleidigten angestellt werden, nämlich . . . widernatürliche Unzucht (§ 195) . . .“

²⁾ Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden von 1845 § 371: „Widernatürliche Unzucht, insofern nicht einer der im § 360 bezeichneten Fälle (Verführung von Kindern unter 14 Jahren) vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person angewendet wurde, . . . von . . . höheren Strafen getroffen werden.“

³⁾ Motive zu § 371.

natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Beischlaf gleich und wird wie dieser bestraft. Aber auch in anderen Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer anderen Person, einer Leiche oder einem Tiere geschieht, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft werden.“

Unter der hier mit Strafe bedrohten naturwidrigen Befriedigung wird nichts weiter als beischläferische Handlung verstanden.¹⁾

Das sächsische Gesetzbuch von 1838, welches dem thüringischen zum Vorbilde diente und in Sachsen-Meiningen bis zum Jahre 1871 galt, legte man anders aus. Aus der allgemeinen Fassung des Art. 308: „Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre nach sich“ schloß die Praxis, daß unter die naturwidrige Befriedigung Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts und Masturbation falle.²⁾

Wohl um dieser Ausdehnung des Begriffs zu entgehen, vermied das sächsische Gesetzbuch von 1855 den Ausdruck „widernatürliche Befriedigung“ und bestimmte Art. 357: „Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Tiere schuldig macht, oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bestraft. . .“ Besondere Qualifikationen bestehen für die im thüringischen Gesetzbuch hervorgehobenen Fälle.

Der Wortlaut des Art. 357 ist auch in das revidierte sächsische Gesetzbuch von 1868 übergegangen.³⁾

Ebenso wie hier wird die That als „widernatürliche Unzucht“

¹⁾ Vergl. Art. 303 in Verbindung mit Art. 302.

²⁾ Feld u. Siebdrat, Kommentar Art. 308 Note Abi. 2.

³⁾ Das Revidierte Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 1. Okt. 1868 Art. 357: „Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Tiere schuldig macht, oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 349 bis mit 353 erwähnten Verhältnissen (d. i. Incest, Mißbrauch unter Verletzung des Autoritätsverhältnisses, Mißbrauch von Kindern) verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angedrohten Strafen, so weit sie höher sind, ein.“

Nicht minder leiden die Vorschriften des Art. 356 (betrifft: Kuppelrei) auf Diejenigen Anwendung, welche Anderen, seien dies Manns- oder Frauenspersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben.“

in den Gesetzbüchern von Hessen (aus 1841) und Nassau (aus 1849) bezeichnet.

Hessen bestimmt Art. 338 und hiermit gleichlautend Nassau Art. 331: „Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches mit härterer Strafe bedroht ist, mit Korrekthaus bis zu 3, oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden. — Ist eine Person unter den im Art. 329 (Nassau: Art. 322) bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genötigt worden, so ist der Thäter nach Verschiedenheit der im Art. 330 (Nassau: Art. 323) genannten Fälle (d. h. ohne oder mit Nachtheil an der Gesundheit oder bei nachfolgendem Tod des Vergewaltigten) mit der auf die Notzucht gesetzten Strafe zu belegen.“

Das Hamburger Gesetzbuch von 1869 enthält eine ähnliche Bezeichnung. Es sagt Art. 163: „Unzucht wider die Natur ist, wenn die Umstände des Art. 148 (d. i. Schändung) oder des Art. 160 (d. i. Unzucht unter Verletzung des Autoritätsverhältnisses) vorliegen, mit den dort angedrohten Strafen, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.“ Was hier auffällt, ist die nicht besondere Auszeichnung derjenigen Form der widernatürlichen Unzucht, die Bayern allein für strafbar hielt, und die nach dessen Vorgang alle Partikulargesetzbücher außergewöhnlich hart bestrafen, nämlich die Notzucht am Mann.

In keinem Partikulargesetze wird für die Vollendung des Delikts immissio oder emissio seminis gefordert. Überall genügt die körperliche Vereinigung.¹⁾

Nirgends wird ein Unterschied nach dem Geschlecht des Thäters gemacht. Die Unzucht zwischen Frauen wird gestraft wie die Unzucht zwischen Männern.

C. Preußen.

Nach dem Landrecht des Herzogtums Preußen aus dem Jahre 1620 soll „alle Unkeuschheit so wider die Natur und sonst in was

¹⁾ Vergl. Braunschweig § 197; Sachsen Art. 358; Hessen Art. 342; Nassau 335.

Weise es immer geschehen kann und für züchtige Ehren nicht zu erzählen gebühret, begangen wird, unnachlässlich mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.“¹⁾ Diese Bestimmung zeichnet sich durch eine sehr weite Ausdehnung des Delikts aus. Um es einzuschränken, sind in der betreffenden sonst mit ihr übereinstimmenden Vorschrift des Landrechts von Friedrich Wilhelm I. (aus 1721) die Worte „und sonst in was Weise es immer geschehen kann“ weggelassen.²⁾ Zugleich wird hier dem Feuertod bereits sonstige Strafe an Leib und Leben zur Seite gestellt. Noch weiter ist die Strafe gemildert in dem preussischen Landrecht von 1794. Dieses spricht zwar auch den allgemeinen Satz aus: „Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abschenlichkeit hier gar nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Audekens“,³⁾ läßt aber keine Todesstrafe, sondern nur geschärfte Zuchthausstrafe und Verbannung eintreten.⁴⁾ Nach einer späteren Kabinettsordre von 1837 kann auch die Verbannung weggelassen, so daß nur die Zuchthausstrafe bleibt.

Mit dieser ist der gleichgeschlechtliche Verkehr sowohl unter Männern als auch unter Frauen bedroht. Als strafwürdig erscheint nicht jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern nur „eigentliche Sodomie“ und „Knabenschändung“, wobei man unter ersterer die *sodomia ratione generis* verstand, unter letzterer die *sodomia ratione sexus*, also beischläferische Handlung zwischen Personen gleichen Geschlechts ohne Rücksicht auf ihr Alter.⁵⁾

Von den zehn⁶⁾ preussischen Entwürfen, welche dem Strafgesetz-

¹⁾ Landrecht des Herzogtums Preußen vom Jahre 1620 Buch 6 Art. 5.

²⁾ Verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen von 1721 Buch 6 Titel 7 Art. 7: „... so sehen und wollen wir hiermit ernstlich gebieten, daß die Unkeuschheit wider die Natur, welche für züchtige Ehren nicht zu erzählen gebühret, durch Verbrennung des Verbrechers durch Feuer, auch in gewissen Fällen sonst an Leib und Leben bestraft werden soll“.

³⁾ Allgem. Landrecht für die preussischen Staaten von 1794 Teil 2 Tit. 20 § 1069.)

⁴⁾ Dem Verführer wird in § 1071 doppelte Strafe angedroht.

⁵⁾ Motive zu dem von dem Revisor vorgelegten ersten Entwurfe v. 1829 Bd. 3 S. 277 (Äußerung des Großkanzlers v. Cramer vom 6. Okt. 1787). — Vergl. auch Temme, Handbuch des preuss. Kriminalrechts § 106.

⁶⁾ Zählt man, wie v. Liszt, Lehrbuch § 8 R. II, den Kommissionsentwurf aus 1843 nicht besonders, so ergeben sich nur 9 Entwürfe.

buch von 1851 vorausgingen, sind die beiden ersten, die Entwürfe von 1827 und 1830, stark von dem bayerischen Entwurf von 1827 beeinflusst. Infolgedessen enthalten sie, abgesehen von besonderen Qualifikationen, eine Strafdrohung nur für den Fall der Erregung öffentlichen Ärgernisses.¹⁾ Doch bereits der Entwurf von 1833 tritt dieser Beschränkung mit Entschiedenheit entgegen. Er sieht die widernatürliche Unzucht an sich für strafbar an und normiert erhöhte Strafe bei besonderen Qualifikationen.²⁾ In allen späteren Entwürfen hat man an der prinzipiellen Strafwürdigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs festgehalten. Und dies trotz eines Antrages der rheinischen Stände, welche wünschten, „daß die That ignoriert und dem eigenen Gewissen des Thäters überwiesen werde“. Hiergegen führen die Motive der Entwürfe von 1845 und 1847 übereinstimmend aus, daß das Verbrechen eine solche Herabwürdigung des Menschen zeige, und wo es vorkomme, so gefährlich für die Sittlichkeit und das öffentliche Wohl werde, daß das Strafgesetzbuch darauf Rücksicht nehmen müsse, und die Strafdrohung vom Eintritt eines öffentlichen Ärgernisses oder von der Kränkung Dritter nicht abhängig machen dürfe.³⁾

Einen den rheinischen Ständen diametral entgegengesetzten Standpunkt nahmen die westfälischen Stände ein. Ihnen schien die wahlweise Bedrohung mit Zuchthaus und Arbeitshaus eine noch zu geringe Strafe, so daß sie Zuchthaus als einzige Strafe vorschlugen. Auf diesen Vorschlag einzugehen, erschien aber dem Gesetzgeber bedenklich, „da der Mangel an Bildung und Unterricht, die mangelhafte Entwicklung des Begriffsvermögens und der Einsicht in die Folgen und Natur der Handlung eine verschiedenartige Behandlung der einzelnen Fälle nötig machen kann“.⁴⁾

¹⁾ Gesetzesentwurf von 1830 § 306 Nr. 3.

²⁾ Motive zum revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs 1833 S. 251.

³⁾ Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843 Bd. 2 S. 175, zu §§ 393, 394. — Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1847, zu § 183.

⁴⁾ Motive zu dem Entwurf von 1847 S. 73, zu § 183. Fast ebenso lautete bereits die Revision von 1843 Bd. 2 S. 176. — Auch die sächsischen Stände wünschten eine Verschärfung insofern, als die beiden Personen, welche mit einander Unzucht getrieben hätten, gänzlich von einander getrennt werden sollten.

Bei der wahlweisen Androhung der beiden Strafen blieb es bis zum Entwurf von 1851. Auf diesen übten die rheinischen Juristen großen Einfluß aus. Daher schwand die schwerere Freiheitsstrafe, und es wurde nur Gefängnis von 6 Monaten bis 4 Jahren, sowie Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht.¹⁾

Auch erst in diesem letzten, von den rheinischen Juristen stark beeinflussten Entwurf wurde die Hervorhebung besonderer Qualifikationen angegeben. Noch der Entwurf von 1847 drohte bei Anwendung von „Zwang“ Zuchthaus bis zu 15 Jahren an.²⁾ Die Entwürfe von 1843 und 1845 wollten Zuchthausstrafe von mindestens 2 Jahren bei Mißbrauch einer noch nicht 16 Jahre alten Person verhängen.³⁾ Diese erhöhte Zuchthausstrafe sollte nach dem Entwurf von 1830 sogar bei Mißbrauch eines noch nicht 18 Jahre alten jungen Mannes eintreten.⁴⁾ Obwohl hiernach die widernatürliche Unzucht mit einem Jugendlichen immer nur eine besonders schwere Form des Delikts darstellen sollte, haben doch die Motive zu den verschiedenen Entwürfen das ganze Verbrechen als „Knabenschändung“ bezeichnet, ein Beweis, daß dieser Ausdruck noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts für die *sodomia ratione sexus* schlechthin genommen wurde.⁵⁾

¹⁾ Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1851 § 132: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Tieren verübt wird, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sowie mit zeitiger Unterjagung der Ausübung der körperlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“

²⁾ § 183 Abf. 2: „Wenn jedoch dieses Verbrechen an einer Person mit Zwang . . . verübt . . . wird, so soll Zuchthaus bis zu 15 Jahren eintreten.“

³⁾ Entwurf von 1843 § 393 Abf. 1: „Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtsstriebes wird bestraft:

1. wenn sie an einer Person unter Anwendung von Zwang, oder an einem noch nicht 12 Jahre alten Kinde verübt worden, mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren;
2. wenn der Thäter eine noch nicht volle 16 Jahre alte Person oder eine solche dazu gemißbraucht hat, zu welcher er in einem der in den §§ 391 und 392 bezeichneten Verhältnisse steht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, und
3. in anderen Fällen, welche zur Sodomie zu rechnen sind, mit Zuchthaus oder Strafarbeit nicht unter einem Jahre.“

⁴⁾ Entwurf von 1830 § 306 Nr. 2.

⁵⁾ Revision des Entwurfs von 1843 Bd. 2 S. 175, zu §§ 393, 394:

Das Geschlecht des Thäters ist in den preussischen Entwürfen bis 1847 sowenig wie in den übrigen deutschen Entwürfen und Gesetzen von Bedeutung. Erst von da ab wird der alte Grundsatz des deutschen Rechts verlassen, und die widernatürliche Unzucht zwischen Frauenspersonen nicht mehr unter Strafe gestellt.¹⁾

So lautet denn der § 143 des preussischen Strafgesetzbuchs: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren verübt wird, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sowie mit zeitiger Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“

Nach der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen umfaßt er nur die „Sodomie im engeren Sinne“, d. h. die Bestialität und den coitus contra naturam, nicht aber jede widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, also nicht die Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts und die Masturbation.²⁾

Mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt die Praxis

„Die hier gemeinten Verbrechen sind die der Knabenschändung und der Sodomie mit Tieren.“

¹⁾ Entwurf von 1847 § 183. Weder die Motive dieses Entwurfs noch die vorausgehenden Verhandlungen des Staatsrats geben hierüber Aufschluß. Aus der Entstehungsgeschichte geht hervor, daß die Beschränkung in das Gesetz gekommen ist, ohne daß sie beabsichtigt war. Die ersten Entwürfe sprechen von „widernatürlicher Wollust“ schlechthin und denken nicht an jene Beschränkung. Nur „weil mancherlei Arten der widernatürlichen Befriedigung der Wollust nicht Gegenstand der Strafbestimmung“ seien, werden im Entwurf von 1843 die strafbaren Fälle als diejenigen präzisiert, „welche zur Sodomie zu rechnen sind“. Demgemäß wird in dem nächsten Entwurf die verbrecherische Handlung als „widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Sodomie“ bezeichnet, wofür dann der Entwurf von 1846 (§ 180) einfach „Sodomie“ setzt. Damit war die Handlung nur mit einem technischen Fremdwort benannt, dessen Bedeutung bei Laien Zweifel veranlassen konnte. Im Interesse der Fragestellung an die Geschworenen übertrug man es in deutsche Ausdrücke. Hierbei verfuhr man aber inkorrekt und berücksichtigte nur den Hauptfall. Daß man mit der inkorrekten Übertragung eine sachliche Änderung vornahm, ist man sich wohl kaum bewußt gewesen. Erst lange nach dem Erlaß des Gesetzes trat die ungleiche Behandlung von Männern und Frauen als eine Unbilligkeit hervor. Gerade hieraus entnahm man ein Hauptargument für die Beseitigung der Bestimmung gegen die widernatürliche Unzucht.

²⁾ E. Goldammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch 1852 2. Teil S. 294, zu § 143.

jede auf Vollziehung des coitus contra naturam gerichtete Handlung, auch wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten war.¹⁾ Dadurch wurde die Untersuchung über die im gemeinen Recht viel erörterte Frage, ob für die Vollendung emissio oder immissio seminis zu fordern sei, gänzlich vermieden.

Kapitel 2.

Das heutige Reichsrecht.

Der vielmumstrittene § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs lautet:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

In dieser Bestimmung finden wir den § 143 des preussischen Strafgesetzbuchs wieder, der in nur wenig veränderter Gestalt in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen ist. Die Bezeichnung des Delikts als „widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“ ist durch alle Entwürfe des Reichsrechts die gleiche geblieben. Nur das Strafmaß wurde geändert, indem die Begrenzung der Gefängnisstrafe sowohl nach dem Minimum als nach dem Maximum wegfiel, und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr obligatorisch gemacht wurde.

Weshalb das Reichsrecht die preussische Beschränkung des Delikts auf Unzucht zwischen Männern aufnahm und somit in einen Gegensatz zu dem Recht fast aller Einzelstaaten trat, wird in den Motiven nicht begründet. Überhaupt läßt die Begründung zu dem § 175 viel zu wünschen übrig. Sie fällt sehr ab gegen die Motivierung, welche die Partikulargesetzbücher ihren Strafbestimmungen für die widernatürliche Unzucht gaben. Der einzige Grund, den der Reichs-gesetzgeber zu nennen weiß, ist die Berufung auf das Volksrechts-

¹⁾ Vergl. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch § 143 Anm. 1 und die daselbst angeführten Entscheidungen.

bewußtsein.¹⁾ Kein Wunder, daß es die Befürworter der Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs reizen mußte, eine solche Begründung zu widerlegen.

Aus dem Wortlaut des § 175 ergibt sich, daß er keineswegs jeden gleichgeschlechtlichen Verkehr oder gar jeden unnatürlichen Geschlechtsgebrauch unter Strafe stellen will. Er schließt die am eigenen Körper verübte Unzucht aus. Dies ist die Folge des im positiven Recht konsequent durchgeführten Prinzips der Straflosigkeit der Selbstverletzung, das — im Gegensatz zu der Behandlung der Einwilligung in die Verletzung — auch dann gilt, wenn durch die Handlung Rechte aufgegeben werden, an deren Erhaltung dritte Personen ein Interesse haben. Demgemäß ist der Ehegatte weder nach § 175 noch wegen Ehebruchs zu strafen.

Der Gebrauch eines Werkzeugs kann die an sich straflose Handlung nicht zu einer strafbaren machen. Darum bleibt die Unzucht mit leblosen Gegenständen von Strafe frei. Den Gegensatz zu den letzteren bilden nur belebte Wesen. Die Leichenschändung ist daher ebenso straflos wie die Unzucht mit einem — wenn auch eigens zu diesem Zweck — getötenen Tiere.

Während das tote Tier zweifellos nur als Werkzeug der Selbstbefriedigung in Betracht kommt, kann dies auf Grund des § 175 hinsichtlich des lebenden Tieres nicht gelten, oder man muß annehmen, der Gesetzgeber habe den Gebrauch gerade eines solchen

¹⁾ Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund 1869 § 152 S. 150 f.: „Der § 152 behält die auf Sodomie und Päderastie im preussischen Strafgesetzbuch angedrohte Strafe anrecht. Denn wenn auch der Wegfall jener Strafbestimmungen vom Standpunkt der Medizin wie auch durch manche der Theorie des Strafrechts entnommenen Gründe gerechtfertigt werden kann; das Rechtsbewußtsein des Volkes beurteilt diese Handlungen nicht bloß als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, diesen Rechtsanschauungen entgegen Handlungen für strafrei zu erklären, die der öffentlichen Meinung glücklicherweise als strafwürdige gelten. Die Beurteilung dieser Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt, dem körperlichen Strafgesetze zu entziehen, würde unzweifelhaft als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt werden, und der Entwurf hat deshalb auch nicht geglaubt, dem Vorgange anderer Gesetzgebungen hierbei folgen zu dürfen.“ — Mit den anderen Gesetzgebungen ist besonders der österreichische Entwurf von 1867 gemeint, dessen Verzicht auf die Strafbestimmung in keinem der späteren österreichischen Entwürfe Anklang gefunden hat.

Werkzeugs bestrafen wollen. In beiden Fällen kann ihm aber der Vorwurf der Inkonsequenz nicht erspart werden. Denn, soll das lebende Tier hier kein bloßes Werkzeug sein, stimmt dies nicht mit dem übrigen Rechtssystem, in dem zwischen Personen und Sachen unterschieden und unter letzteren stets auch das lebende Tier verstanden wird. Ein besonderer Grund, es hier nicht als Sache und bloßes Werkzeug zu behandeln, liegt nicht vor, nachdem die Naturwissenschaft längst festgestellt hat, daß die früher für möglich gehaltene Vermischung von Mensch und Tier in das Reich der Fabel gehört.

Ist nun aber der Mißbrauch eines lebenden Tieres, obwohl es als bloßes Werkzeug erscheint, unter Strafe gestellt, so ist dies wiederum eine Anomalie, und zwar gegenüber dem sonst so streng beobachteten Grundsatz der Straflosigkeit der Selbstverletzung. Im allgemeinen ist es schon bedenklich, eine an sich straflose Handlung um der Anwendung des Mittels willen zu einer strafbaren zu machen. Die Bedenken müssen aber hier, wo zugleich ein Hauptgrundsatz des positiven Rechts preisgegeben wird, noch schwerer ins Gewicht fallen. Sie werden zugleich um so größer, als der Begriff dieses Werkzeugs ein unbestimmter ist. Denn an Unzucht mit jedweden Tiere zu denken, ist einfach unmöglich. Ist dies aber unmöglich, dann erhebt sich sofort die Frage: Welches Tier bildet ein geeignetes Werkzeug im Sinne des § 175? Eine befriedigende Antwort läßt sich nicht geben, auch nicht aus dem Gesichtspunkt, daß ein Zueinanderfügen der Geschlechtssteile möglich sein muß. Denn einmal kommt es auf das Geschlecht nicht an,¹⁾ so daß auch die Frauensperson strafbar ist, die mit einem Tier weiblichen Geschlechts Unzucht begeht. Und sodann bildet die Berührung der Geschlechtssteile des Tieres kein Kriterium, da jede „mit“ dem Tiere verübte widernatürliche Unzucht gestraft werden soll.²⁾ Dies zeigt aber so recht das Unzureichende

¹⁾ Olshausen, Kommentar § 175 R. 2; Frank, Strafgesetzbuch § 175 Note 1; Reichsgericht 13. Januar 1881 G. Bd. 3 S. 200.

²⁾ Nach Ansicht der Kommentatoren (Olshausen § 174 R. 9; Frank § 174 R. II) fällt unter § 174 auch die Handlung, welche „mittels“ des Körpers der anderen Person an dem des Thäters begangen wird. Der Ausdruck „begehen mit“ kann aber in § 175 keine andere Deutung als in § 174 finden. Auch das Wort „Unzucht“ schließt dies nicht aus, da es nur auf die

der Strafbestimmung. Denn es ist schließlich ganz dasselbe, ob jemand seinen geschlechtlichen Reiz durch ein Stück Gummi, einen Federwisch oder die Berührung mit dem Fell eines lebenden Tieres befriedigt. Die im § 175 St.G.B. statuierte Ausnahme von der Straflosigkeit der Selbstbefriedigung ist juristisch unhaltbar.¹⁾

Außer der Selbstbefriedigung ist nach dem § 175 straflos die Unzucht zwischen Personen weiblichen Geschlechts. Irgend eine Ausnahme nach dieser Richtung hin ist nicht gemacht, so daß die Unzucht zwischen Frauenspersonen in jeder Form straflos bleibt. Sie ist heute überhaupt eine rechtlich irrelevante Handlung. Darum bildet sie, von einer Ehefrau begangen, weder einen selbständigen Scheidungsgrund noch einen Umstand, der die Annahme des Ehebruchs rechtfertigen könnte.

Der § 175 wendet sich in seiner ersten Alternative nur an Personen männlichen Geschlechts und will nur die zwischen Männern verübte Unzucht ahnden. Keine Strafe trifft mithin den Mann, der die scheußlichsten Unzüchtigkeiten an weiblichen Personen verübt. Auch macht keinen Unterschied die Verheiratung. Der Ehemann erleidet keine Strafe, wenn er mit einer fremden Frauensperson Unzucht treibt. Denn solche Verübung von Unzucht fällt auch nicht unter den Begriff des Ehebruchs, für welchen geschlechtliche Vereinigung gefordert wird.²⁾ Daraus ergibt sich, daß der Ehemann keine Strafe erleidet, wenn er eine fremde Frau zu widernatürlicher Unzucht verführt, dagegen bestraft wird, wenn er mit ihr natürliche Befriedigung auch nur versucht hat. Vom Standpunkt der Sittlichkeit aus wäre diese Konsequenz unerklärlich. Sie weist darauf hin, daß für die Aufstellung der Strafbestimmung, außer der Sittlichkeit, noch andere Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein müssen.

Widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts stellt der § 175 unter Strafe. Damit kann nicht jede un-

Absicht der geschlechtlichen Befriedigung hinweist, also das Verhältnis des Thäters zu dem anderen Teil nicht betrifft.

¹⁾ Die juristischen Gesichtspunkte, unter denen die Strafe für die Unzucht mit dem Tiere gerechtfertigt wäre, sind, wie bereits v. Kraft-Ebing, *Der Konträrsexuale* x. S. 34 f. hervorhebt, nur Tierquälerei, Sachbeschädigung u. dgl.

²⁾ Vergl. Olshausen, *Kommentar* § 172 R. 1.

züchtige Handlung, die von Männern an Männern verübt wird, gemeint sein. Die unzüchtige Berührung eines anderen ist zweifellos keine Handlung, welche unter den § 175 fällt, selbst dann nicht, wenn die Berührung gegenseitig geschah.

Es ist daher nötig, die unter dem § 175 sich subjumierenden Fälle näher abzugrenzen. Hierbei haben wir uns streng an das Gesetz selbst zu halten. Wir dürfen keinem irgendwie konstruierten Willen des Gesetzgebers den Ausschlag geben lassen, wie Werner ¹⁾ es möchte, der meint, der Gesetzgeber habe mit dem Wort Unzucht in § 175 einen Begriff der früheren gemeinrechtlichen Praxis zum Ausdruck bringen wollen; auch dürfen wir nicht der historischen Tradition folgen, wie es Frank ²⁾ thut. Das erstere geht nicht, weil nur der erklärte Wille des Gesetzgebers, nicht der Wille an sich, bindende Norm ist, und es an jeder auf eine bestimmte Interpretation hinweisenden Erklärung im Gesetz selbst fehlt. Das letztere verbietet sich, weil in der Befolgung der historischen Tradition die Anerkennung einer gewohnheitsrechtlichen Norm liegen würde, obwohl der Gewohnheit auf strafrechtlichen Gebiete keine gesetzgebende Kraft zukommt.

Halten wir uns an das Gesetz selbst, so finden wir in ihm zwei Ausdrücke, welche uns den Weg zu einer näheren Bestimmung der hierher gehörigen Fälle zeigen. Das sind die Worte: 1. widernatürliche Unzucht, 2. zwischen.

Was unter „widernatürlicher Unzucht“ zu verstehen ist, ergibt sich aus einem Vergleich des § 175 einerseits und der §§ 174, 176, 181 ff. andererseits. Der Vergleich besagt, daß nicht alle unzüchtigen Handlungen als widernatürliche gelten können; denn sonst wäre der Zusatz „widernatürlich“ in § 175 unverständlich. Die widernatürliche Unzucht bildet einen doppelten Gegensatz: einmal zu der nicht natürlichen Unzucht, welche nicht widernatürlich ist, und mit dieser zusammen einen Gegensatz zu der natürlichen Unzucht. ³⁾ Letztere umfaßt die der naturgemäßen Geschlechtsbefriedigung dienenden Handlungen. Solche sind unzüchtig, soweit sie der Sittlichkeit, d. h. den in unserem Volke geltenden Grundsätzen über die Sitten nicht entsprechen.

¹⁾ Werner, Lehrbuch des Strafrechts Buch 3 Abschn. 13 Tit. 6.

²⁾ Frank, Strafgesetzbuch § 175 N. II.

³⁾ E. Rillnow, Gerichtsjaal Bd. 29 S. 109, 116 f.

Darum ist der außereheliche Beischlaf Unzucht. Aber er ist natürliche Unzucht. Die nichtnatürliche Unzucht beginnt erst da, wo die Handlung einer nicht naturgemäßen Befriedigung dient, z. B. beim Reiben an irgend einem Körperteil einer anderen Person.

Ob diese mit dem Thäter homo- oder heterosexuell ist, bleibt sich für den Begriff der unnatürlichen Unzucht ganz gleich. Aber nicht jede unnatürliche Unzucht wird gestraft. Zur Bestrafung gehört, daß die Handlung nicht nur unnatürlich, sondern geradezu widernatürlich ist. Letzteres ist sie, wenn sie sich an das gleiche Geschlecht wendet und die menschliche Natur ignoriert, nach der zwei verschiedene Geschlechter zum gemeinsamen Geschlechtsgenuß geschaffen sind. Geschlechtliche Erregungen unter Männern stellen sich stets als widernatürliche Unzüchtigkeiten dar, aber noch nicht durchweg als widernatürliche Unzucht im Sinne des § 175. Der vorhergehende § 174 und der nachfolgende § 176 sprechen von „unzüchtigen Handlungen“, der § 175 dagegen von „Unzucht“. Verschiedene Ausdrücke im Gesetz müssen grundsätzlich auch Verschiedenes bedeuten. „Unzüchtige Handlungen“ ist ein sehr weiter Begriff und umfaßt auch die in bloßer Wollust geschehenen Akte.¹⁾ Soll die „Unzucht“ im Sinne des § 175 eine besondere Bedeutung haben, kann es nur die sein, daß sie nicht nur auf geschlechtliche Erregung, sondern auf geschlechtliche Befriedigung abzielt.²⁾

Dies ist nun auch der Fall bei gegenseitiger Masturbation. Doch kann diese nicht unter das Gesetz fallen,³⁾ weil nur die Unzucht „zwischen“ Personen männlichen Geschlechts bestraft werden soll. Sie könnte es nur, wenn es daselbst hieße: „Die widernatürliche Unzucht, welche von Personen männlichen Geschlechts mit einander begangen wird . . .“ Der § 175 gebraucht aber weder wie § 174 das Wörtchen „mit“, noch wie § 176 Nr. 1 das Wörtchen „an“. „Mit“ und „an“ setzen nur eine körperliche Berührung voraus. Die Präposition „zwischen“ läßt solche nicht genügen und drückt ein weiteres Erfordernis aus, nämlich eine zu einem Zu-

¹⁾ Ebenso alle Kommentare zu §§ 174, 176 St.G.B.

²⁾ Reichsgericht 24. April 1880 R. Bd. 1 S. 662.

³⁾ So die communis opinio, allerdings mit verschiedener Begründung.

sammenvirken geschaffene Verbindung.¹⁾ Die geschlechtliche Verbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts ist der Beischlaf. Eine geschlechtliche Verbindung zwischen Personen gleichen Geschlechts muß darnm ein Analogon des Beischlafs sein, eine Handlung, die Beischlaf wäre, wenn sie zwischen Mann und Frau vorgenommen würde.

Man kann diese wohl als beischlafähnliche Handlung bezeichnen.²⁾ Aber die Bezeichnung ist nicht ganz korrekt. Denn nicht kann die bloße Ähnlichkeit mit dem Beischlaf entscheiden. Nicht ist etwa jede, diesem vielleicht gar nur entfernt ähnlich sehende Handlung strafbar, sondern nur diejenige, welche das Wesen des Beischlafs bis auf den Punkt teilt, daß es gleiche Geschlechter sind, die sich zusammenfinden. Weil nun die vage Bezeichnung „beischlafähnlich“ zu Mißverständnissen und unberechtigter Erweiterung des Delikts zu führen geeignet ist, scheint der Ausdruck „beischlafartig“ oder „beischläferisch“ den Vorzug zu verdienen. Damit wird betont, daß es auf die innere Wesensgleichheit, nicht aber auf die äußere Ähnlichkeit ankommt. Das Kriterium der Ähnlichkeit hat obendrein das Mißliche, daß es eine objektive Feststellung erschwert. Denn welche Dinge einander ähnlich sind, bestimmt in letzter Linie die Individualität des Urteilenden. Der eine Richter findet eine Ähnlichkeit, wo der andere keine mehr entdeckt.

Läßt man die Wesensgleichheit entscheiden, so kann diese natürlich nur bis zu einem gewissen Grade verlangt werden. Denn die wesentlichsten Eigentümlichkeiten des natürlichen Beischlafs sind gerade durch die Geschlechtsverschiedenheit bedingt. Aber doch giebt es außer dieser noch charakteristische Merkmale. Wo solche bei dem gleichgeschlechtlichen Verkehr zutreffen, liegt eine Handlung vor, die ihrem Wesen nach Beischlaf ist. Der letztere wird nun juristisch definiert als die Vereinigung der Geschlechtsteile, so daß immissio seminis nicht für erforderlich gehalten wird.³⁾ Zu der Vereinigung gehört:

¹⁾ Reichsgericht 3. Febr. 1890 E. Bd. 20 S. 225.

²⁾ Reichsgericht 8. Januar 1898. Archiv für Strafrecht 1898, S. 112 definiert die widernatürliche Unzucht als „den auf Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielenden Mißbrauch des Körpers eines Mannes zu einem Verhalten, welches der Tüftung des naturgemäßen Beischlafs ähnlich ist“.

³⁾ Vergl. Reichsgericht 17. März 1881 E. Bd. 4 S. 23; v. Lijst, Lehrbuch

1. das Aneinanderbringen der Geschlechtssteile, und 2. das Einfügen des Geschlechtsorgans der einen Person in den Körper der anderen. Die Verbindung von beiden ist ein nur dem natürlichen Weischlaf zukommendes Merkmal. Ist beides zusammen beim gleichgeschlechtlichen Verkehr unmöglich, muß hier eins allein schon genügen, um die Handlung als beischläferische erscheinen zu lassen.

Sonach fallen unter den § 175 zwei Gruppen von Handlungen:

1. diejenigen, bei denen die Geschlechtssteile der einen Person denen der anderen nahe gebracht werden.¹⁾ Unmittelbares Aneinanderbringen der Geschlechtssteile ist nicht erforderlich, wohl aber eine unmittelbare Berührung des nackten²⁾ Körpers in der Nähe derselben. Darum ist der coitus inter femora genau so gut hierher zu rechnen wie das Aneinanderreiben der Geschlechtssteile. Aber nicht gehören hierher Errektionen, die durch den entblößten Fuß oder die hohle Hand verursacht sind.

2. diejenigen Handlungen, bei denen eine Person ihr Geschlechtsorgan in den Körper der anderen einfügt. Die einzigen beim Mann in Betracht kommenden Öffnungen sind anus und os. In dem coitus per anum, der auch schon unter die erste Gruppe der beischläferischen Handlungen gebracht werden könnte, erblickt man ganz allgemein eine widernatürliche Unzucht im Sinne des § 175. Daß er die einzige darunter fallende Handlung sei, wie Bindung u. a. annehmen,³⁾ ist unrichtig. Eine derartige Beschränkung erscheint

§ 111 III; Oshausen, Kommentar § 173 R. 1; Frank, Strafgesetzbuch § 172 Note I.

¹⁾ So richtig Frank, Kommentar § 175 R. II.

²⁾ N. N. Reichsgericht 8. Januar 1898 a. a. O. S. dagegen Archiv für Strafrecht 1898 S. 112. — Unzüchtige Handlungen am bekleideten Körper haben mit dem Weischlaf nichts zu thun. Sie mögen in der äußeren Form Ähnlichkeit haben, aber, so wenig wie ein Weischlaf an der bekleideten Frau möglich ist, so wenig kann die Unzucht an dem bekleideten Mann eine beischläferische Handlung sein. Sie ist sogar nicht einmal Versuch oder Vorbereitungshandlung, wie der Richter in „Gros vor dem Reichsgericht“ S. 29 angenommen hat. Denn dies würde die Absicht voraussetzen, die entblößten Geschlechtssteile einander zu nähern. Wo diese Absicht fehlt, liegt kein Versuch vor. Der Versuch der widernatürlichen Unzucht beginnt erst mit dem Entblößen des eigenen oder fremden Körpers, ist aber nach positivem Recht straflos.

³⁾ Bindung, Grundriß Bd. 2 S. 100; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 12 S. 37; v. Ritz, Lehrbuch § 110 II, der aber bis zur

als ganz willkürlich und kann auch nicht einmal damit motiviert werden, daß sie die dem Beischlaf ähnlichste Handlung sei, da bei ihm ein Aneinanderfügen der Geschlechtssteile fehlt. Außerdem führt die Beschränkung dahin, den § 175 ziemlich gegenstandslos zu machen. Denn der coitus per anum kommt sehr selten¹⁾ vor. Um so mehr der coitus in os. Mit Recht zählt ihn das Reichsgericht zu den strafbaren Handlungen des § 175.²⁾ Man hat das Reichsgericht deshalb getadelt und behauptet, der coitus in os sei keine beischlaf-ähnliche Handlung. Aus der Ähnlichkeit mit dem Beischlaf läßt sich allerdings die Strafbarkeit nur schwer rechtfertigen. Immerhin mögen aber die Verfechter der Straflosigkeit desselben nicht vergessen, daß auch der für strafbar erachtete coitus per anum dem Beischlaf ebenso wenig ähnlich sieht. Man verfährt sehr inkonsequent, wenn man hier Strafbarkeit, dort Straflosigkeit annimmt. Dieselbe Inkonsequenz zeigt sich bei der Verurteilung auf die Handlung am Weibe.³⁾ Weil sie, in os mulieris vorgenommen, straflos sei, deshalb — schließt man — müsse sie es auch sein, wenn sie in os maris geschehe. Es ist nun aber auch der coitus per anum mulieris straflos, folglich dürfte, wenn der Vergleich zuträfe, auch der coitus per anum maris, die einzige Form der a l l g e m e i n für strafbar gehaltenen widernatürlichen Unzucht, nicht gestraft werden.

Soweit der heterosexuelle Verkehr gestraft wird, ist immer der Beischlaf mit Strafe bedroht, so bei Ehebruch, Incest, Verführung, Eheerschleichung. Die bloß beischläferische Handlung, die nur das eine oder andere Merkmal mit dem Beischlaf teilt, gilt nirgends als ausreichend. Soll aber der homosexuelle Verkehr gestraft werden, bleibt nichts anderes übrig, als statt des Beischlafs die beischläferische Handlung zu ahnden. Der coitus in os ist aber eine solche, weil bei

8. Auflage einschließlic, die reichsgerichtliche Ansicht vertrat und beischlafähnliche Handlungen genügen ließ.

¹⁾ Moll, a. a. D. S. 238 läßt einen Urning berichten: „Von den 927 Männern, mit denen ich verkehrte, ist nur ein einziger Päderast (immissio in anum). Unter den 965 Männern, mit denen mein Freund N. Verkehr gehabt hat, hatten nur 57 immissio in anum ausgeübt. Die ersten 908 übten hauptsächlich den Verkehr per os.“

²⁾ Reichsgericht 28. Mai 1888, R. Bd. 10 S. 416; 3. Februar 1890 E. Bd. 20 S. 225.

³⁾ Vergl. z. B. Gros vor dem Reichsgericht S. 29.

ihm ein wesentliches Merkmal des Beischlafs zutrifft, die Einfügung des Geschlechtssteils in den Körper des anderen. Folglich ist er auch strafbar.

Nur da, wo eins der beiden Kriterien des Beischlafs vorliegt, ist ein coitus contra naturam, eine beischläferische und darum strafbare Handlung vorhanden. Andere Umstände sind gleichgültig, so namentlich die Lage der Beteiligten zu einander. Es wird eine Handlung, bei der keins der Kriterien zutrifft, nicht deshalb zu einer strafbaren, weil sie im Liegen vollzogen ist. Umgekehrt bleibt aber eine im Stehen vollzogene Handlung eine beischläferische und strafbare, sobald eines der beiden Merkmale zutrifft.

Bei der einen Gruppe ist das Delikt vollendet mit der in Befriedigungsabsicht vorgenommenen Einfügung des Geschlechtssteiles, bei der anderen mit der unmittelbaren Berührung in der Nähe der Geschlechtssteile. Die Erreichung des Geschlechtsgenusses kann bei dem coitus contra naturam gerade so wenig wie beim normalen Beischlaf gefordert werden.¹⁾

Als beischläferische Handlung setzt die widernatürliche Unzucht ein Zusammenwirken zweier Personen voraus. Darum ist nicht nur der aktive, sondern auch der passive Teil der Strafe verfallen. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Initiative von dem einen oder anderen ausging. Jeder ist Thäter. Nicht etwa stehen beide in dem Verhältnis der Mittäterschaft zu einander.

Letzteres wäre überhaupt nur denkbar, wenn das Einverständnis zwischen den Beteiligten begriffsnotwendig wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Das Delikt begreift auch die unfreiwillige und die erzwungene Schändung in sich. Denn auch in diesen Fällen liegt eine Unzucht „zwischen“ zwei Personen vor, da das objektive Zusammenwirken entscheidet, und dieses bei mangelndem Konsens oder mangelndem Bewußtsein von der Bedeutung der Handlung nicht aufhört. So gut der Beischlaf an einer bewußtlosen oder genötigten Person möglich ist, so gut muß es auch die beischläferische Handlung sein. Das Reichsgericht hat darum mit Recht die widernatürliche Unzucht mit einem Schlafenden für strafbar erklärt.²⁾

¹⁾ So Olshausen, Kommentar § 175 N. 2.

²⁾ Reichsgericht 21. März 1881 R. Wb. 3 S. 151.

Ebenso strafbar ist die Notzucht am Mann. Verkehrt wäre es zu behaupten, daß das Gesetz sie straflos lasse, weil es im Gegensatz zu den meisten Partikulargesetzbüchern von ihr schweige und kein der Notzucht am Weibe entsprechendes Delikt aufstelle. Letzteres war nicht nötig. Denn während der Beischlaf mit dem Weibe an sich straflos ist, so daß es für den Fall der Gewaltanwendung einer besonderen Bestimmung bedurfte, ist die beischläferische Handlung mit dem Mann schon an sich strafbar. Eine besondere Bestimmung für die gewaltsame Vornahme erschien unnötig, weil der Strafrahmen des § 175 groß genug ist, um eine empfindliche Strafe zu verhängen, und eine so hohe Strafe, wie sie bei Notzucht am Weibe angedroht ist, nur in Hinblick auf die schweren Folgen der That für die Frau ihre Berechtigung hat. Die Gewaltanwendung ist übrigens nicht nur für das Strafmaß, sondern auch noch insofern von Bedeutung, als sie eine Konkurrenz im Sinne des § 73 zwischen § 175 und § 240 St.G.B. bewirkt.

Nichts anderes als eine solche Gesetzeskonkurrenz entsteht, wenn die widernatürliche Unzucht öffentliches Ärgernis erregt hat. Der Ort der Handlung kommt sonst nicht weiter in Betracht. Mag diese im eigenen oder in einem öffentlichen Hause oder auf der Straße stattgefunden haben, die Strafbarkeit ist die gleiche, da die beischläferische Handlung an sich geahndet werden soll.

Die Strafdrohung des § 175 richtet sich gegen Personen männlichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters. Daß sie Strafunmündige nicht trifft, versteht sich von selbst. Fraglich aber ist's, inwieweit ihr jugendliche Personen über 12 Jahre unterliegen. Da diese bei vorhandener Strafeinsicht vor Strafe nicht geschützt sind, werden sie auch die Strafe aus § 175 erleiden müssen, soweit nicht eine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Die einzige Bestimmung, welche eine Schranke bildet, ist § 176 Nr. 3 St.G.B. Nach ihr bleibt ein 13 jähriger Junge, mit dem ein Erwachsener eine unzüchtige Handlung vorgenommen hat, von Strafe frei.¹⁾

¹⁾ Dies gilt ohne Rücksicht auf das Alter des Mitbeteiligten. So Franke, Strafgesetzbuch § 176 R. III b; Dischhausen, Kommentar § 176 R. 16; Willnow, Gerichtsfaal Bd. 30 S. 130; v. List, Lehrbuch S. 356 f. Aber a. M. Reichsgericht 18. Dezember 1882 C. Bd. 7 S. 352.

Selbstverständlich gilt dies auch dann, wenn die Handlung in wider-natürlicher Unzucht bestand. Kann der 13 jährige nicht zur Ver-antwortung gezogen werden, wenn die Unzucht auf Veranlassung des Erwachsenen geschah, geht dies auch dann nicht, wenn sie seinem Wunsche entsprach oder seiner Initiative entsprang. Eine Bestrafung wegen widernatürlicher Unzucht würde in Widerspruch stehen mit der ihm nach § 176 Nr. 3 gesicherten Strafflosigkeit. Dieser Grund-satz muß dahin führen, den 13 jährigen nicht nur in allen Fällen straflos zu lassen, in welchen der Mitbeteiligte über 14 Jahre alt, sondern auch in denjenigen, in welchen er unter 14 Jahre alt ist, so daß die widernatürliche Unzucht zwischen zwei 13 jährigen nicht gestraft werden kann.

Hat der jugendliche Thäter das 14. Jahr überschritten, verfällt er der Strafe des § 175 und erhält bei vorhandener Strafeinsicht selbst dann Gefängnis, wenn er von einem Erwachsenen verführt wurde. An dieser harten Konsequenz ändert sich auch dadurch nichts, daß der Verführer eine Autoritätsperson für ihn war.

Für den Erwachsenen, der seine Lust an einem 14 bis 16 jährigen befriedigt, tritt nach jetzigem Recht keine Strafschärfung ein. Die Strafe ist nach § 175 zu bemessen. Eine besondere Strafbestimmung, wie sie in § 182 für den Beischlaf mit einem noch nicht 16 jährigen Mädchen gegeben ist, existiert für die beischläferische Handlung mit einem Jüngling unter 16 Jahren nicht. Man hat den Strafrahmen des § 175 für groß genug erachtet, um diesen Fall mitzuumfassen.

Ebenso fehlt es an einer besonderen Vorschrift für die wider-natürliche Unzucht, welche unter Verletzung des Autoritätsverhältnisses oder unter Mißbrauch von Kindern verübt ist. Beide Fälle können nur nach § 174 bzw. § 176 Nr. 3 St.G.B. bestraft werden. Den-noch tritt § 175 nicht vollständig zurück. Es liegt eine Gesetzes-konkurrenz im Sinne des § 73 vor, die auch im Urteil zum Ausdruck kommen muß. Denn würde das Urteil nur auf § 174 bzw. § 176 Nr. 3, nicht aber auf den mit verletzten § 175 Bezug nehmen, so bliebe unberücksichtigt, daß die verübte Unzucht gerade eine widernatür-liche war.

Kapitel 3.

Das ausländische Recht.

In den Schriften, welche für die Abschaffung des „Urningsparagraphen“ plaidieren, begegnet man der Ansicht, es mache sich unter den Kulturstaaten eine allgemeine Bewegung zu Gunsten der Straffreiheit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs bemerkbar.¹⁾ Hieran wird die Forderung geknüpft, daß auch Deutschland dem Zuge der Zeit folgen und § 175 St.G.B. aufheben müsse.

Prüft man die Voraussetzungen dieser Forderung näher, so ergibt sich, daß allerdings viele Staaten, welche noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die widernatürliche Unzucht strafte, heute von einer Bestrafung derselben absehen. Diese Staaten gehören aber zu einer einzigen Staatengruppe, so daß eine Verallgemeinerung nicht ohne weiteres angeht. Nur der Süden und der Westen Europas haben auf den „Urningsparagraphen“ verzichtet, der Norden und der Osten halten noch heute daran fest.

Daß Oesterreich ihn nicht aufgegeben hat und in den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch nicht aufgeben will, haben wir bereits oben gesehen.²⁾

Ungarn³⁾ folgt ganz dem deutschen Strafgesetzbuch, läßt aber erhöhte Strafe bei Anwendung von Gewalt oder Drohung und bei tödlichem Ausgang eintreten.

¹⁾ v. Krafft-Ebing, *Der Konträrequale* x. S. 27 ff.; Hirschfeld, a. a. O. S. 60 f.; Gross vor dem Reichsgericht S. 33 ff.; *Jahrbuch* Bd. I S. 156 ff.; van Erkelenz, *Strafgesetz und widernatürliche Unzucht* S. 22 f. u. a. — Der Gedanke klingt auch namentlich in der Reichstagspetition zwecks Aufhebung des § 175 St.G.B. durch.

²⁾ Siehe oben S. 24 ff.

³⁾ Ungarisches Strafgesetzbuch (1878) § 241: „Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von einem Menschen mit einem Tiere begangen wird, bildet das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.“ § 242: „Die widernatürliche Unzucht bildet ein Verbrechen und ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn sie zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen begangen wird; wenn aber das Verbrechen den Tod des Verletzten zur Folge hatte, so ist dasselbe mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.“

In der Schweiz strafen die deutschen Kantone ohne Ausnahme den gleichgeschlechtlichen Verkehr.¹⁾ Die einzelnen Gesetzbücher bezeichnen die strafbare Handlung verschieden²⁾: als widernatürliche

¹⁾ Nicht mehr zutreffend Stoß, Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts 1893 Bd. 2 S. 263, wo es heißt, daß Zürich die widernatürliche Unzucht nicht erwähne. Vergl. die unten angeführte Strafbestimmung.

²⁾ Von den Strafgesetzbüchern der deutschen Schweiz bestimmt:

Turgau (1841) § 120: „Widernatürliche Wollust, welche an Personen des männlichen Geschlechts oder an Tieren verübt wird, soll mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf drei Jahre bestraft werden. Wurde gegen eine mißbrauchte Person Zwang angewendet oder das Verbrechen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt, so kann Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre eintreten.“

Argau (1857) § 96: „Wer seinen Geschlechtstrieb auf unnatürliche Weise mit einem Menschen oder mit einem Tiere befriedigt, begeht das Verbrechen der Unzucht wider die Natur.“ Das Verbrechen ist in einem Ergänzungsgezet von 1886 (s. Stoß, Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung S. 450) als Zuchtpolizeivergehen erklärt.

Schaffhausen (1859) § 182: „Wer sich mit Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts oder mit Tieren in widernatürlicher Weise vergreift, wird — außer den Fällen des § 177 Ziffer 1 und 2 (das ist Notzucht und Unzucht an Knaben unter 16 Jahren) — mit Gefängnis ersten Grades, nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.“

Luzern (1860/1861) § 121: „Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Tieren ist, wenn dieses Verbrechen nicht unter den nachbenannten erschwerenden Umständen (das ist Gewaltanwendung, Verübung an einer minderjährigen oder willenlosen Person) verübt wurde, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen.“

Dhwalden (1864) Art. 65: „Widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Tieren wird mit Zuchthaus bis auf 4 Jahre, in besonders erschwerenden Fällen mit Kettenstrafe bis auf gleiche Dauer bestraft. Beim Rückfall wird die Strafe um die Hälfte erhöht. . .“ (Auch Straferhöhung bei Verübung mit Zwang.)

Bern (1866/1867) Art. 162: „Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verlegt und wer widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße bis fünfhundert Franken bestraft.“

Glarus (1867 bezw. 1887) § 81: „Widernatürliche Wollust, welche an Personen des männlichen Geschlechts oder an Tieren verübt wird, wird mit Arbeits- oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.“

Zürich (1871; neue Fassung 1897) § 126: „Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorstüb leistet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft.“

Baselstadt u. Baselland (1872/1873) § 93: „Wenn die in den §§ 89—92 genannten Verbrechen (Zuecht, Notzucht u.) durch den Mißbrauch einer Person

Unzucht, widernatürliche Wollust, widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, verstehen aber darunter im großen und ganzen das Gleiche. Überall soll mindestens die beischläferische Handlung gestraft werden ohne Beschränkung auf Verführung Jugendlicher oder coitus per anum. Durchweg trifft Strafe den Mann wie die Frau. Nur Glarus läßt die Unzucht unter Frauen straflos. Fast alle Kantone zeichnen die gewaltthätige und die an Kindern verübte widernatürliche Unzucht durch höhere Strafen aus. Auch ohne Vorliegen besonderer Qualifikationen sind zum Teil schon recht hohe Strafen verwirkt: Luzern und Obwalden erkennen auf nichts anderes als Zuchthaus. Die übrigen Kantone verhängen leichtere Freiheitsstrafen. Neben der Freiheitsstrafe ist wahlweise Geldstrafe bloß in Bern und Appenzell angedroht.

Einen schroffen Gegenjag zu den verhältnismäßig schweren Strafen der deutschen Kantone bildet die prinzipielle Straflosigkeit in den vier Kantonen Waadt, Wallis, Genf und Tessin.¹⁾

männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Unzucht verübt werden, so treten dieselben Strafen ein . . . Anderweitige widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.“

Zug (1876 bezw. 1882) § 100: „Widernatürliche Unzucht, soweit sie nicht schon durch die in den §§ 93—96 und 99 (Notzucht, Incest, Verführung u. s. w.) angedrohten Strafen betroffen wird, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafen.“

Appenzell a. Rh. (1878) § 98: „Wer seinen Geschlechtstrieb durch unnatürliche körperliche Vereinigung befriedigt, macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig. Die Strafe ist Geldbuße und Gefängnis, oder in schweren Fällen Zuchthaus bis auf 2 Jahre.“

Schwyz (1881) § 95: „Wer wider die Natur mit Mensch oder Tier den Geschlechtstrieb befriedigt, soll mit Freiheitsstrafe bis auf 5 Jahre bestraft werden . . .“

Solothurn (1885) § 104: „Widernatürliche Unzucht, welche an Personen des männlichen Geschlechts oder an Tieren verübt wird, ist mit Einsperrung bis auf 2 Jahre zu bestrafen.“

St. Gallen (1885) Art. 189 straft sowohl die widernatürliche Unzucht als auch andere grobe unzüchtige Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts. (S. Stoß, Die Grundzüge a. a. O. S. 265).

¹⁾ Waadt (1843, 1844) Art. 195 ff., Wallis (1858, 1859) Art. 196 ff., Genf (1874) Art. 211 ff., Tessin (1873) Art. 246 ff. strafen nur die im unten angeführten französischen Recht hervorgehobenen drei Fälle (öffentliche Begehung, Verübung an jugendlichen Personen, Anwendung von Gewalt).

Freiburg, Neuenburg und Graubünden nehmen eine Mittelstellung ein.¹⁾ Sie normieren zwar eine Strafe, lassen aber die amtliche Verfolgung davon abhängen, daß öffentliches Argerniß erregt ist, unter dem Graubünden schon das bloße Ruchbarwerden der That versteht.

Die Vorarbeiten zu einem gemeinsamen Schweizer Strafgesetzbuch haben einen mannigfachen Wandel erfahren. Doch hat man stets wenigstens irgend eine Strafbestimmung für nötig erachtet. Der Stoßsche Entwurf wollte den Beischlaf zwischen Personen gleichen Geschlechts schlechtthin strafen.²⁾ Dann änderte man in der Weise, daß nur die gewalttame widernatürliche Unzucht mit Strafe bedroht wurde. Hierauf beschloß die Expertenkommission wiederum, auch die nicht gewalttame Unzucht zu ahnden.³⁾ In einer abermaligen Beratung ging mit 9 gegen 7 Stimmen ein Antrag durch, die Bestrafung auf den „Mehrfährigen“, der sich an einem „Minderjährigen“ vergeißt, zu beschränken.⁴⁾ Bei einem solchen Schwanken kann das letzte von einer einzigen Stimme abhängige Resultat nicht sonderlichen Wert beanspruchen, und namentlich nicht

¹⁾ Freiburg (1874) Art. 401 Abs. 2 — Neuenburg (1891) Art. 282: „La sodomie sera punie de l'emprisonnement jusqu'à deux ans et de la privation des droits civiques jusqu'à dix ans. La poursuite n'a lieu que s'il y a scandale public, ou sur plainte.“

Graubünden (1851) § 135: „Wer sich widernatürlicher Unzucht irgend welcher Art, jedoch ohne Anwendung von Gewalt, Töbungen oder Arglist schuldig macht, soll, insofern darüber geklagt oder öffentliches Argerniß dadurch gegeben wird, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre bestraft werden. Ist aber eine solche Handlung noch nicht ruchbar geworden, so mag sich der Richter darauf beschränken, bestmögliche Vorsorge zu treffen, um öffentliches Argerniß und die Wiederholung einer solchen Handlung zu verhüten.“

²⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf (1894) Art. 115: „Wer den Beischlaf mit einem Menschen in widernatürlicher Weise vollzieht oder ein Tier zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.“

³⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch. Verhandlungen der Expertenkommission Bd. 2 (1896) S. 205 f. Gemäß des Antrags Ferrier, der mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen wurde, lautet der Art. 126: „Wer mit einer Person desselben Geschlechts widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis bestraft. — Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.“

⁴⁾ Verhandlungen a. a. O. S. 594.

den Wert, den ihm die Bekämpfer des § 175 R.St.G.B. beilegen.

In allen skandinavischen Staaten steht auf der wider-natürlichen Unzucht schlechtthin Strafe. Eine ausdrückliche Strafbestimmung haben sowohl Schweden¹⁾ und Norwegen,²⁾ als auch Dänemark.³⁾ Letzteres strafft mit Korrekthaus von 6 Monaten bis 6 Jahren.

Daß der Norden in neuerer Zeit seine Anschauung nicht geändert hat, dafür legt außer dem Gesetzlichen Entwurf für Norwegen,⁴⁾ das Finnische Gesetzbuch von 1889 Zeugnis ab, das den gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Männern wie unter Frauen mit Gefängnis bedroht.⁵⁾

Besonders schwere Strafe verhängen England und Schottland.⁶⁾ Beide Länder unterscheiden: 1. Sodomie oder coitus per anum und 2. andere widernatürliche Unzucht. Erstere gilt als felony und an sich todeswürdiges Verbrechen. In England ist aber 1861 an Stelle der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus getreten. In Schottland wird die Todesstrafe seit 1887 durch Zuchthaus bzw. Gefängnis ersetzt. Während Schottland nur den gleichgeschlechtlichen Verkehr strafft, will England sogar den Mißbrauch der Frau durch den Mann ahnden. Soweit die widernatürliche Unzucht nicht unter den angegebenen Begriff der Sodomie fällt, wird sie in Schott-

¹⁾ Strafgesetz von 1864 18. Kap. § 10. Vergl. v. Liszt, Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 (1894) S. 264.

²⁾ Gesetz von 1842, Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 S. 238.

³⁾ Allgem. bürgerl. Strafgesetzbuch von 1866 § 177.

⁴⁾ Entwurf eines Allgem. bürgerl. Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen aus 1894 ff. § 213: „Findet ein unzüchtiger Verkehr zwischen Personen männlichen Geschlechts statt, so werden die Thäter und die dazu Mitwirkenden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. — Die Verfolgung findet nur statt, wenn allgemeine Rücksichten es erfordern.“ (Übers. in den Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinigung Bd. 7.)

⁵⁾ Strafgesetzbuch für das Großfürstentum Finnland von 1889 20. Kap. § 12 (Übers. in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 11 Beilage): „Wenn Personen desselben Geschlechts Unzucht miteinander treiben, so wird jeder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“

⁶⁾ S. Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 S. 646 und 684; dazu Stephen, Handbuch (Übers. Mührh) Kap. 8 Nr. 13, Kap. 11 Nr. 10, Kap. 13 Nr. 7.

land mit Zuchthaus oder Gefängnis, in England mit Gefängnis oder Zwangsarbeit gestraft.

Das englische Recht ist wieder von Einfluß gewesen auf die nordamerikanischen Gesetzgebungen, insbesondere auf die bedeutendste, das Strafgesetzbuch von New-York.¹⁾ Dieses bedroht das Verbrechen wider die Natur mit Einsperrung von 5—10 Jahren. Also das Maximum, auf das in Deutschland erkannt werden kann, ist die mildeste Strafe in New-York.

Noch größere Strenge in der Beurteilung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zeigen die Strafgesetzbücher der slavischen Völker.

Rußland²⁾ bedroht „Sodomie und widernatürliche Sünde“ mit Deportation nach Sibirien und Entziehung aller Standesrechte. Diese Strafe wird auf Katorga (d. i. Deportation mit Zwangsarbeit, hier von 10—12 Jahren) erhöht, wenn der Thäter Gewalt anwendete oder sich an einem Unmündigen verging.

Das bulgarische Gesetz³⁾ straft die widernatürliche Unzucht zwischen Personen über 16 Jahren mit 6 Monaten bis 3 Jahren Gefängnis.

Anderß als in den germanischen und slavischen Staaten sieht es in den romanischen Ländern auß.

Frankreich hat schon seit der großen französischen Revolution auf eine allgemeine Strafbestimmung für den gleichgeschlechtlichen Verkehr verzichtet. Es hat aber wenigstens dieselben 3 Fälle unter Strafe gestellt, für deren Bestrafung die Mehrzahl der Befürworter der Straflofigkeit heute noch eintritt. Das sind: 1. Öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, 2. Verübung unter Gewalt, 3. Verführung der Jugend.⁴⁾

¹⁾ The Penal Code of the State of New-York von 1881 [Überj. Zeitschr. f. d. ges. Strafr. Bd. 4 Weilage] § 303.

²⁾ Gesetzbuch der Kriminal- und Korrekptionsstrafen von 1866 Abschnitt 8 §§ 1348, 1349.

³⁾ Angeführt im Jahrbuch Bd. 1 S. 143.

⁴⁾ Code pénal von 1810 art. 330; „Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur, sera punie d'un emprisonnement de 3 mois à 1 an et d'une amende de 16 francs à 200 francs.“

art. 331: „Quiconque aura commis le crime de viol, ou sera coupable de tout autre attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la reclusion.“

art. 332: „Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant

Der Umfang dieser 3 Delikte ist zum Teil recht groß. Die gewaltsame Verübung gilt als Notzucht, worunter jeder gewaltsame Angriff auf die Schamhaftigkeit des einen oder anderen Geschlechts verstanden wird. Auch die Frau kann sich hiernach der Notzucht schuldig machen.

Das Kind (bis 15 Jahre) genießt besonderen Schutz. Außerdem ist die gewohnheitsmäßige Verführung und Verkuppelung junger Leute unter 21 Jahren unter Strafe gestellt. Eine solche gewohnheitsmäßige Verleitung wird in der Praxis schon bei Bornahme mehrerer Unzuchtsakte mit Minderjährigen angenommen, und dies namentlich, wenn es sich um gleichgeschlechtlichen Verkehr handelt.¹⁾ Ferner gilt in der Praxis jede in Gegenwart eines nicht einwilligenden Dritten vorgenommene Unzucht als öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.¹⁾ Also selbst in Frankreich zeigt sich das Bedürfnis nach einer umfassenderen Bestrafung, als es nach dem Buchstaben des Gesetzes möglich ist.

In den belgischen und in den damit fast wörtlich übereinstimmenden luxemburgischen Strafgesetzbuch finden sich dieselben Normen wie im code pénal. Sie betreffen also: 1. Öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, 2. gewaltsamen Angriff, 3. nichtgewaltsame Unzucht mit Kindern und gewohnheitsmäßige Verführung von Minderjährigen.²⁾

In Holland könnte man wohl deutschrechtliche Grundsätze vermuten. Aber die Hinneigung zu Frankreich hat zu lange gedauert. Sie hat ihre Spuren auch im Strafgesetzbuch von 1881 hinterlassen, obwohl es sich im ganzen wieder mehr dem deutschen Rechte nähert. Eine allgemeine Strafbestimmung für die widernatürliche Unzucht ist darin nicht aufgenommen. Es sind nur dieselben 3 Fälle wie im französischen Recht unter Strafe gestellt.³⁾ Freilich ist in einigen an-dessous de l'âge de 15 ans accomplis, le coupable subira la peine des travaux forcés à temps.“

art. 334: „Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de 21 ans, sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans et d'une amende de 50 à 500 francs . . .“

¹⁾ S. Doloz, Répertoire général Bd. 5 und Suppl. Bd. 1 attentat aux moeurs N. 64 bezw. N. 8 ff.

²⁾ Code pénal Belge von 1867 art. 372, 373, 379, 385.

³⁾ Strafgesetzbuch von 1881 (überf. in der Zeitschr. f. d. gef. Strafr.

Punkten das Gebiet des Strafbaren erweitert. So bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die Handlung als öffentlich begangen schon dann angesehen werde, wenn ein Dritter wider seinen Willen zugegen war. Ferner genießt der Jugendliche bis zu 16 Jahren Schutz. Daneben besteht wie in Frankreich eine besondere Bestimmung über Verleitung und Verkuppelung von Minderjährigen.

Die südlichen Staaten Europas geben ihre Strafbestimmungen zumeist unter dem Einfluß des französischen Rechts, ziehen aber der Bestrafung engere Grenzen als Frankreich.

Spanien¹⁾ straft den gleichgeschlechtlichen Verkehr bei Gewaltanwendung, Mißbrauch eines Kindes unter 12 Jahren, und im Fall der Erregung öffentlichen Argernisses. Portugal²⁾ beschränkt die Strafe auf die Erregung öffentlichen Argernisses und auf die Unzucht an einem Kinde unter 12 Jahren. Die gewaltsame wider-natürliche Unzucht hat es nicht unter Strafe gestellt.

Italien³⁾ verfolgt von Amtswegen nur die blutschänderische und die an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte verübte Unzucht. Im übrigen macht es die Verfolgung von einem Antrag abhängig, der nur dann entbehrlich wird, wenn die Unzucht unter Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses geschah oder besonders schwere Folgen nach sich zog. Bloßes Antragsdelikt ist selbst die Notzucht, unter welche auch der Beischlaf mit einer Person gleichen Geschlechts fällt, und der Beischlaf mit einem Kinde unter 12 Jahren. In diesen beiden Fällen ist 3—10 jährige Einschließung verwirkt. Eine geringere Strafe, und zwar von 1—7 Jahren, tritt ein, wenn die verbrecherische Handlung nicht in Beischlaf, sondern in anderer Unzucht an einer Person gleichen Geschlechts bestand.⁴⁾

Das türkische Gesetzbuch⁵⁾ zeigt wieder mehr den französischen

Bd. 1 Beilage) Buch 2 Tit. 14 Art. 239 N. 1, 2; Art. 246; Art. 247; Art. 250 N. 2.

¹⁾ Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1 S. 521 f.

²⁾ Strafgesetzbuch der Gegenwart Bd. 1 S. 571.

³⁾ Codice penale per il regno d'Italia von 1859. (Übers. in der Zeitschr. i. d. gef. Strafr. Bd. 10 Beilage) Art. 331 ff.

⁴⁾ Art. 333.

⁵⁾ Türkisches Strafgesetzbuch von 1858 (Engl. Übers. von Walpole. London 1888) Art. 197, 198, 202. Die Bemerkung in der Strafgesetzgebung der Gegen-

Einfluß. Es straft unter denselben 3 Gesichtspunkten wie Frankreich:
1. Unzucht an einem Kinde, und zwar unter 11 Jahren [nach einem späteren Zusatz ist die Altersgrenze auf 13 Jahre heraufgerückt];
2. gewaltsame Begehung ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht;
3. Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit.

Im Anschluß hieran mag noch das japanische Recht¹⁾ erwähnt werden, das auch unter dem Einfluß des französischen Rechts steht, und die widernatürliche Unzucht unter denselben drei Gesichtspunkten straft.

Auf andere außereuropäische Staaten und auf die Rechte uncivilisierter Völker einzugehen, hat keinen Zweck. Es mag kulturgeschichtlich interessant sein, daß in Tahiti Liebesbündnisse zwischen Männern geschlossen werden, daß afrikanische Stämme förmliche Verlobungsfeiern unter Kameraden feiern und einzelne außereuropäische Staaten die widernatürliche Unzucht öffentlich dulden und anerkennen,²⁾ — für die Frage, ob Deutschland auf eine Strafbestimmung verzichten soll, ist dies alles irrelevant. Noch weniger kommt in Betracht, ob in exotischen Ländern, wie China und Persien, die widernatürliche Unzucht zwar keine rechtliche, aber eine tatsächliche Billigung erfährt.

Für uns ist nur die Stellung der Kulturstaaten von Bedeutung. Und da zeigt sich als Ergebnis der Untersuchung, daß zwei Richtungen unter ihnen vertreten sind: zu der einen gehören die germanischen und slavischen, zu der anderen die romanischen und einige orientalische Länder. Die erstere straft den gleichgeschlechtlichen Verkehr schlechthin, die letztere nur in den drei besonderen Fällen, der Erregung öffentlichen Argernisses, der Gewaltanwendung und der Verführung von Kindern.

wart a. a. O. S. 730, wonach auch die Schamverletzung ohne Gewaltanwendung gegenüber einer Person männlichen Geschlechts bestraft werde, ist nicht zutreffend.

¹⁾ Strafrechtbuch v. 1880 (Engl. Übersetzung 1882) Art. 258 ff. Buch 3 Kap. 2 Abschn. 11.

Der Borentwurf aus 1899 (Übers. in den Mitteilungen der Intern. Krim.-Vereinigung Bd. 8) steht auf demselben Standpunkt. Vergl. Art. 226, 228 Abs. 1 und 2.

²⁾ Solches führt des weiteren ein Aufsatz im Jahrbuch Bd. I S. 147 ff. an, der dazu dienen soll, die Unhaltbarkeit der Bestimmung unseres Strafrechtbuches darzutun!

Abchnitt II.

Die Kontrafexualität als besondere Form der Homosexualität.

Kapitel I.

Psychologische Grundlagen.

§ 1.

Die Theorien über die Kontrafexualität.

In allen Schriften für die Beseitigung des § 175 R.St.G.B. klingt der Grundton durch, daß die widernatürliche Unzucht nichts weiter sei als der Ausfluß einer konträren Sexualempfindung.

Damit wird zugleich für den Übertreter des Gesetzes, den seine eigene Natur zu dem gleichgeschlechtlichen Verkehr hindränge, jede Schuld geleugnet. Eine Strafbestimmung gilt deshalb als unhaltbar.

Die Unhaltbarkeit wird von dem Haupt der Agitation, dem Arzt Dr. Magnus Hirschfeld,¹⁾ als „das Resultat sicher gestellter Forschungsergebnisse“ bezeichnet.²⁾ Danach sollte man meinen, es sei

¹⁾ Dr. Hirschfeld ist sowohl der Verfasser der Reichstagspetition zwecks Beseitigung des § 175 St.G.B. als auch der Herausgeber des Jahrbuches für sexuelle Zwischenstufen, sowie der Leiter des „wissenschaftlich-humanitären Komitees“.

²⁾ Siehe den Aufruf des wissenschaftlich-humanitären Komitees, der mit folgenden Worten beginnt: „Im Jahre 1897 bildete sich das „Wissenschaftlich-humanitäre Komitee“, welches es sich zur Aufgabe setzte, auf Grund der Selbsterfahrung von Tausenden und sicher gestellter Forschungsergebnisse Klarheit

wenigstens in der medizinischen Wissenschaft jeder Zweifel über die „Forschungsergebnisse“, welche zu der Schlußfolgerung berechtigen, ausgeschlossen. Und der Laie wird nur zu sehr geneigt sein, die Sicherheit, mit der jene Behauptung ausgesprochen wird, als Zeichen ihrer Wahrheit hinzunehmen.¹⁾

Sieht man sich aber in der medizinischen Wissenschaft um, so wird man bald eines anderen belehrt. Denn die „Forschungsergebnisse“ sind nichts weniger als sicher gestellt. Es kann überhaupt zur Zeit noch nicht von „Ergebnissen“, sondern nur von Hypothesen die Rede sein.

Selbst über die Grundfragen gehen die Ansichten sehr weit auseinander. Der Begriff der konträren Sexualempfindung ist durchaus nicht allgemein anerkannt, und so weit er es ist, scheiden sich die Theorien in zwei völlig verschiedene Gruppen. Die eine führt den gleichgeschlechtlichen Verkehr auf erworbene, die andere auf angeborene homosexuelle Neigung zurück.

I. An der Spitze der letzteren Theorien steht die Ansicht von Casper, der zuerst und länger als 20 Jahre vor v. Krafft-Ebing vereinzelt Fälle konträrer Sexualempfindung feststellte.²⁾ Er bezeichnete dieselben als Äußerungen eines pathologischen Zustandes. Diese Auffassung rief aber den Widerspruch eines Selbstkonträrsexualen, des hannoverschen Assessors Ulrichs hervor,³⁾ des ersten, der seine Männerliebe öffentlich bekannte. Ulrichs glaubte wohl an eine

darüber zu schaffen, daß es sich bei der Liebe zu Personen gleichen Geschlechts, der Homosexualität, um eine Naturerscheinung handelt, und dafür zu arbeiten, daß der § 175 R.St.G.B., dessen bloßer Bestand für jeden konträrsexuell Empfindenden, auch wenn er sich tadellos führt, eine fortgesetzte Beschimpfung und Beschuldigung bildet, abgeschafft wird.“

¹⁾ Auf Grund solcher vermeintlicher Resultate erheben denn auch einzelne Juristen weitgehende Forderungen, wie z. B. der richterliche Verfasser von „Eros vor dem Reichsgericht“ (1899, Jahreszahl ist auf dem Titelblatt weggelassen). Vergl. besonders Vorwort S. 4.

²⁾ Casper, Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin 1863 S. 34; Casper-Giman, Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medizin 8. Aufl. 1889/1890 Bd. 1 S. 181.

³⁾ Ulrichs [Numa Numantius] Vindex. Sozialjuristische Studien über mann-männliche Geschlechtsliebe (1864), sowie eine Anzahl anderer Broschüren mit phantastischen Titeln, wie *Inclusa*, *Vindicta*, *Formatrix* etc. — Ulrichs suchte auch auf dem deutschen Juristentage 1865 und 1867 seine Meinung zur Geltung zu bringen, erregte aber nur einen Sturm der Entrüstung.

angeborene sexuelle Neigung, wollte aber von einem gleichzeitigen psychischen Defekt nichts wissen.

Seitdem haben sich innerhalb der Anlagetheorien wiederum zwei Richtungen gebildet. Die eine hält die Kontrasexualität für etwas Anormales, die andere für etwas Normales und ganz Natürliches. Die eine sieht darin eine pathologische, die andere eine physiologische Erscheinung.

1. Es ist nicht zu leugnen, daß auch die letztere Richtung unter den Medizinern verhältnismäßig viele Anhänger zählt, und daß manche Konsequenzen der ersteren diese Verbreitung begünstigt haben. Die Theorien seit Casper stellen sich geradezu als eine geschichtliche Linie dar, auf welcher der physiologischen Richtung immer mehr Zugeständnisse gemacht werden. Während Casper geistige Erkrankung annimmt, sieht bereits Westphal¹⁾ den Grund der Kontrasexualität nur in einer neuropathischer Anlage, also nicht unbedingt in einem psychischen Defekt. Gehört letzterer nicht zum Wesen der Kontrasexualität, läßt sich nur ein allgemeiner pathologischer Zustand annehmen. Dies ist denn auch der Standpunkt v. Krafft-Ebing's, der die Kontrasexualität auf degenerative Veranlagung zurückführt.²⁾

Ihm folgt im großen und ganzen Moll.³⁾ Letzterer will aber die degenerative Veranlagung nur für einzelne Fälle gelten lassen und schwächt die Auffassung der Kontrasexualität als eines pathologischen Zustandes bedeutend ab. Immerhin kann man ihn noch als einen Anhänger derjenigen Richtung bezeichnen, die in dem gleichgeschlechtlichen Verkehr etwas Anormales erblickt. Anders ist dies mit Hirschfeld. Er gehört bereits der physiologischen Richtung an.

Solange man die homosexuelle Anlage für eine Abnormität hält, besteht das Bedürfnis einer Erklärung. Die Versuche, sie zu erklären, sind sehr zahlreich und verschiedenartig. So sieht z. B. Mantegazza⁴⁾ den Grund in einem fehlerhaften Verlauf der Nerven,

¹⁾ Westphal, Archiv für Psychiatrie Bd. 2 S. 73 ff.; Bd. 6 S. 620.

²⁾ v. Krafft-Ebing, Der konträre Sexuale n. 2. Aufl. 1895 S. 9 ff. und Derselbe, Psychopathia sexualis 10. Aufl. 1898 S. 236.

³⁾ Moll, Die konträre Sexualempfindung 3. Aufl. 1899 S. 407 ff.

⁴⁾ Mantegazza, Anthropol.-kulturhistorische Studien über die Geschlechtsverhältnisse der Menschen, deutsche Übersetzung 3. Aufl. S. 120.

Jäger¹⁾ in einem abnormen Geruchssinn (!), Magnan²⁾ in einem weiblichen Hirn, Chevalier³⁾ in einem mit den entwickeltesten Geschlechtsorganen disharmonisierenden embryonalen Centrum.

Verwandt mit der letzteren Ansicht ist die Theorie v. Krafft-Ebing's,⁴⁾ die den größten Einfluß, namentlich in Deutschland, gewonnen hat. Sie geht von der Annahme einer sexuellen Anlage des Embryo aus. Erst im dritten Monat soll diese doppelte Anlage verschwinden, indem die eine zur Ausbildung gelange, während die andere zurücktrete. Diese sei dann nur noch in vereinzeltten Nesten erkennbar. Nun entspreche der Anlage sowohl zu dem einen als auch zu dem anderen Geschlecht ein besonderes cerebrales Centrum. Mit der Entwicklung eines bestimmten Geschlechts werde auch das diejem entsprechende Centrum ausgebildet. Anormalerweise gelange aber bisweilen das den Nesten des nicht entwickelten Geschlechts entsprechende Centrum zur Ausbildung. Wille sich in einem Embryo ein männliches Geschlechtsorgan bei einem cerebralen Centrum für das weibliche Geschlecht, so entstehe ein konträrsexuales männliches Wesen.

Die Theorie v. Krafft-Ebing's findet keineswegs die allgemeine Billigung, die man ihr zuschreibt. „Ich gehe kaum zu weit,“ sagt Cramer, „wenn ich sage, daß gerade in der Laienwelt die Lehren v. Krafft-Ebing's fast mehr bekannt und geschätzt sind, als in den Kreisen der Sachkundigen.“⁵⁾

Gegen die v. Krafft-Ebing'sche Theorie sprechen auch die schwerwiegendsten wissenschaftlichen Bedenken. Namentlich lassen sich folgende vier Punkte geltend machen:

a) Die bisexuelle Anlage des Embryo ist eine durch nichts begründete Hypothese.

b) Ebenso ist das besondere embryonale Centrum für jedes der beiden Geschlechter eine willkürliche Annahme.

¹⁾ G. Jäger, Entdeckung der Seele 3. Aufl. Bd. 1 1884 S. 268.

²⁾ Magnan, Des anomalies, des aberrations et des perversions sexuelles. Annales médico-psychologiques Bd. 43 (1885) angef. bei Moll und bei v. Krafft-Ebing.

³⁾ Chevalier, L'inversion sexuelle 1893 S. 314 ff.

⁴⁾ v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 10. Aufl. 1898 S. 182 ff.; Derselbe, Jahrbücher für Psychiatrie und Nervenkrankheiten Bd. 13 S. 1 ff.

⁵⁾ Cramer, Berliner klinische Wochenschrift Bd. 34 (1897) S. 935.

c) Es wird durch die Theorie nicht erklärt, weshalb dasjenige Centrum nicht weiter entwickelt wird, das dem zur Ausbildung gelangenden Geschlechtsorgan korrespondiert.

d) Die Theorie widerspricht dem allgemein anerkannten pathologisch-anatomischen Grundsatz, daß das Gehirn mit dem ausgebildeten Organ in einer Wechselbeziehung steht. Letztere wird durch die Thatsache bestätigt, daß dann, wenn an einem Lebewesen in früher Jugend eine Amputation oder eine Exstirpation vorgenommen wird, das betreffende cerebrale Centrum nicht zur Ausbildung gelangt. Es ist daher nicht einzusehen, wie bei Fehlen der weiblichen Geschlechtsorgane das weibliche Gehirn entstehen kann. Bildet sich aber ein weibliches Gehirn, so müßten nach jenem Grundsatz die männlichen Geschlechtsorgane verkümmern.

Obwohl v. Krafft-Ebing mit Recht als einer der Hauptvertreter der Anlagetheorien gilt, schließt seine Theorie die Annahme von Fällen erworbener Kontrasexualität nicht gänzlich aus.¹⁾ Denn die bisexuelle Uranlage ermöglicht es immerhin, daß sich noch nach der Geburt, in der Pubertät oder gar später, das Verhältnis der zwei cerebralen Centren zu einander ändere, und noch in dem entwickelten Mann das weibliche Gehirn auf Kosten des männlichen zur Herrschaft gelange.

Die Möglichkeit erworbener konträrer Sexualität findet aber bei den Vorkämpfern für die Straflosigkeit der widernatürlichen Unzucht keinen Anklang. Die Ablehnung der v. Krafft-Ebing'schen Ansicht in diesem Punkte wird bereits durch die Moll'sche Theorie angebahnt.²⁾ Nach ihr ist die geschlechtliche Neigung von der Reaktionsfähigkeit auf Sinneswahrnehmungen abhängig. Die Reaktionsfähigkeit selbst wird entwickelt in der Keimanlage. Also bereits vor der Geburt ist über das Schicksal des Menschen entschieden. Da die Sexualität nur durch eine bestimmte Keimanlage bedingt wird, sind nicht, wie nach der v. Krafft-Ebing'schen Theorie von der bisexuellen Anlage, zwei Quellen vorhanden, von denen die eine erst später von Bedeutung werden und die Ausflüsse der anderen trüben kann. Aber,

¹⁾ Er widmet ihr in der *Psychopathia sexualis* sogar einen besonderen Abschnitt S. 185—214.

²⁾ Moll, a. a. O. S. 407 ff.

was in der Keimanlage vorgebildet wird, das ist die Reaktionsfähigkeit auf äußere Reize. Soweit spielen auch die letzteren eine Rolle. Doch gelten sie nur als der Anlaß, welcher die homosexuale Anlage in Erscheinung bringt. Ursache bleibt die angeborene Fähigkeit, auf die Reize später, z. B. in der Zeit der Pubertät, zu reagieren.

Gegen die Moll'sche Theorie spricht, daß die embryonale Vorbildung eine völlig unbewiesene und willkürliche Behauptung ist.¹⁾ Würde man sie aber zugeben, so müßte man auch annehmen, daß die Reaktionsfähigkeit in Bezug auf andere und speziellere Objekte vorgebildet werde. Die Konsequenz wäre, daß die geschlechtliche Neigung zu Kindern, Verwandten oder Tieren auch auf embryonale Anlage zurückgeführt werden müßte.

Die Theorie birgt zugleich einen inneren Widerspruch. Denn ist die Keimanlage das allein Entscheidende, müßte sich die homosexuelle Neigung auch bei demjenigen Menschen geltend machen, der von allen homosexuellen Einflüssen ferngehalten ist. Wird aber die Anlage erst durch die äußeren Reize zur Erscheinung gebracht, so ist sie selbst nicht von erheblicher Bedeutung. Moll spricht darum auch von einer erworbenen neben einer angeborenen konträren Sexualempfindung,²⁾ obwohl dies zu seiner Grundauffassung nicht stimmt.

2. Ist schon hier der Begriff der erworbenen Kontrasexualität nicht mehr recht am Platze, so ist es nur folgerichtig, wenn er von den noch weiter als Moll gehenden Anhängern v. Krafft-Ebing's gänzlich eliminiert wird. Dies geschieht von der zweiten Richtung innerhalb der Anlagetheorien. Hirschfeld führt an: „Selbst der Begriff der erworbenen konträren Sexualempfindung, wie er von v. Krafft-Ebing und anderen neben der angeborenen früher allgemein angenommen wurde, fällt neuerdings immer mehr und mit Recht . . . Das Erwerben ist lediglich ein Erwaschen des Triebes.“³⁾

Dieser Trieb soll nichts Anormales und Krankhaftes, sondern etwas Natürliches,⁴⁾ nur eine der beiden Formen sein, in denen sich

¹⁾ Vergl. v. Schrenck-Notzing, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 1 S. 6 ff.

²⁾ Moll, a. a. O. S. 354 ff.; S. 363.

³⁾ Hirschfeld, § 175 N. St. G. B. Die homosexuelle Frage im Urtheile der Zeitgenossen (1898) S. 56 f.

⁴⁾ Hirschfeld, a. a. O. S. 69, und Derselbe in dem angeführten Aufruf.

die geschlechtliche Neigung äußert, welche ebenjogut für das Weib wie für den Mann vorhanden sein kann. Daß die Neigung in abstracto zu jedem der beiden Geschlechter besteht, ist natürlich richtig. Aber in concreto wird sie nicht nur durch das Objekt, sondern auch durch die eigentümliche Beschaffenheit des Subjekts bestimmt. Normalerweise kann sie nur dann zum Mann hinführen, wenn sie vom Weibe ausgeht. Die völlige Verkennung der Abhängigkeit des Geschlechtstriebes von dem Organismus seines Besitzers ist der Hauptfehler der Hirschfeldschen Theorie.

Indem diese Theorie die Homosexualität als eine bloße Naturerscheinung erklärt, setzt sie sich in einen schroffen Gegensatz zu der Fundamentalanschauung v. Krafft-Ebing's, nach welcher eine krankhafte Anlage zu Grunde liegen soll. Des Widerspruchs scheint sich Hirschfeld nicht bewußt zu sein, da er immer wieder die Übereinstimmung mit seinem Meister betont. In Wahrheit folgt er aber mehr als ihm einem Arzte van Erkelens, der bereits ähnliche Anschauungen vertreten hatte.

Van Erkelens ist durchdrungen von der Wichtigkeit seines Satzes: „Wer nicht als Urning geboren wird, wird nie Urning.“¹⁾ Soweit die Theorie v. Krafft-Ebing's hiermit nicht übereinstimmt, wird sie kurzer Hand abgelehnt.

In einem anderen Punkte wird wenigstens der Versuch gemacht, die abweichende Meinung zu begründen. Van Erkelens sagt: „Der große Wiener Psychiater v. Krafft-Ebing, dem nächst Ulrich [soll heißen Ulrichs!] die Urninge zu ewigem Danke [!] verpflichtet sind, glaubt ja allerdings, daß die Urningeliebe hauptsächlich etwas Krankhaftes, ein krankhaftes Laster [Krankheit und Laster werden hier also auf eine Stufe gestellt!] sei . . . jedoch . . . es ist keine Krankheit meiner Ansicht nach, sondern eine Erscheinung, die wir nur dann zu erklären vermögen, wenn wir uns des großen Grundsatzes in der Entwicklung des tierischen Lebens erinnern: Jedes Individuum recapituliert in seinem Entstehen, in seiner Entwicklung, in seinem Leben die Geschichte seiner Art, seines Stammes.“²⁾ In dem männlichen

¹⁾ Dr. med. van Erkelens, Strafgesetz und widernatürliche Unzucht (1895) S. 17.

²⁾ van Erkelens, a. a. O. S. 9 f.

Urning sollen nun, ähnlich wie nach der v. Krafft-Ebing'schen Lehre, weibliche, in dem weiblichen männliche Residuen aus früherer Zeit zurückgeblieben sein, aber nicht als Reste der ursprünglichen fötalen Bisexualität, sondern der dem Verdegang des Menschengeschlechts nachgebildeten Entwicklung des Individuums. Wo in einem Mann noch Spuren aus der eingeschlechtlichen Zeit der Lebewesen vorhanden sind, entsteht gleichgeschlechtliche Neigung. Ja noch mehr, diese selbst gilt schon als ein Rest aus jener Zeit!

Bei dieser Erklärung läßt sich jede Verübung widernatürlicher Unzucht damit entschuldigen, daß der Thäter nun einmal von Natur so geschaffen sei. Weil der Homosexuale seine Neigung von Natur haben soll, begnügt sich van Erkens ebensovienig wie Hirschfeld mit einer bloßen Exculpierung desselben, sondern beansprucht, daß ihm „ein heiligstes Recht wird, nämlich das Recht so zu leben, wie ihn die Natur geschaffen.“¹⁾

Die Lehre von der Natürlichkeit der homosexuellen Neigung ist auf sehr fruchtbaren Boden gefallen. In einer Anzahl von nicht näher zu bezeichnenden Schriften hallt die Forderung „Gleiches Recht für alle“ wieder.

Sie hat ein Echo auch bei einzelnen Juristen gefunden. Unter dem Titel „Groß vor dem Reichsgericht“ hat „ein höherer Richter“²⁾ eine Schrift veröffentlicht, in der er in vermeintlicher Nachfolge von v. Krafft-Ebing ausführt: „Diese Bisexualität [worunter er aber die Liebe zum eigenen Geschlechte versteht] hat nichts Auffälliges, wenn man erwägt, daß wir in der Natur kein schroffes Nebeneinander haben, sondern durchweg vermittelnde Übergänge finden, bekanntlich sogar vom Steinreich zum Pflanzenreich und von diesem zum Tierreich.“³⁾

Übergänge wird kein Mensch bestreiten, und die Existenz von Zwittern ist eine bekannte Thatsache. Solches erklärt aber nicht, wie in einem voll entwickelten männlichen Organismus eine diesem nicht entsprechende Neigung aufkommt. Das ist in der That etwas sehr „Auffälliges“. Mit der Behauptung des Gegenteiles tritt der

¹⁾ van Erkens, a. a. O. S. 23.

²⁾ Als solcher wird er bezeichnet Jahrbuch Bd. II S. 347.

³⁾ Groß vor dem Reichsgericht S. 8.

Herr Richter in Widerspruch zu v. Krafft-Ebing, obwohl dessen Ausführungen ihm ein Evangelium sind, daß er gern allenthalben verbreitet haben möchte.¹⁾ Wäre die konträre Sexualität etwas Selbstverständliches, hätte v. Krafft-Ebing sich nicht um eine Erklärung zu bemühen brauchen, oder hätte sie nur für den kleinen Bruchteil derjenigen Homosexuellen geben können, die infolge ihres pathologischen Zustandes etwas „Auffälliges“ an sich haben. Er hätte dann aber — wie auch der Herr Richter naiv genug meint — versäumt, „die vielen gesunden Eroten“ zu studieren.

Keine tiefere Auffassung als dieser Richter verrät der Anonymus Dr. iur. Ruma Praetorius,²⁾ dem die Gleichstellung von Hetero- und Homosexualität bereits ein Axiom ist, das keines Beweises bedarf. Er hält sich aber wenigstens in den Grenzen objektiver Würdigung, während jener Richter weit darüber hinausgeht. Dieser begnügt sich nämlich nicht mit dem Versuch, die juristische Verrechtigung der Urningsliebe nachzuweisen, sondern verliert sich in einer Verherrlichung derselben und ersetzt die juristischen Beweisgründe durch einen überschäumenden Panegyrikus auf den „gesunden Erotismus“.³⁾

Nur ein Schritt weiter, und die Lobeshymnen auf den gleichgeschlechtlichen Verkehr versetzen uns in das Gebiet des unfreiwilligen Humors, auf das sich Dr. Melchior Grohe mit seiner Schrift „Der Urning vor Gericht“ begiebt. Darin heißt es: „Der echte Urning wird das scheinbar Unnatürliche zum Übernatürlichen steigern. Er hat es leichter als der Weiberfeind, von der irdischen Schönheit aufzusteigen zur himmlischen — seine Liebe ist die Liebe des Weisen“!!⁴⁾

Diese wundersame Blüte homosexueller Litteratur steht durchaus nicht vereinzelt da.⁵⁾ Der Verherrlichung des Urningtums

¹⁾ Eros u. f. w. S. 4.

²⁾ Vergl. Jahrbuch Bd. II S. 363, auch den Aufsatz von demselben Verfasser Jahrbuch Bd. I S. 97 ff.

³⁾ Eros u. f. w. S. 12 f.

⁴⁾ Dr. Melchior Grohe, Der Urning vor Gericht S. 17.

⁵⁾ Andere derartige Blüten teilt Moll, a. a. O. S. 485, 500 N. 1 aus den Briefen von Urningen mit. In einem heißt es: „Des Urnings Sein und Walten gleicht göttlichen Gestalten.“ In einem anderen schreibt ein Urning: „Wer aber stolz ist in seiner homosexuellen Seele, der wird x.“ Aber auch

begegnet man darin auf Schritt und Tritt. Die Glorifizierung der gleichgeschlechtlichen Liebe und der widernatürlichen Unzucht ist das praktische Resultat, zu dem man auf dem von Ulrichs eingeschlagenen und von der Wiener Schule gebahnten Wege gelangt ist.

Während die sich enger an v. Krafft-Ebing anschließende Richtung noch Mitleid für die „armen unglücklichen Urninge“, „die Enterbten des Liebesglücks“ zu wecken sucht, tritt die sich von dem Meister weiter entfernende Richtung bereits mit Ansprüchen für die Homosexuellen hervor. Sie verlangt die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Liebe und die Gleichberechtigung von homosexuellem und heterosexuellem Verkehr. In ihren Extremen geht sie darüber hinaus und fordert sogar Bewunderung für die Neigung des Homosexuellen!

Dies mag absurd erscheinen, ist aber doch nur eine Konsequenz, zu der die weitere Verfolgung der Anlagetheorie hinführt. Denn hält man die gleichgeschlechtliche Neigung für angeboren, ist die Grenze zwischen pathologischer und nichtpathologischer Anlage nur schwer zu ziehen. Gibt man die Mühe auf und läßt die Scheidewand fallen, wird die gleichgeschlechtliche Liebe zu etwas Natürlichem. Eine Naturerscheinung hat nichts Anstößiges an sich und muß, wenn sie verhältnismäßig selten vorkommt, unwillkürlich gar Bewunderung erregen.

Dies Ergebnis zeigt, welche sozialen Gefahren die Anlagetheorie in sich birgt.

II. Den Anlagetheorien stehen diejenigen Theorien gegenüber, welche die Homosexualität für erworben halten.

Eine solche Annahme schließt natürlich nicht aus, in vereinzelten Fällen erbliche Belastung zu sehen, wie auch umgekehrt von Anhängern der Anlagetheorien, z. B. von v. Krafft-Ebing, Moll u. a., ein Erwerb der Kontrasexualität nicht gänzlich geleugnet wird.

Das Entscheidende ist das, was als Regel zu gelten hat: Anlage oder Erwerb.

erster gehaltene Glorifizierung findet sich häufig, so z. B. Jahrbuch Bd. II S. 254 ff., S. 268 ff., wo sie unter den Gesichtspunkt künstlerischer Auffassung gestellt wird.

Nach der v. Krafft-Ebing'schen Anlagetheorie kann sich die pathologische Neigung von innen heraus, selbst im Widerspruch mit der äußeren Umgebung, geltend machen. Die Erwerbstheorien, denen die communis opinio beipflichtet, halten dagegen die Entstehung konträrer Sexualität ohne Hinzutritt äußerer Umstände für unmöglich.

Zu einzelnen gehen auch die verschiedenen Erwerbstheorien auseinander.

Für Meynert¹⁾ ist die konträre Sexualempfindung etwas durch äußere Eindrücke zufällig Gewordenes, das durch Zwangsvorstellungen bedingt wird. Daß homosexuelle Vorstellungen die Herrschaft erlangen, rührt nach seiner Meinung nur daher, daß sie gerade die ersten geschlechtlichen Eindrücke sind, die aufgenommen werden, und deshalb haften bleiben, weil das Individuum neurasthenisch oder zu schwach ist, die Eindrücke abzuschütteln.

Auch nach Cramer²⁾ ist die Zuneigung zum eigenen Geschlecht das Produkt der Vorstellungsthätigkeit. Zur Begründung führt er an, daß es sonst unverständlich sei, wie unter durchaus normalen Verhältnissen bei dem einen Menschen bald homosexuelle, bald heterosexuelle Vorstellungen auftauchen. Die Vorstellungen sollen abhängen: einmal von zufälligen Ereignissen, die das Vorstellungsleben eigentümlich und dauernd beeinflussen können, und sodann von krankhaften Veranlassungen, die dem Vorstellungsleben eine eigentümliche Richtung zu geben imstande sind.

Mit Cramer faßt v. Schrenck-Notzing³⁾ den Geschlechtstrieb, den er ebenfalls nicht an ein besonderes cerebrales Centrum gebunden glaubt, als ein Produkt der Vorstellungsthätigkeit auf, ohne ihn aber, wie Cramer, als ein reines derartiges Produkt gelten zu lassen. Ihm ist die Neigung zum gleichen Geschlecht die Folgeerscheinung einer homosexuellen Gewohnheit, die er wiederum auf primäre Ideenassoziation zurückführt. Daß aber solche zum homosexuellen Handeln drängende Ideen zu stande kommen, dafür sollen neben den

¹⁾ Meynert, Klinische Vorlesungen über Psychiatrie x. 1890 S. 184 ff.

²⁾ Cramer, Gerichtliche Psychiatrie 2. Aufl. 1900 S. 278 ff., und Derselbe, Berliner klinische Wochenschrift Bd. 34 (1897) S. 934 ff.

³⁾ v. Schrenck-Notzing, Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 1 (1898) S. 5 ff.

äußeren Einflüssen die ungesunde und insbesondere neurasthenische Anlage und die Entwicklung des Charakters von Bedeutung sein.

Über eine mit v. Schrenck-Notzing im wesentlichen übereinstimmende Anschauung Féréz¹⁾ berichtet Näcke.

Näcke²⁾ selbst war früher unbedingter Anhänger der physiologischen Entstehungsart — wie er die Theorie des Angeborenseins der homosexuellen Neigung schlechtthin nennt —, hat aber dann seine Ansicht dahin geändert, daß er auch die psychologische Anschauung, also einen Erwerb auf dem Wege der Ideenassociation gelten läßt. „Liest und prüft man,“ meint er, „die verschiedenen Pro und Contra, so muß man sagen, daß nicht alle Fälle früher Homosexualität nur nach der einen oder nur nach der anderen Annahme erklärbar sind, sondern gewisse Fälle mehr nach dieser, andere mehr nach jener Hypothese.“ Daß er trotzdem an der „bisexuellen Anlage des Menschen“ festhält, steht mit seiner neueren Ansicht nicht recht im Einklang, erklärt sich aber aus seinem früheren Standpunkt, den er nicht völlig aufgeben mag.³⁾

Ebenfalls führt Tarnowsky⁴⁾ die Homosexualität teils auf angeborene Anlage, teils auf späteren Erwerb zurück. Er unterscheidet Krankheit und Laster, und innerhalb der krankhaften Fälle zwei Gruppen, von denen aber nur eine auf krankhafter Anlage — wobei er ein anormal funktionierendes Nervensystem im Sinne hat — beruhen soll. Die andere Gruppe „umfaßt alle Abweichungen der Geschlechtsfähigkeit, die durch Erziehung oder Beispiel erworben

¹⁾ Féréz, La prédisposition et les agents provocateurs dans l'étiologie des perversions sexuelles. Revue de médecine (1898), angeführt bei Näcke, Archiv für Psychiatrie Bd. 32 (1899) S. 378.

²⁾ Näcke, Archiv für Psychiatrie, a. a. O. S. 378, und Derselbe, Un cas de fétichisme etc. Bulletin de la Société de médecine mentale Belgique (1894).

³⁾ Übrigens scheint Näcke, wie auch andere bisweilen [s. Seite 73 Text zu Note 1] das „bisexuell“ in dem Sinne von noch nicht geschlechtlich bestimmt = geschlechtslos zu nehmen. Andernfalls erscheint sein Ausspruch: „An der zweigeschlechtlichen Anlage des Menschen ist wohl kaum zu zweifeln“ völlig unrichtig und seinen eigenen Ausführungen widersprechend.

⁴⁾ Tarnowsky, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtslebens 1886 S. 7–9.

oder durch eigenen Antrieb entstanden sind als Äußerungen lasterhafter Neigungen oder bewußter Unzucht.“

Auch Eulenburg¹⁾ will zwischen Krankheit und Laster scharf scheiden und folgt hinsichtlich der Begründung der pathologischen Erscheinung wenigstens zum Teil der Erwerbsthorie. Freilich läßt er, soweit es sich um homosexuelle Parerosie bei Männern handelt, die abnorme neuropathische Veranlagung den Ausschlag geben, ohne jedoch die Möglichkeit und gelegentliche Wichtigkeit äußerer schädlicher Einflüsse zu leugnen. Für die „Inversion des Geschlechtsinnes bei Frauen“ steht er ganz auf dem Standpunkt der Erwerbstheorien, indem er ausführt: „Es spricht dies Alles im Ganzen überwiegend gegen eine angeborene homosexuelle Veranlagung, dagegen für ein Erworbensein der homosexuellen Neigung wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, und für die wichtige Rolle, die occasionelle Momente der geschilderten Art häufig dabei spielen.“²⁾ Weshalb die Homosexualität bei Männern und bei Frauen verschieden beurteilt werden soll, ist nicht einzusehen.

Als weitere Anhänger der Erwerbsthorie bezeichnet Moll³⁾ auf Grund ihrer Publikationen die Psychiater: Holländer, Rosenbach, Meuler, Kräpelin, Friedmann.

Damit ist die Anführung von Fachmännern, welche die v. Krafft-Ebing'sche Ansicht ausdrücklich abgelehnt haben, nicht erschöpft. Ich nenne besonders noch: Binet, Raffalowich, Blumenstok (Halban), Nischaffenburg, Hoche.⁴⁾ Auch Hirschfeld⁵⁾ führt mehrere Dissidenten an, so Wiswanger, Meschede, Orth, Schülle-Allenan, Siemens-Lauenburg, Scholz-Bremen. Der Letzte, der mehr eine Mittelstellung einzunehmen scheint, äußert sich dahin: „Sehr häufig ist allerdings der homosexuelle Trieb angeboren und erscheint den damit Behafteten als etwas Natürliches; häufig aber ist er auch erst ein Erzeugnis des Milieu.“

¹⁾ Eulenburg, Sexuale Neuropathie 1895 S. 134 f.

²⁾ Eulenburg, a. a. D. S. 144.

³⁾ Moll, a. a. D. S. 358.

⁴⁾ Vergl. Hoche, Neurologisches Centralblatt Bd. 15 (1897) S. 57 ff., Blumenstok (Halban) in Eulenburg's Realencyclopädie „Conträre Sexualempfindung“.

⁵⁾ Hirschfeld, a. a. D. S. 35 f. und S. 55.

Forel ist ein so entschiedener Gegner der v. Krafft-Ebing'schen Anlagetheorie, daß er es geradezu einen Denkfehler nennt, „aktuelle, psychophysische Vorgänge auf Zustände der Würmer oder der ersten Embryonalanlage zurückführen zu wollen.“¹⁾ Ein von Hirschfeld nicht genannter Autor meint: „Es ist eine ungeheure Kühnheit zu behaupten, daß auch nur in einem irgendwie namhaften Prozentsatz die Konträrsexuellen mit Entwicklungsfehlern, und zwar sog. hermoprophroditischen belastet seien. Die bisexuelle oder besser geschlechtslose Anlage hier mit heranzuziehen, ist daher total verfehlt.“²⁾

Viele Autoritäten haben ihre Stellung zu der Frage überhaupt noch nicht kundgegeben. Falsch wäre es, aus dem Schweigen auf ihre Zustimmung zu schließen.³⁾

III. Soweit man die Theorie der angegebenen Anlage verwirft, hält man meist wenigstens an einer erworbenen Kontrasexualität fest. Aber es fehlt auch nicht an Stimmen, welche selbst diese verneinen.

Daß gleichgeschlechtlicher Verkehr auch als Laster vorkommt, haben mit Ausnahme der Richtung, welche in der Homosexualität nur eine physiologische Erscheinung sieht, alle Theorien anerkannt. Daß er ausschließlich oder fast ausschließlich Laster sei, ist in Laienkreisen heute noch die herrschende Auffassung. Aber auch in Fachkreisen ist sie vertreten. Hüpeden sagt: „Von Ausnahmefällen abgesehen ist die Päderastie [worunter der gleichgeschlechtliche Verkehr schlechthin verstanden wird] als Laster zu betrachten.“⁴⁾ Diese Ansicht teilen eine Reihe bei Hirschfeld nicht namentlich genannter Beantworter seiner Umfrage. Am schärfsten tritt sie hervor in einem Aufsatz Högel's, der direkt alles als Laster bezeichnet, was v. Krafft-Ebing als den Ausfluß pathologischer Anlage hinstellt.⁵⁾

¹⁾ Hirschfeld, a. a. D. S. 36.

²⁾ Vergl. Hoche, a. a. D. S. 61: „Zu dieser ganzen Frage haben nun bisher in der allgemein zugänglichen Litteratur mit wenigen Ausnahmen nur zustimmende Autoren das Wort ergriffen; aus dem Schweigen anderer darf keineswegs ohne weiteres Zustimmung geschlossen werden; ein Hauptgrund ist eben, daß es nicht jedermanns Sache ist, in die delikate Diskussion der sexuellen Frage einzutreten, obgleich durch die neuere Sexuallitteratur das Eis gründlichst gebrochen ist.“

³⁾ Hüpeden, Gerichtssaal Bd. 51 (1894) S. 450.

⁴⁾ Högel, Gerichtssaal Bd. 53 (1896) S. 112, 116 ff.

§ 2.

Die Kontrasexualität als erworbene Abnormität.

In den angeführten Theorien treten vier Grundanschauungen über die konträrsexuelle Neigung zu Tage. Sie gilt als:

1. Erworbenes Laster.
2. Erworbene Abnormität.
3. Angeborene Abnormität.
4. Angeborene natürliche Erscheinung.

Die letzte Auffassung herrscht in den Schriften Hirschfelds und überhaupt in der Propagandalitteratur. Sie wird oft verwechselt mit der zweiten Anschauung, welche der v. Krafft-Ebing'schen Theorie zu Grunde liegt. Die Verwechslung hat sie selbst durch die fortwährende Verungung auf den „großen Wiener Psychiater“ begünstigt. Sie teilt auch den Ausgangspunkt mit ihm, da sie aus seiner Schule erwachsen ist. Aber sie weicht nicht unerheblich von ihm ab. Und dies zeigt sich in den Forderungen, welche sie erhebt. Während v. Krafft-Ebing nur Duldung von Unglücklichen will, verlangt sie die rechtliche Gleichstellung der Homosexuellen mit den Heterosexuellen. Von „Unglücklichen“ und von „Mitleid“ will sie nichts wissen. Sie sieht in den Homosexuellen besonders gottbegnadete Menschen und fordert Anerkennung und Achtung der homosexuellen Handlung selbst.¹⁾ Sie spricht allen Ernstes von gesetzlicher Einführung einer Ehe unter Männern,²⁾ und würde diese mit noch größerer Entschieden-

¹⁾ S. außer den Schriften von van Erkelens, Grohe und dergl., Jahrbuch Bd. II S. 363. — Gegenüber der gewiß schon weitgehenden Forderung Koll's, der den § 175 abgeschafft oder geändert haben möchte, schreibt ein Urning (Koll, a. a. O. S. 500 N. 1): „Sie räumen jenen Individuen ein Recht, aber nur ein Schandrecht ein . . . Wer ein Recht hat, soll dasselbe nicht für eine Abfindung hergeben, auch dann nicht, wenn ihm sein Recht nie und nimmer wird. Hätten die Homosexuellen Gesetze zu diktieren, wie gar schlecht würde es da den Heterosexuellen ergehen!“

²⁾ Hierfür ist bereits der Apostel der Urninge, Aljeffor Ulrichs, eingetreten in seiner Schrift: „Beiträge zur Erforschung des Naturrätselfs des Uranismus“ 1870 S. 33. — Mantegazza berichtet in seinen anthropologisch-kulturhistorischen Studien 3. Aufl. (deutsche Ausgabe) S. 118 von dem früheren Vorkommen förmlicher Männerehen in Mexiko. Dies wird im Jahrbuch Bd. I S. 148 mit

heit betonen, wenn nicht die Urninge „mehr polygamisch veranlagt“ wären.¹⁾

Welcher Wert derartigen extravaganten Phantastereien beizulegen ist, braucht nicht erst dargelegt zu werden. Aber das Prinzip der Gleichberechtigung homosexueller und heterosexueller Neigung müßte doch Beachtung finden, wenn es irgend wie begründet wäre. Doch dies ist nicht der Fall. Denn der Grund, der dafür angegeben wird, enthält eine falsche Voraussetzung. Es widerspricht allen Thatfachen, daß die homosexuelle Neigung etwas Natürliches sei, und es gleichsam zwei Arten geschlechtlicher Befriedigung gebe. Würde die Natur die gleichgeschlechtliche Befriedigung anerkennen, dann hätte sie dieselbe auch in den Dienst der Fortpflanzung gestellt. Obwohl dem Lüftling die geschlechtliche Befriedigung Selbstzweck ist, soll doch nach einem allgemeinen und unbestrittenen Naturgesetz die geschlechtliche Lust der Fortpflanzung und der Arterhaltung dienen. Diesen Zweck durchkreuzen die homosexuellen Handlungen. Es ist darum ein Widerspruch in sich selbst, den gleichgeschlechtlichen Verkehr, den die Natur mißbilligen muß, als etwas vom allgemeinen Standpunkt aus Natürliches zu betrachten.

Aus dem Endzweck, den die geschlechtliche Befriedigung hat, folgt auch die Unmöglichkeit einer bisexualen Anlage. Eine geschlechtlich unbestimmte Uranlage des Embryo ist nicht nur denkbar, sondern wahrscheinlich; aber eine doppelte Sexualität des Embryo oder des Geborenen kann nur als Abnormität vorkommen. Ebenso kann auch die Neigung, welche den Geschlechtsorganen nicht entspricht, nur etwas Abnormes sein. Denn der Bau der männlichen Geschlechtsorgane als Supplement der Organe des anderen Geschlechts ist von der Natur so eingerichtet, daß der natürliche Weg der geschlechtlichen Befriedigung damit gewiesen ist. Es widerlegt sich von selbst der Ausspruch in dem Jahrbuch: „Wenn der Trieb zum Mann nicht angeboren ist, so ist nicht einzusehen, warum der Trieb zum Weibe es sein sollte.“²⁾ Die Antwort auf dieses „warum“ liegt eben

großer Genugthuung erwähnt, ebenso wie die Ehe unter Männern in Tahiti und im Gebiet einzelner afrikanischer Stämme.

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 214.

²⁾ Jahrbuch Bd. II S. 363.

darin, daß die Natur die Organe zu den Zwecken schafft, denen sie nach ihrer Absicht dienen sollen.

Die konträrsexuelle Neigung ist nun nicht nur eine Abnormität, sondern ein Degenerationszeichen.

Um zu dieser Feststellung zu gelangen, kann man ganz davon absehen, ob der einzelne Homosexuale auf eine niedere geistige Stufe zurückfällt. Sie würde ein Degenerationszeichen bleiben, auch wenn sie — was übrigens thatsächlich nicht der Fall ist — sich nur bei Personen fände, die von jeder psychopathischen oder neurasthenischen Störung frei sind. Denn in allen Fällen wird der Homosexuale, für den das andere Geschlecht nicht vorhanden ist, zurückversetzt in eine Zeit, in der es nur eingeschlechtliche Lebewesen gab. Das ist ein protozoenhafter Zustand, den die Entwicklungsgeschichte der Lebewesen längst überwunden hat. Findet er sich noch heute bei einzelnen Individuen — und das thut er nicht nur beim Menschen¹⁾ —, so bedeutet schon das ein wenigstens in einer Einzelerrscheinung sich zeigen- des Zurücksinken auf eine frühere Entwicklungsstufe, ein Degenerieren.

Auch wenn die weitaus meisten Fälle als Laster anzusehen sind, deckt dieses nicht das ganze Gebiet des homosexuellen Verkehrs.

Die Grenzlinie zwischen Laster und Abnormität wird man verschieden ziehen, je nachdem man die konträre Sexualität auf Anlage oder auf Erwerb zurückführt.

Insofern ist es also nicht ganz richtig, wenn man sagt, es sei einerlei, ob man die konträre Sexualität für angeboren oder für erworben hält.²⁾ Sie ist zwar nach der einen wie der anderen Theorie eine pathologische Erscheinung, aber man wird sie nach der einen in Fällen sehen, in denen man sie nach der anderen nicht erblickt.

Darum gilt es Stellung zu den beiden Grundanschauungen zu nehmen.

¹⁾ S. Karisch, Jahrbuch Bd. II S. 126, wo dies an Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Insekten und Spinnen dargethan wird. Dasselbst finden sich reiche Litteraturnachweise. S. auch die Ausführungen bei Moil, a. a. O. S. 35.

²⁾ Wie dies Näde, Archiv für Psychiatrie Bd. 32 (1899) S. 379 N. 1 thut. Wichtig ist nur, daß es für die juristische Feststellung im einzelnen lediglich darauf ankommt, ob überhaupt Kontrasexualität vorhanden ist, nicht darauf ob diese ererbt oder erworben wurde.

Hierbei handelt es sich, wie bemerkt, nicht um die ausschließliche Betonung von Anlage oder Erwerb, sondern darum, was von beiden als Regel hinzustellen ist. Vereinzelte Ausnahmen bestätigen dieselbe höchstens.

Daß bisweilen auch angeborene Kontrasexualität vorkommt, steht wohl außer Zweifel. Aber diese Fälle, welche unmittelbar von der Natur geschaffen sind, können nur solche sein, bei denen eine Mißbildung wahrnehmbar ist. Wo dies zutrifft, haben wir es mehr oder minder mit Zwittererscheinungen zu thun.

Die Mißbildung zeigt sich an den äußeren Geschlechts teilen. Sollten Fälle vorkommen, in denen sie nach außen nicht hervortritt und nur an inneren Teilen (wie z. B. inneren Geschlechts teilen, Umlauf der Nerven, Gehirn) besteht, so würden dieselben für den Mediziner das gleiche Interesse haben. Anders aber für den Juristen, da die Rechtsordnung lediglich auf Dinge Bezug hat, die nach außen in Erscheinung getreten sind. Jene Fälle gewinnen darum für den Juristen erst dann Bedeutung, wenn sich die Abnormität auch in Handlungen, welche einen Schluß auf ihr Vorhandensein gestatten, manifestiert.

Aus der homosexuellen Handlung an sich ist es unmöglich, diesen Schluß zu ziehen. Denn es steht fest, daß eine solche Handlung auch von ganz normal veranlagten Personen vorgenommen werden kann und thatsächlich vorgenommen wird. Schon die männliche Prostitution ist hierfür Beweis genug.

Deshalb muß für jene Schlußfolgerung noch ein weiteres Moment hinzukommen. Dieses liegt in der Qualität der homosexuellen Handlung als der dem Organismus des Homosexuellen einzig adäquaten Befriedigungsart. Ob die Handlung derart ist, zeigt sich in der abnormen Ausübung des homosexuellen Verkehrs.

Während ein Mann mit verkümmerten Geschlechts teilen schon um dieser Mißbildung willen für abnorm zu halten, und sein gleichgeschlechtlicher Verkehr demgemäß nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Regeln zu beurteilen ist, kann dies für den Mann mit normalen Geschlechts teilen erst dann gelten, wenn auch die Ausübung des homosexuellen Verkehrs abnorm ist. Eine abnorme Ausübung liegt aber nicht in dem Verkehr als solchem, sondern in der Pflege desselben als eines Ersatzes für den unmöglichen normalen Verkehr.

Damit haben wir das juristisch relevante Merkmal nicht nur für die Fälle gefunden, in denen nur eine innere Abnormität vorhanden, sondern zugleich auch für die Kontrasexualität an sich, mag man sie nun auf Anlage oder Erwerb zurückführen.

Jenes Kriterium stimmt im allgemeinen mit dem von v. Krafft-Ebing aufgestellten überein. Denn dieser hält nur diejenigen für echte Urninge, welche sexuellen Verkehr mit weiblichen Personen überhaupt nicht oder nur mit Widerwillen ausüben.¹⁾ Bedenklich ist der in v. Krafft-Ebing'schen Definition, daß neben der Unmöglichkeit normalen Verkehrs der Widerwille gegen denselben entscheiden soll. Denn danach käme es auf das subjektive Gefühl des Täters an, das bei der strafrechtlichen Beurteilung keine Rolle spielt. Darum kann der Unmöglichkeit nur ein objektives Merkmal zur Seite gestellt werden. Das ist erhebliche physische Schwierigkeit. Solche kann wohl aus dem Widerwillen des Täters geschlossen werden; sie kann aber auch trotz desselben fehlen.

Eine feste Umgrenzung des Begriffes der Kontrasexualität ist nicht allen Bekämpfern des § 175 St.G.B. erwünscht. Dennoch kann die Rechtsordnung darauf nicht verzichten.²⁾ Daß es Zwischenstufen zwischen konträrer Sexualität und bloßer Homosexualität, also der gleichgeschlechtlichen Neigung ohne pathologische Grundlage giebt, bestreitet niemand. Sie sind nichts Außergewöhnliches. Überall giebt es Schattierungen zwischen verschiedenen Begriffen. Und doch kann man die festen Definitionen nicht entbehren. Dadurch entstehen

¹⁾ v. Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis* S. 182 und *Der Konträrsexuale* c. S. 77 f. An anderer Stelle sagt v. Krafft-Ebing, *Psychopathia* S. 245: „Bei vollkommen entwickelter konträrer Sexualität erscheint heterosexuelle Liebe als eine ganz unverständliche Sache, ein sexueller Verkehr mit einer Person des anderen Geschlechts undenkbar, unmöglich.“ Ähnlich definiert Koll, a. a. D. S. 35 die Urninge oder Homosexuellen im engeren Sinne als die Männer, welche ausschließlich vom Manne gereizt werden.

²⁾ Aus welchen Thatsachen der medizinische Sachverständige die Kontrasexualität folgert, ist für die rechtliche Beurteilung gleichgültig. So will z. B. Kläbe, a. a. D. S. 380 auf die Traumbilder Gewicht legen, Hirschfeld, *Jahrbuch* Bd. I S. 1 ff. auf Abstammung, körperliche und geistige Eigenschaften u. Das Resultat soll durch 85 Fragen ermittelt werden. Immer muß aber gefordert werden, daß man streng an dem Kriterium der Kontrasexualität festhält. Sonst ist der Willkür Thür und Thor geöffnet.

scharfe Gegensätze. Wenn es sich um eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder um die Gültigkeit eines Testaments bei zweifelhafter geistiger Gesundheit des Erblassers handelt, sind trotz möglicher Zwischenstufen nur zwei Annahmen denkbar: entweder Gesundheit oder Krankheit. Ebenso kann es auch für die Beurteilung der Sexualität nur zwei Möglichkeiten geben. Entweder sie ist eine konträre d. h. anormale oder eine normale.¹⁾ In dem letzteren Fall wird also der gleichgeschlechtliche Verkehr geübt, obwohl er nicht durch die eigentümliche Sexualität des ihn Pflegenden bedingt wird.

Soweit nun konträre Sexualität vorhanden ist, muß sie — von den Zwittererscheinungen abgesehen — auf Erwerb zurückgeführt werden. Demungeachtet soll nicht bestritten werden, daß sie auch einmal als angeborene vorkommt. Dies ist aber, wie bemerkt, nur bei latenten Zwittern denkbar und mindestens ebenso selten als Zwittererscheinungen überhaupt.²⁾ Für die weitaus meisten Fälle der Kontrasexualität kann man schon deshalb keine Anlage annehmen, weil sämtliche Anlagentheorien versagen. Um so näher liegt die Annahme des Erwerbes. Denn es handelt sich hier um einen perverten Trieb, für den man auf die Analogie mit anderen perverten Trieben hinweisen kann, die zweifellos erworben sind. Ein Anonymus im Gerichtssaal will zwar solche Analogie nicht gelten lassen.³⁾ Er meint, andere perverse Gewohnheiten „wurzeln nicht wie der Sexualtrieb in körperlichen und seelischen Nötigungen, während beim Sexualtrieb die Befriedigung eines natürlichen — nur in der Wahl des Objekts anormalen — Triebes erstrebt“ werde. Aber doch sind z. B. Spiel- und Trunksucht so mächtige Leidenschaften, daß die ihnen ergebene Menschen davon vollkommen beherrscht werden und nur hierfür zu leben scheinen. Beide Gewohnheiten, insbesondere die Trunksucht, nehmen genau so wie die Homosexualität einen patho-

¹⁾ Für die scharfe Scheidung tritt von medizinischer Seite, besonders Cullenburg, Sexuale Neuropathie ein. Er sagt S. 140: „Vor allem kann man die Grenze nicht scharf und bestimmt genug ziehen gegenüber dem in gentlemanlich Formen sich hüllenden Lüßlingstum und der damit verbundenen männlichen Prostitution.“

²⁾ Aus dem Grunde, daß angeborene Mißbildungen nicht häufig auftreten, lehnt v. Schrenck-Notzing, a. a. O. S. 23 jede Anlagentheorie ab.

³⁾ Dr. iur. W., Gerichtssaal Bd. 52 (1896) S. 378 f.

logischen Charakter an, sobald sie eine gewisse Stärke erreicht haben. Deshalb hat man Trinkerheilanstalten errichtet! Auch von der Trunk- und Spielsucht kann man sagen: „Sie erstreben die Befriedigung eines an sich natürlichen — nur in der Wahl des Objekts anormalen — Triebes.“ Bei der ersteren ist es die natürliche Befriedigung des Durstes, den der Trinker auf keine andere Weise als durch Alkoholika stillen zu können glaubt. Bei der Spielsucht ist es das natürliche, allen Menschen innewohnende Geselligkeitsbedürfnis, das in falsche Bahnen geleitet ist. Durst und Geselligkeitsbedürfnis sind Triebe, die kaum minder stark sind als der Geschlechtstrieb. Die völlige Abstinenz von Getränken führt in kurzer Zeit zum Tode. Die Nichtbefriedigung des Geselligkeitsbedürfnisses verursacht so schwere physische und psychische Störungen, daß man dem schwersten Verbrecher keine längere als dreijährige Isolierung zumutet. Dagegen bringt die geschlechtliche Enthaltung nach vielfacher Ansicht überhaupt keine Nachteile mit sich.

Unbestritten ist der Nahrungstrieb mindestens ebenso stark als der Geschlechtstrieb. Nun lehrt die Erfahrung, daß selbst bei ihm die Gewöhnung in Bezug auf Qualität und Quantität der Speisen eine große Rolle spielt. Man kann sich durch Gewöhnung dem ausschließlichen Genuß einer Speise zuwenden, vor der man anfangs Ekel empfand, und die der körperlichen Konstitution nicht entspricht. Die mangelnde Gelegenheit zur Beschaffung von Speisen kann zu unnatürlichen Genüssen führen, wie aus der Schilderung von Hungersüchten, Polarfahrten u. dergl. hinreichend bekannt ist. Durch systematische Versuche an Tieren hat man festgestellt, daß die Gewöhnung imstande ist, den Nahrungstrieb zu einem vollständig perversen zu machen. v. Schrenck-Roßing¹⁾ erzählt, daß man Wölfe mit Kartoffeln aufgezogen hat, welche dann Fleisch ganz unbeachtet ließen.

So wenig wie der perverse Nahrungs-, Durst- oder Geselligkeitstrieb angeboren ist, so wenig ist es der perverse Geschlechtstrieb. Die Gewohnheit vermag jeden, auch den stärksten Trieb in einen unnatürlichen zu verwandeln.

¹⁾ v. Schrenck-Roßing, Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 1 (1898) S. 24.

Jeder Erwerb setzt Erwerbsfähigkeit voraus. Wo diese fehlt, kann auch keine konträre Sexualempfindung erworben werden. Insofern ist auch die Anlage, wenn man es so ausdrücken will, von Bedeutung. Aber sie ist nicht die Ursache der Abnormität, sondern eine Werdebedingung für dieselbe, wie Luft und Licht für das Wachstum der Saat. Als solche *conditio sine qua non* kommt die gesamte körperliche und geistige Beschaffenheit in Betracht. Neuropathie und geistige Beschränktheit bilden einen günstigeren Boden als gesunde Nerven und Intelligenz. Ein schwankender und jedem Einflüsse zugänglicher Mensch wird leichter empfänglich sein als ein willensstarker Charakter. Bei reicher Phantasie ist die Gefahr größer als bei mangelnder Einbildungskraft. Nicht am wenigsten förderlich sind auch körperliche Fehler oder äußere Mißgestaltung, wobei auf einen naturgemäßen ehelichen Geschlechtsgenuß nicht zu rechnen ist.

Durch die Prädisposition allein entsteht aber weder eine konträrsexuelle noch überhaupt irgend eine homosexuelle Neigung. Es müssen noch schädliche Einflüsse hinzukommen.

Solche fernzuhalten ist die Aufgabe der Erziehung, auf deren Bedeutung für die Verhinderung konträrer Sexualität v. Krafft-Ebing viel zu wenig Gewicht legt.

Soll die Erziehung gute Früchte tragen, ist zweierlei nötig:

1. zweckmäßige Anordnungen, und 2. Befolgung der Anordnungen. Sie schlägt trotz trefflicher Anordnungen fehl, wenn diese nicht befolgt werden. Die Unvollkommenheit alles Menschenwerkes bringt es mit sich, daß auch dann, wenn die besten Anordnungen gegeben und befolgt werden, nicht jede schädliche Einwirkung abzuhalten möglich ist. Darum können in Ausnahmefällen trotz guter Erziehung homosexuelle Neigungen und Kontrasexualität entstehen.

Fehlt die gute Erziehung, dann fällt der Hauptschutz gegen schädliche Einwirkungen fort. Daß dann unbedingt solche kommen müßten, soll damit nicht gesagt sein. Vielleicht bleibt zufällig jede Verführung fern; vielleicht kommt sie in einer Zeit, in der sie auch auf den unerzogenen und schwachen Menschen nicht wirken kann, wie z. B. in der Zeit, in der bereits eine tiefe Liebe zu einem Mädchen besteht, die Halt giebt gegen jede Verführung.

Wer in früher Jugend durch unsittliche Zumutungen, Schan-

stellungen, Abbildungen oder Lektüre auf homosexuelle Handlungen aufmerksam wurde, für den ist die Gefahr groß, daß eine Neigung hierzu in ihm wach wird. Folgt er der Neigung und übt er den gleichgeschlechtlichen Verkehr aus, wird er zum Homosexuellen, damit aber noch nicht zum Konträrsexuellen.

Hierzu gehört die Unempfindlichkeit gegen weibliche Reize, der eine längere Gewöhnung vorausgeht. Erst wenn der homosexuelle Verkehr zur anderen Natur geworden ist, kann von Konträrsexualität die Rede sein.

Zu ihr führt:

1. eine Gewöhnung von Jugend auf,
2. eine Gewöhnung, die sich erst später bildet, nachdem sich das Geschlechtsleben eine Zeit lang in natürlicher Richtung bewegte.

Letzteres ist möglich:

a) beim Koué. Dieser kommt zu homosexuellen Akten gerade durch die maßlose Bethätigung des natürlichen Geschlechtstriebes. Er ist übersättigt, sucht neue Reize, gelangt zu Exzessen am Weibe und führt dann ähnliche Handlungen an jungen Männern aus. Oder er fühlt sich allmählich vom Weibe abgestoßen infolge des Ekel, den er in Bordellen empfand, oder infolge der Verachtung gegen das weibliche Geschlecht, die sich ihm bei dem fortwährenden Umgang mit liederlichen Weibern aufnötigte, oder infolge der übeln Erfahrung beim Weibe, die ihm die eintretende Impotenz verursachte. Nun sucht er Genüsse beim männlichen Geschlecht und wird nach und nach unfähig für den natürlichen Verkehr. Von einer verborgenen homosexuellen Anlage, die erst später hervortritt, kann beim Koué füglich nicht die Rede sein. Auch v. Krafft-Ebing verkennt dies keineswegs und setzt den Koué in einen Gegensatz zu dem Konträrsexuellen, leider aber, ohne diesen Gegensatz überall klar hervortreten zu lassen.¹⁾

¹⁾ v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale u. S. 9. — In seiner Psychopathia sexualis S. 191 Beobachtung 106 schildert er einen Konträrsexuellen, der, bis er konträrsexuell wurde, alle Arten des Geschlechtsgenusses durchgekostet hatte. „Dieser Mann exzedierte herangewachsen in unbändiger libido mit coitus. Später bekam er Neigung zu halbreifen Mädchen von 12—13 Jahren, dann zu Knaben von 13—14 Jahren und schließlich interessierten ihn nur noch junge Burken.“ [In der 10. Aufl. sind die letzten Worte ins Lateinische übersetzt.]

b) bei dem Lebemann, der nicht wie der Koué erst nach Durchkostung aller anderen geschlechtlichen Genüsse homosexuellen Verkehr pflegt, sondern in seinen Genüssen wechselt und sich bald dem Weibe, bald dem Manne zuwendet, bis er den letzteren bevorzugt. Moll und v. Krafft-Ebing nennen diese Erscheinung nach dem Vorgang Mantegazzas „psychische Hermaphroditie“.¹⁾ Die Aufstellung eines solchen besonderen Begriffes sollte man lieber unterlassen, da sie für den Täter leicht zu dem wohlfeilen Mittel wird, jede homosexuelle Handlung auf eine anormale Geschlechtsempfindung zu schieben. Sie ist auch völlig belanglos. Denn der Wechsel setzt voraus, daß der normale Trieb nicht erloschen ist. Wo er aber noch vorhanden ist, liegt jedenfalls keine konträre Sexualität vor, da diese ihn begrifflich ausschließt. Ist der homosexuelle Verkehr bereits zum ausschließlichen geworden, hört die psychische Hermaphroditie als solche auf. Irgend welchen Anlaß, die psychische Hermaphroditie, obwohl sie keine Kontrasexualität ist, ebenso wie diese zu behandeln, liegt nicht vor. Etwas ganz anderes ist es, wenn eine Zeit lang wirkliche Kontrasexualität bestand, und diese durch therapeutische Mittel wieder gehoben wird. Die vor der Heilung vorgenommene Handlung ist trotz der zeitlichen Begrenzung des perversen Triebes eine konträre sexuelle.

Der Koué, ebenso der psychische Hermaphrodite, oder wie man sonst denjenigen bezeichnen will, der vom heterosexuellen zu dem homosexuellen Verkehr übergeht, wird keineswegs schon mit dem Übergang zu einem Konträrsexuellen, sondern erst dann, wenn die Gewöhnung so sehr bei ihm überhand genommen hat, daß er für weibliche Reize unempfindlich bleibt. Da dies weder bei dem Koué noch bei dem von einem Objekt seiner Genußsucht zum anderen übergehenden Lebemann häufig vorkommen wird, werden beide nur selten als Konträrsexuale gelten können.

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 35; v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 10. Aufl. S. 226 ff. Letzterer betrachtet die psychische Hermaphroditie als die erste Stufe der konträren Sexualempfindung, die dadurch charakterisiert werde, „daß neben ausgesprochener sexueller Empfindung und Neigung zum eigenen Geschlecht solche zum anderen Geschlecht vorgefunden wird“. Dies widerspricht aber der Definition, die v. Krafft-Ebing im allgemeinen von der Kontrasexualität giebt, deren Wesen gerade in der Unempfindlichkeit gegen weibliche Reize besteht!.

Soweit nun der gleichgeschlechtliche Verkehr nicht auf konträrer Sexualität beruht, bleibt nichts anderes übrig, als ihn als Laster anzusehen.

Demgemäß ergibt sich folgendes:

Die Homosexualität ist:

1. eine konträre, wenn die normale Befriedigung überhaupt nicht oder nur mit erheblicher Schwierigkeit zu erreichen ist. Diese konträre Sexualität erscheint als
 - a) angeborene in den Fällen äußerer Mißgestaltung der Geschlechtssteife,
 - b) erworbene in den Fällen, in denen der homosexuelle Verkehr zur anderen Natur geworden ist durch die Gewöhnung:
 - α) von Jugend auf,
 - β) nach anfänglich normalem Geschlechtsverkehr.
2. eine lasterhafte überall da, wo konträre Sexualität nicht angenommen werden kann.

§ 3.

Die Verbreitung der Kontrasexualität vom psychologischen Standpunkte aus.

Eine ziffermäßige Berechnung über die Verbreitung der Kontrasexualität anzustellen, macht heute noch der Mangel an statistischem Material unmöglich. Dieser Mangel kann vielleicht im allgemeinen beklagt werden; aber solange die Ansichten über das Wesen der konträren Sexualität noch so weit auseinander gehen, würden die statistischen Erhebungen wenig Wert haben. Denn je nachdem man sie als eine pathologische Erscheinung ansieht, oder nur als etwas Natürliches, wird man die Zahlen größer oder kleiner ansetzen. Ferner wird man die einzelnen konkreten Fälle verschieden beurteilen, je nachdem man von der Anlage- oder der Erwerbstheorie ausgeht.

Was wir gegenwärtig an Material besitzen, besteht aus Mitteilungen der Urninge und einiger Ärzte. Die Angaben der ersteren selbst dürften ziemlich wertlos sein; denn das Streben der Leute, welche homosexuellen Verkehr pflegen, geht natürlich dahin, die Zahl

ihrer Schicksalsgenossen möglichst groß und ihr Thun dadurch möglichst wenig unmoralisch erscheinen zu lassen. Es mag genügen, die Ansicht Ulrichs anzuführen. Danach hätten Ende der sechziger Jahre vorigen Jahrhunderts 25 000 Urninge d. h. männliche Konträrsexuale in Deutschland gelebt. Auf Grund der Berechnung, welche diesen Angaben zu Grunde liegt, würde die Zahl der Urninge gegenwärtig ungefähr 60 000 betragen. Wenn es wahr ist, daß die Konträrsexualität unter Weibern ebenso verbreitet ist wie unter Männern,¹⁾ gäbe es 120 000 Konträrsexuale in Deutschland.

Die Unzuverlässigkeit der urningischen Angaben nötigt uns, Umschau nach anderen Quellen zu halten. Da richten sich denn die Augen auf Moll als den Forscher, der die umfassendsten Studien auf dem Gebiet der Homosexualität gemacht hat. Moll hält es nun „nicht für ausgeschlossen, daß es in Berlin mehr als 10 000 Urninge giebt.“²⁾ Ist die Konträrsexualität unter Männern und Weibern gleich verteilt, wie Moll anzunehmen scheint, dann würden in Berlin über 20 000 Personen mit konträrer Sexualität existieren. Nun darf man annehmen, daß das Verhältnis im Reich ein ähnliches ist. Denn eine ererbte Eigenschaft, wofür Moll die Konträrsexualität aufsieht, ist nicht in dem Maß wie eine erworbene von dem Großstadtleben abhängig. Dazu kommt, daß die Gesundheitsverhältnisse in Berlin im allgemeinen nicht ungünstiger sind als durchschnittlich in Deutschland überhaupt. Legt man nun denselben Maßstab wie für Berlin für ganz Deutschland an, so ergibt sich die enorme Zahl von 600 000 bis 700 000 Konträrsexualen.

Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß so viele Personen homosexuellen Verkehr pflegen; aber unrichtig ist es, bei so vielen konträre Sexualempfindung anzunehmen. Eine solche Annahme widerspricht der für uns mit v. Krafft-Ebing, Moll und der communis opinio feststehenden Thatsache, daß die konträre Sexualität nur als Abnormität vorkommt.

Ein Blick in die Schöpfungen der Natur, welcher Art sie auch sein mögen, belehrt uns, daß Abnormitäten zu den Seltenheiten ge-

¹⁾ Dies soll nach Ulrichs der Fall sein und scheint von Moll gebilligt zu werden. Vergl. Moll, a. a. D. S. 510.

²⁾ S. Moll, a. a. D. S. 144.

hören.¹⁾ Nirgends finden sie sich in einer so großen Verbreitung, wie sie gerade bei der wichtigsten Funktion des höchsten Lebewesens bestehen soll. Das muß Bedenken darüber erwecken, die beobachteten Fälle sämtlich auf Kontrasexualität zurückzuführen. Moll und alle, welche eine ungewöhnlich große Verbreitung der Kontrasexualität annehmen, verfallen in den Fehler, die Grenzlinie zwischen ihr und bloßer Homosexualität, zwischen Krankheit und Laster, zu verwischen. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich aber nicht um Krankheit, sondern um eine lasterhafte Gewohnheit oder gelegentliche Verirrung ohne die geringste Spur einer pathologischen Erscheinung. Zutreffend bemerkt Blumenstot in Eulenburgs Realencyklopädie der gesamten Heilkunde: „Die Zahl der an konträrer Sexualität Leidenden ist viel größer als die geringe Ziffer der bisher beschriebenen Fälle, doch verschwindend klein im Vergleich zu der großen Anzahl der Päderasten.“²⁾

So lange man den Begriff des Lasters überhaupt anerkennt und nicht jede verbrecherische Äußerung auf pathologischem Wege zu erklären sucht, wird man sorgfältig von Fall zu Fall zu prüfen haben, ob Laster oder Krankheit die Ursache ist. Je mehr diese Unterscheidung durchgeführt wird, um so mehr wird die angeblich große Zahl der Konträrsexuellen auf ein Minimum zusammenschrumpfen.

In der Sucht, das Heer der Konträrsexuellen mit illustren Namen zu schmücken, sind viele Berechner in den weiteren Fehler verfallen, konträre Sexualität aus Umständen zu folgern, die teils nicht bewiesen, teils nicht erheblich sind. Demzufolge nehmen die Urninge so ziemlich alle hervorragenden Männer der Geschichte als die ihrigen in Anspruch.³⁾ In der endlosen Aufzählung der urningischen Herrscher und Feldherren finden wir sowohl Namen aus dem Alter-

¹⁾ Sehr richtig sagt Hüpeden im Gerichtsjaal Bd. 51 (1895) S. 442: „Die Kontrasexualität widerspricht direkt der Fortpflanzung des Geschlechts, und es ist deshalb wahrscheinlich, daß sie ebenso wie andere monströse, den physiologischen Zwecken widersprechende Verbindungen nur selten angeboren wird.“

²⁾ Eulenburg, Realencyklopädie der gesamten Heilkunde Bd. 3 Artikel „Konträre Sexualempfindung“.

³⁾ Man vergleiche für das Folgende die Nachweisungen bei Moll, a. a. O. S. 38—143, ferner van Erfelens, a. a. O. S. 7. — Auch hervorragende weibliche Persönlichkeiten werden als konträrsexuell hingestellt, z. B. Sappho, Elisabeth

tum wie König David, Epaminondas, Alexander der Große, Julius Cäsar, Octavian, Titus, Domitian, Trajan u., als auch Namen aus der mittleren und neueren Geschichte wie Tilly, Prinz Eugen, Wilhelm von Oranien, die Päpste Paul II., Sixtus IV., Julius II., ferner Heinrich III. und IV. von Frankreich, Karl XII. von Schweden, Peter der Große, Friedrich der Große. Sogar bei Ludwig XIV. scheint man nicht ganz sicher zu sein, ob er nicht auch urningische Neigungen gehabt habe.¹⁾ Dessen Bruder Philipp wird wenigstens als ausgesprochener Urning hingestellt. Auch die Napoleonische Familie bleibt von den Andichtungen der Urninge nicht verschont. Selbst aus der jüngsten Vergangenheit wird eine stattliche Anzahl namhaft gemacht, bei der man besonders Alexander I. von Rußland, König Friedrich I. von Württemberg und Ludwig II. von Bayern hervorhebt.

Ebenso ist es eine lange Reihe von Gelehrten und Künstlern, deren Urningsnatur behauptet wird. Man rechnet hierher z. B. Sokrates und Plato, Xenophon, Theokrit, Horaz, ferner: Shakespeare, Molière, Michelangelo, Byron, Platen, Lenau, Holtei, Winkelmann, Zißland, Johannes v. Müller, Mosenthal, Grillparzer, Graf Schack u. a. mehr. Selbst Schiller hat man zu verdächtigen gewagt.

Das Empörendste aber ist es, daß man sich nicht vor der heiligen Person Christi gescheut und des Meisters Liebe zu Johannes mißdeutet hat.²⁾

Daß es eine Liebe giebt ohne Sinnlichkeit, eine göttliche, eine christliche, eine Nächstenliebe, das wissen weder die Urninge noch viele ihrer Verteidiger. Dies zeigt sich so recht an ihrer Forderung auf Beseitigung des § 175 St.G.B. Denn es liegt eine völlige Verkennung der Nächstenliebe in dem Egoismus, mit dem die Urninge Straffreiheit für sich beanspruchen, damit sie ihrer abnormen Natur entsprechend leben können, ohne an die Schädigung zu denken, welche ihre ungezügelte Neigung ihren Mitbrüdern bringt.

von England, Katharina II. von Rußland, Maria Theresia u. a. m. S. Moll, S. 435 ff.

¹⁾ Er soll z. B. mit Mazarin verkehrt haben. Vergl. Moll, a. a. O. S. 142.

²⁾ Jahrbuch Bd. II S. 40 f. und Grohe, a. a. O. S. 14. An beiden Orten finden sich darüber auch unpassende Verse.

So wenig wie sie reine Liebe ohne Sinnlichkeit kennen, so wenig verstehen sie das Wesen der Freundschaft. Sie wittern in deren Pflege und Verherrlichung anstößige Dinge und verstehen darum auch nicht ein gut Teil unserer Poesie. Jeder unserer großen Dichter hat in glühenden Farben die Freundschaft geschildert. In manche dieser Lieder mischt sich obendrein noch Sentimentalität. Dennoch wagt kein Vorurteilsfreier hieraus Schlussfolgerungen für das sexuelle Leben des Dichters zu ziehen. Schillers Gedicht von der Freundschaft aus dem Jahre 1782, das Anlaß zu Zweifeln gegeben hat, ist nichts weiter als ein überschäumender Jubelhymnus auf des Jünglings kostbarstes Gut, auf die Freundschaft, aber nicht im geringsten eine Verherrlichung gleichgeschlechtlicher Liebe. Bei Lessing wird niemand auf den Gedanken kommen, daß er homosexuelle Neigungen gehabt habe, aber man lese seine Gedichte „Abschied eines Freundes“, „Der Tod eines Freundes“ und wird staunen, welcher tiefer Empfindung für die Freundschaft selbst unser Verstandesdichter fähig war. In den Schenkenliedern werden allerdings Neigungen dargestellt, die über bloße Freundschaft hinausgehen. Aber solche Schenkenlieder finden wir nicht nur bei Platen, sondern auch bei Dichtern wie Goethe und Geibel. Darans irgend welchen Schluß auf den Dichter zu ziehen, ist schon deshalb verkehrt, weil die Darstellung absichtlich der morgenländischen Anschauung angepaßt ist.¹⁾

Teils aus Unkenntnis mit litterarischen und historischen That- sachen, teils aus Mangel an Verständnis für das Wesen der Freundschaft ist die große Liste der angeblichen Urninge entstanden.

Den Verübern widernatürlicher Unzucht sind reine und launere Freundschaftsbündnisse überhaupt undenkbar. Und doch, wie viele, und selbst gereifte Männer giebt es, bei denen die sinnliche Liebe durch die Freundschaft verdrängt wird, und welchen diese die „Krone des Lebens“ ist! Das sind einmal diejenigen, denen die Sorge um den Lebensunterhalt in den Jahren der Empfänglichkeit für die Liebe den Weg zu ihr abgeschnitten hat. Ferner diejenigen, welche verschmähte

¹⁾ Goethe sagt zu seinem Schenkenbuche: „Weder die unmäßige Neigung zu dem halbverbotenen Weine noch das Zartgefühl für die Schönheit des heranwachsenden Knaben durfte im Divan vermißt werden; letzteres wollte jedoch unseren Sitten gemäß in aller Reinheit behandelt sein.“

oder unglückliche Liebe zum Weiberfeind und Verächter sinnlicher Liebe gemacht hat oder die das Weib verachten, weil sie es in seiner Selbsterniedrigung gesehen und Ekel empfunden haben. Allen diesen Männern bleibt nur die Freundschaft, an der sie um so zäher festhalten. Trotz aller Innigkeit ihres Freundschaftsbundes trübt nichts die Lauterkeit ihrer Beziehungen zum Freunde. Mit dem Augenblicke, in dem dies geschähe, wäre die Freundschaft dahin.

Mehr noch als der Mann schätzt der Knabe und Jüngling die Freundschaft als höchstes Gut. Ehe die Liebe entsteht, beherrscht sie sein geistiges Leben. Eine besondere Stärke gewinnt sie bei dem geistig Begabten, da bei ihm das Bildungsbedürfnis und Verlangen nach Gedankenaustausch mit Gleichstrebenden größer ist.¹⁾ Die Jugend schwärmt für den Freund, aber ohne sinnliche Begierde zu empfinden.

Nur ganz ausnahmsweise ist dies anders. Ausnahmen kommen vor in Alumnaten und Pensionaten, in denen durch das Zusammenwohnen der Freunde während der Zeit der Pubertätsentwicklung die schwärmerische Freundschaft in eine Art Liebesverhältnis ausartet. Hoche teilt eine interessante Schilderung von Ärzten aus ihren Alumnatsjahren mit. In der betreffenden Klosterschule hatten sich Beziehungen von älteren zu jüngeren Schülern herausgebildet, die nicht nur als Liebesverhältnisse bezeichnet wurden, sondern dies auch wirklich waren. In der Darstellung, die Hoche wiedergibt, heißt es:

„Die Liebhaber rekrutierten sich nun keineswegs etwa aus den verdorbenen Elementen; im Gegenteil, mir sind mehrere in Erinnerung von strengen Anschauungen, von einem auch später, auf der Universität tadellosem Wandel, die ohne jeden Strupel ein solches ‚Liebesverhältnis‘ unterhielten, während auch solche nicht darunter fehlten, von denen man wußte, daß sie das Weib kannten.

In diesen Verhältnissen war, bei dem ‚männlichen‘ Teile wenigstens, der in der Regel vor kürzerer oder längerer Zeit in die Pubertät eingetreten war, das ganze psychologische und sonstige Inventar der gewöhnlichen Verliebtheit, wie sie diesem Alter eigen

¹⁾ v. Kraft-Ebing, Noll u. a., welche dem Konträrsexuellen besonders glänzende Geistesgaben zusprechen, haben hierbei etwas, was für reine Freundschaftsbeziehungen gilt, zu Unrecht auf das sexuelle Gebiet übertragen.

ist, vertreten: lyrisch-sehnsüchtige Stimmungen, die Freude an der Heimlichkeit, Liebesbriefe, Geschenke, Eifersucht und Trennungsschmerz, nächtliches Aufschwärmen des Mondes, weltchmerzliche Anwandlungen u. s. w., dagegen kann ich sicher sagen, daß, von ganz vereinzelt Ausnahmen vielleicht abgesehen, Onanie dabei keine Rolle spielte, Päderastie absolut nicht vorkam, während Küsse, Umarmungen, eventuell gemeinsames Schlafen im Bette u. s. w. häufige Dinge waren.

Ihr Ende fanden diese Verhältnisse meist durch das Abiturientenexamen des ‚männlichen‘ Teils; dann kam es vor, daß der ‚weibliche‘ in andere Hände überging. . . . Mancher, der in Quarta ‚amatus‘, in der Sekunda neutral war, wurde, einige Zeit später, nun seinerseits ‚amans‘.¹⁾

Die Klosterschule, von der diese Schilderung entworfen ist, wird kaum die einzige Stätte solcher „Verhältnisse“ sein.²⁾ Bei diesen ist natürlich von reiner Freundschaft keine Rede mehr. Sie gipfeln eben in homosexuellen Handlungen, die freilich nicht durchweg zu den strafbaren gehören. Was die Schilderung uns lehrt, ist „die Tatsache, daß alle Elemente der ‚mannmännlichen Liebe‘ unter bestimmten äußeren Umständen bei weder neuropathischen noch verdorbenen oder verkommenen jungen Individuen in Erscheinung treten können, und mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit erscheinen, daß also aus dem Vorhandensein derselben allein keineswegs auf eine krankhafte psychische Verfassung geschlossen werden darf.“³⁾

¹⁾ Neurologisches Centralblatt Bd. 15 (1896) S. 65.

²⁾ Ein konträrsexueller berichtet in seiner Autobiographie (v. Krafft-Ebing, Psychopathia Sexualis 6. Aufl. S. 177 Beobachtung 87): „Die Luzucht, die, wie in allen Klumnaten, diesen Pflanzstätten der unnatürlichen Ausschweifungen, auch zwischen geschlechtlich gesunden Leuten, ebenso hier kaum mehr als etwas Un-erlaubtes angesehen wurde, bot mir endlich wieder das, was ich ein ganzes Jahr schmerzlich entbehrt hatte.“

³⁾ Hodge, a. a. O. S. 66. Dagegen wendet sich Moll, a. a. O. S. 431, und Derselbe, Jahrbuch Bd. II S. 32 mit der Begründung, daß dasjenige, was für die Jugend gelte, nicht verallgemeinert werden dürfe; denn was in dem jugendlichen Alter nicht krankhaft sei, könne es doch werden, wenn es im späteren Alter geschähe. Molls Ausführung würde zutreffen, wenn die homosexuellen Handlungen, wie sie Hodge von Knabenpensionaten mitteilt, bei Erwachsenen unter

Tritt die Homosexualität mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit bei äußeren Umständen auf, dann ist sie nicht abhängig von der Persönlichkeit und Anlage des Handelnden. Sie kann dann nicht nur eine dauernde, sondern auch eine vorübergehende Erscheinung sein, wie bei den jungen Leuten jenes Alumnates. Darum muß man sich hüten, alle Fälle homosexueller Handlungen auf eine Stufe zu stellen und als konträrsexuelle mitzuzählen.

Als Resultat ergibt sich aus dem Angeführten :

1. Viele Beziehungen zu dem gleichen Geschlecht beruhen nur auf Freundschaft und haben mit sexuellen Dingen nicht das Geringste zu thun.

2. Wo Sinnlichkeit vorhanden ist, braucht sie noch nicht zur Bethätigung des Geschlechtstriebes zu führen. Führt sie dahin, entstehen allerdings homosexuelle Handlungen.

3. Die homosexuellen Handlungen sind aber noch kein Beleg dafür, daß der Thäter ein Urning ist.

Die Zahl der Konträrsexuellen bildet nur eine — und zwar verhältnismäßig kleine — Quote derjenigen Personen, welche homosexuelle Handlungen treiben.

ähnlichen Verhältnissen nicht vorkämen. Sie sind aber auch in Kasernen, Gefangenanstalten und überall da, wo Männer zusammen wohnen, die lange Zeit vom weiblichen Verkehr ferngehalten werden, eine verbreitete Erscheinung. Vergl. z. B. Grauer, Klinische Wochenschrift Bd. 34 (1897) S. 962: „Ähuliche Dinge kommen auch beim erwachsenen Menschen vor. So hat mir der verstorbene Direktor von Stephansfeld im Elsaß, Geh. Rat Starb, mündlich mitgeteilt, daß er die größten Schwierigkeiten habe, die Geisteskranken aus der Fremdenlegion unterzubringen, weil sie alle zum Päderastieren neigten. Diese Neigung ist nicht etwa ein gemeinschaftlicher Zug der Psychose dieser Kranken, sondern ein Laster, welches erworben wurde, weil das monate- und jahrelange Zusammenwohnen in einem Zelte am Rande der Wüste unter Ausschluß jedes weiblichen Verkehrs diese Art sexueller Befriedigung herbeiführte. Erkundigungen, die ich gelegentlich bei Offizieren einzog, bestätigten diese Angaben.“

Kapitel 2.

Die strafrechtliche Behandlung des
Konträrsexuellen.

In medizinischen Kreisen begegnet man nicht selten der Ansicht, daß die Konträrsexuellen um deswillen nicht gestraft werden dürften, weil sie an psychischen Störungen litten, und denkt nicht daran, die Strafwürdigkeit ohne Rücksicht auf die Begleiterscheinungen zu prüfen, die auf ein krankhaftes Vorstellungsleben hinweisen.

Wo sich aber eine geistige Störung schon aus anderen Umständen als dem gleichgeschlechtlichen Verkehr ergibt, ist die Frage nach der kriminalistischen Bedeutung der Konträrsexualität überflüssig, weil die Geisteskrankheit bereits Straffreiheit schafft. Strafflos sind dann nicht nur die homosexuellen, sondern alle Handlungen des Geisteskranken, die sonst der Bestrafung unterliegen würden.

Ob perverter Geschlechtstrieb und Geisteskrankheit häufig Hand in Hand gehen, kann dahin gestellt bleiben. Thatsache ist, daß es unter den Konträrsexuellen intelligente Leute in Amt und Würden giebt, Leute, bei denen niemand auch nur im entferntesten zweifelt, daß sie bei vollem Verstande sind.¹⁾

Begehen diese Leute Handlungen, welche unter den § 175 St.G.B. fallen, können sie sich zur Entschuldigung nicht auf Geisteskrankheit, sondern höchstens auf ihren perversen Trieb berufen. Da fragt es sich aber, ob die Konträrsexualität einen Schuldanschießungsgrund bildet. Selbstverständlich handelt es sich nur um diese krankhafte, nicht um andere Homosexualität. Die letztere kann nicht vor Strafe schützen. Hinsichtlich der Konträrsexualität aber streitet man *de lege lata* und *de lege ferenda*. Da sie das positive Recht nicht besonders erwähnt, könnte sie *de lege lata* nur dann Straffreiheit bewirken, wenn sie in einem der Schuldanschießungsgründe des Strafgesetzbuchs aufginge.

Als solche kommen in Betracht:

1. die Zwangslage des Konträrsexuellen, in welcher er sich

¹⁾ Vergl. v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale *rc.* S. 6.

keine andere als gleichgeschlechtliche Befriedigung zu verschaffen imstande ist;

2. die anormale Richtung seines Denkens und Wollens, die ihn zu keinem anderen als dem homosexuellen Verkehr hinführt.

Bei dem ersteren Grunde würde die Unverantwortlichkeit auf Notstand, bei dem letzteren auf krankhafte Störung der Geistesthätigkeit gestützt werden.

Die Annahme eines Notstandes ist nun nach jeder Richtung hin unmöglich.

Die §§ 52, 54 St.G.B., welche von Nötigung und Notstand handeln, haben nur eine von außen her geschaffene Zwangslage im Auge. Solche ist aber selbst bei erworbener Kontrasexualität ausgeschlossen, da die äußeren, den Erwerb begünstigenden Einflüsse nicht unmittelbar wirken, sondern in der Wirkung zunächst von dem Willen des Homosexuellen abhängig sind.

Auch de lege ferenda könnte der innere Drang des Kontrasexuellen keine Berücksichtigung finden, da denselben Anspruch sonst Mörder, Diebe und überhaupt alle Verbrecher erheben dürften. Auch beim Mörder, Dieb u. ist es häufig ein innerer Drang, der zum Handeln treibt. Für den Mörder hat dies v. Holzkendorff in seiner Psychologie des Mordes, und auf anderem Gebiet Dostojewski in dem Roman *Raskolnikow* überzeugend nachgewiesen. Wie oft behauptet der Mörder, daß er sein Opfer habe umbringen müssen, weil ihm der Mordgedanke Tag und Nacht keine Ruhe gelassen habe!

Beim Dieb und beim Brandstifter kommt ein innerer Drang so häufig vor, daß man für sie den besonderen Begriff der Monomanie aufgestellt hat. Man denkt aber heute nicht mehr daran, für den Kleptomanen oder Pyromanen Straffreiheit zu befürworten und schützt ihn nur dann vor Strafe, wenn bei ihm Geisteskrankheit nachzuweisen ist.¹⁾

¹⁾ Vergl. v. Liszt, Lehrbuch § 38, II: „Die heutige Wissenschaft hat daher den Begriff der sog. Monomanien als Entartungen des Trieblebens bei völliger Klarheit des Verstandes aufgegeben und betrachtet diese nur als Teilercheinungen allgemeiner Erkrankung des Geistes.“ Ähnlich S. Meyer Lehrbuch § 24, 7:

Wollte man nun auch den inneren Trieb genügen lassen, um die Handlung des Konträrsexuellen als Nötigung oder Notstand zu entschuldigen, müßte zur Anwendung der §§ 52, 54 St.G.B. doch noch das Doppelte zutreffen:

1. daß der anormale Trieb unwiderstehlich (§ 52) bezw. der Notstand auf andere Weise nicht zu beseitigen (§ 54) wäre, und
2. daß eine dennoch erfolgende Beseitigung des Notstandes oder die Nichtbefolgung des unwiderstehlichen Triebes gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben (§§ 52, 54) brächte.

Der konträre Sexualtrieb mag sehr mächtig sein, aber er ist nicht unwiderstehlich. Der Konträrsexuelle ist vielleicht in einer ihm unangenehmen Lage, wenn er seinen Geschlechtstrieb nicht so, wie er möchte befriedigen darf, aber nicht in eine Zwangslage.

Alle Triebe stehen in der Macht des Menschen. Sie können, wie der Bischof von Mainz in der Antwort auf die Hirschfeldsche Umfrage sehr richtig hervorgehoben hat, „überwunden werden, auch wenn sie noch so stark sein mögen.“¹⁾ Selbst der Geistesranke ist nicht von dem Trieb an sich abhängig, sondern von der Wahnvorstellung, die ihn zum Handeln bestimmt.

Der Geschlechtstrieb bildet keine Ausnahme. Das lehren uns täglich unzählige Beispiele. Viele junge Leute folgen dem Trieb, so mächtig er auch ist, doch nicht, weil sie ihm nicht folgen dürfen. Viele unterdrücken ihn, nicht, weil es ihnen das Strafgesetz, sondern ihre Moral, ihr Pflichtbewußtsein oder ihre soziale Stellung verbietet. Nicht wenige bringen ihr ganzes Leben in steter Enthaltensamkeit zu, weil sie im Kampfe ums Dasein überhaupt nicht oder nicht früh genug eine Stellung erringen, die ihnen die Geschlechtsbefriedigung ermöglicht in der einzig legalen und sittlichen Weise, in der Ehe.

Daß der Geschlechtstrieb beherrschbar ist, wird heute allgemein

„Abzulehnen ist, daß jemand bei gesundem Verstande ausschließlich von der Willensseite krank sein könne, wie dies . . . für die sog. Monomanien oder unwiderstehlichen Triebe . . . behauptet wurde.“

¹⁾ Angeführt bei Hirschfeld, a. a. O. S. 60.

zugegeben, und selbst Hirschfeld muß sich zu dem Sage bekennen: „Die Mehrzahl der gegenwärtigen Forscher hält ihn für überwindlich.“¹⁾

Nun behauptet man aber, gestützt auf die Ansicht v. Krafft-Ebing's, „wonach sich die homosexuelle Empfindung in der Regel mit abnormer Stärke geltend mache“, daß die Beherrschung gerade des konträren Sexualtriebes nicht möglich sei.²⁾

Die Voraussetzung für diese Behauptung besagt keineswegs, daß der anormale Geschlechtstrieb in allen Fällen in erhöhter Stärke auftrete. Auch wird man nicht leugnen können, daß ebenfalls der normale Trieb recht oft in abnormer Stärke vorhanden ist. Nun wissen wir aber von diesem, daß er sich auch bei solcher Stärke beherrschen läßt. Zahlreiche Geschichten selbstauferlegten Martyriums beweisen dies. Folglich muß, da nur der Grad der Stärke entscheiden kann, auch der homosexuelle Trieb, der nicht stärker ist als der abnorm starke heterosexuelle Trieb, zu beherrschen sein.

Ob nun die Voraussetzung überhaupt richtig ist, daß die beiden sexuellen Triebe in ihrer Durchschnittstärke differieren, steht noch keineswegs fest und wird mit Recht bestritten. Zum Beleg ihrer Behauptung pflegen Hirschfeld und seine Anhänger anzuführen, daß auch geistesstarke Männer der homosexuellen Neigung nicht widerstehen können. Mit Vorliebe verweisen sie auf die Bekenntnisse Platens und auf die griechische Liebe. Das Tagebuch Platens, das den Urningen als ein „Trostbuch im weitesten Sinne“ gilt, sollte aber nicht einseitig verwertet werden. Es beweist gerade die Überwindlichkeit des homosexuellen Triebes, indem es schildert, wie Platen diesen Trieb oft überwunden hat.³⁾ Bei der hellenischen Liebe pflegte man reine und unreine zu unterscheiden.⁴⁾ Nur die letztere bestand in Päderastie und anderer größerer homosexueller Bethätigung.

¹⁾ Hirschfeld, a. a. O. S. 60. — Casper und Liman glauben, daß gerade der Geschlechtstrieb so gezügelt werden könne, wie kein anderer Trieb (Woll, a. a. O. S. 475).

²⁾ v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis S. 348; Woll, a. a. O. S. 475; Hirschfeld, a. a. O. S. 62.

³⁾ Jahrbuch Bd. I S. 159 ff.

⁴⁾ Vergl. insbes. Ellis und Symonds, Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Ausgabe von Kurella 1896 S. 73.

Nach vielfacher Ansicht soll sie jede homosexuelle Bethätigung umfaßt haben, so daß danach die reine griechische Liebe die bloße Neigung zum gleichen Geschlechte ohne geschlechtlichen Akt gewesen wäre. Wie dem auch sei, jest steht, daß jene Unterscheidung gemacht wurde, und die unreine Liebe als verwerflich galt. Hieraus ergibt sich aber, daß man in Hellaß die Beherrschbarkeit des homosexuellen Triebes voraussetzte.

Viele Mediziner glauben nicht an das „Märchen“ von der Unüberwindbarkeit des homosexuellen Triebes. So hat der Hygieniker Buchner-München die Hirschfeldsche Reichstagspetition nur deshalb nicht unterzeichnet, weil er zweifelt, „daß der Trieb zur Bethätigung dieser Anlage ein unwiderstehlicher sei“. ¹⁾

Nähme man nun auch an, daß der anormale Geschlechtstrieb im Gegensatz zum normalen unbeherrschbar wäre, so würde doch keine derartige Zwangslage geschaffen, entweder die Bethätigung des Triebes zu unterlassen oder den § 175 St.G.B. zu übertreten. Denn nicht jede homosexuelle Handlung fällt unter das Gesetz. Der Konträrexuale hat immer noch die Wahl zwischen einer strafbar machenden und straflosen Bethätigung. Gewährt ihm vielleicht die erstere größere Befriedigung, so befreit ihn doch auch die letztere aus seiner unangenehmen Lage. ²⁾ Darum kann er sich nicht auf Nötigung zu der strafbaren Handlung oder auf Notstand berufen.

Letzteres ist weiterhin deshalb ausgeschlossen, weil die Nichtbefriedigung des konträren Geschlechtstriebes keine „gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben“ mit sich bringt. Von einer gegenwärtigen, d. h. wenigstens unmittelbar bevorstehenden Gefahr kann ohnedies nicht die Rede sein. Es besteht aber überhaupt keine Gefahr. Hirschfeld ist anderer Ansicht mit der Begründung, daß die Bethätigung des Triebes eine Naturnotwendigkeit sei, und die Nichtbethätigung ähnliche Störungen nach sich ziehe, wie bei dem Nichtgebrauch eines anderen Organs. ³⁾ Der Vergleich könnte jedoch nur dann Anspruch auf Richtigkeit machen, wenn hier nicht die Natur (durch Menstruationen, Pollutionen) forrigierend eingriffe.

¹⁾ Hirschfeld, a. a. O. S. 60.

²⁾ Vergl. v. Schrenck-Notzing, Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 1 S. 12.

³⁾ Hirschfeld, a. a. O. S. 61 f.; ähnlich auch v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis S. 348.

Aus diesem Grunde liegt schon die Vermutung des Ausschusses schädlicher Wirkung nahe. Dies wird nun aber auch durch die Erfahrung bestätigt und einer früheren Meinung entgegen heute fast allgemein angenommen. Es ist nur der Ausdruck der communis opinio, wenn der Psychiater Schülle sagt: „Gesundheitschädlichkeit durch Nichtbefriedigung ist gewiß bei Homosexuellen nicht stärker anzunehmen als bei der Enthaltbarkeit der Heterosexuellen. Wie viele Menschen müssen in Keuschheit und Abstinenz leben, wie viele thun es freiwillig und aus Überzeugung und sterben nicht bloß nicht daran, sondern empfinden nicht den mindesten Schaden, eher körperliche und geistige Erfrischung!“¹⁾

Aus alledem ergibt sich, daß die Gesichtspunkte des Notstands und der Nötigung weder de lege lata noch de lege ferenda auf den Konträrsexuellen Anwendung finden können.

Es bliebe also als einziger eventuell möglicher Exculpationsgrund die Annahme einer geistigen Störung und damit de lege lata die Anwendung des § 51 St.G.B.

§ 51 lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Die Ansichten darüber, ob die Handlung des Konträrsexuellen unter § 51 falle, sind sehr geteilt, auch unter den Befürwortern der Aufhebung des § 175, denen ein Hauptargument entzogen wird, wenn der Konträrsexuelle, für dessen Straffreiheit sie kämpfen, bereits nach § 51 vor Strafe geschützt ist.

Bei der Entscheidung kommt alles darauf an, was man unter krankhafter Störung der Geistesthätigkeit versteht.

Wer die konträre Sexualempfindung als nichts Anormales, sondern als etwas Natürliches ansieht, kann selbstverständlich die Anwendbarkeit des § 51 nicht annehmen. Ebenso wenig derjenige,

¹⁾ Hirshfeld, a. a. O. S. 60f.

welcher die konträre Sexualempfindung überhaupt leugnet und jede homosexuelle Handlung für lasterhaft hält.

Der § 51 steht also nur in Frage bei der allerdings zutreffenden Ansicht, daß die konträre Sexualempfindung etwas Anormales sei.

Nur bei dieser Annahme und auch nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich der § 51 in Erwägung ziehen, so daß es allein darauf ankommt, ob die Abnormität selbst einen Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 51 bildet. Daher ist es nicht, wie Hoche und v. Schrenck-Notzing meinen, für die Anwendbarkeit des § 51 von Belang, ob der homosexuelle Trieb unwiderstehlich ist.¹⁾ Da er es nach obiger Darlegung in abstracto nicht ist, müßte man, wenn man auf die Unwiderstehlichkeit Gewicht legen wollte, untersuchen, ob er im einzelnen Fall ausnahmsweise unüberwindbar wäre. Dann aber wäre nicht die Unwiderstehlichkeit des Triebes an sich, sondern das Unvermögen psychischen Widerstandes der in Betracht kommende Schuld- ausschließungsgrund. Das ließe darauf hinaus, daß anstatt der konträren Sexualempfindung selbst die sonstige psychische Störung die Anwendung des § 51 begründe. v. Schrenck-Notzing gelangt denn auch zu dem Satze: „So dürfte in manchen Fällen der Nachweis der Unwiderstehlichkeit des Triebes bei einer psychopathischen Grundlage nach § 51 zur Freisprechung führen.“²⁾ Ist aber eine psychopathische Grundlage vorhanden, bedarf es keines Nachweises der Unwiderstehlichkeit des Triebes mehr. Dann folgt schon aus jener die geistige Störung.

Auf daselbe kommt die Ansicht Cramers hinaus, der meint: „Lassen sich keinerlei Zeichen der psychischen Veränderung nachweisen, fehlt jede Spur von epileptischen oder epileptoiden Zeichen, und kann auch von leichten sog. nervösen Störungen nicht gesprochen werden, so darf der Sachverständige . . . sich nur dahin ausdrücken, daß von Zuständen, wie sie der § 51 St.G.B. fordert, nicht die Rede sein kann.“³⁾ Da es sich aber nur darum handelt, ob der perverbe

¹⁾ Hoche, a. a. D. S. 67; v. Schrenck-Notzing, a. a. D. S. 11.

²⁾ v. Schrenck-Notzing, a. a. D. S. 11.

³⁾ Cramer, Gerichtliche Psychiatrie 2. Aufl. 1900 S. 285. — Ebenso glaubt Siemerling, daß geistige Störung im Sinne des § 51 nur dann anzunehmen sei, wenn neben der perverben Sexualempfindung eine Geisteskrankheit nachgewiesen werden könne. — Von Juristen teilt diese Ansicht Lammasch, a. a. D. S. 77.

Trieb an sich eine psychische Störung enthält, muß dies nach Cramers Ansicht verneint werden. Denn auch die „leichtsten sog. nervösen Störungen“ sind entweder krankhafte Störungen im Sinne des § 51, und dann tritt um ihrer willen Straflosigkeit ein, oder sie sind es nicht, dann kann der Hinzutritt eines für die Ausnahme krankhafter Störung irrelevanten Umstandes hieran nichts ändern.

Ist es nun zutreffend, bei dem Konträrsexuellen, der an sonstigen geistigen Störungen nicht leidet, von krankhafter Störung geistiger Thätigkeit zu sprechen? Moll bejaht diese Frage.¹⁾ Und mit Recht. Geistesstörungen sind nicht identisch mit Geisteskrankheiten. Jener Ausdruck ist vom Gesetzgeber gerade zu den Zwecken gewählt, um Krankheitszustände zu berücksichtigen, welche als Geisteskrankheiten nie gelten können, wie z. B. Delirien, der Zustand der Gebärenden oder Neuentbundenen u. dergl.

In diesen Fällen würde also eine krankhafte Störung bei gesundem Verstande anzunehmen sein.

Moll berichtet, daß „in neuerer Zeit psychische Entartungszustände trotz intakter Intelligenz in dem Begriff ‚krankhafte Störung der Geistesthätigkeit‘ eingefügt wurden.“ Allerdings scheinen die meisten derartigen Entartungszustände auf eine Unzurechnungsfähigkeit für alle in denselben vorgenommenen Handlungen hinzuweisen. Es ist aber durchaus unrichtig, nach civilrechtlicher Analogie die strafrechtliche Handlungs- oder Zurechnungsunfähigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt an für alle Handlungen schlechthin anzunehmen. Das Strafrecht kennt keine Entmündigung. Es verlangt nur, daß die Geistesstörung zur Zeit der That vorhanden ist und fordert demnach eine Untersuchung des Geisteszustandes für jede Straftat.²⁾ Das Resultat

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 473 sagt: „Ich glaube die Frage bejahen zu können, weil ich den homosexuellen Kontraktionstrieb für etwas Krankhaftes an sich halte, und weil der Kontraktionstrieb als ein psychisches Symptom unter diesen weiteren Begriff der Geistesstörung fällt.“ — Im bejahenden Sinne spricht sich auch aus Schäfer, Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin Bd. 17 (1899) S. 289 ff.

²⁾ Vergl. Grasshey, Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 45 (1888) S. 537: „Es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß § 51 R.St.G.B. nicht ausdrücklich eine krankhafte Störung der Geistesstörung verlangt, durch welche im Allgemeinen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, sondern gewiß auch mit dem Nachweis einer krankhaften Störung der Geistesstörung sich be-

kann demgemäß für verschiedene Straftaten verschieden lauten. Meyer hat sehr Recht, wenn er sagt: „Nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe Person, und zwar zu derselben Zeit, für das eine Delikt zurechnungsfähig, für das andere unzurechnungsfähig sein kann; und zwar hat dies nicht nur auf jugendliche Personen, sondern auch auf Erwachsene Anwendung zu finden, indem z. B. die Trunkenheit derselben Person Unzurechnungsfähigkeit für das eine, nicht aber für das andere Delikt begründen kann.“¹⁾

Die Möglichkeit verschiedener Beurteilung der einzelnen Straftaten ein und derselben Person folgt aus dem Wesen der geistigen Störung. Dasselbe besteht in der gestörten Strafeinsicht.²⁾ Wie ein Jugendlicher die Strafeinsicht in verschiedenen Zeiten erwirbt, z. B. früh für Eigentums-, spät für politische Delikte, so daß also in einem bestimmten Zeitpunkt nicht die Einsicht für alle Delikte vorhanden ist, so kann auch ein Erwachsener die erlangte volle Strafeinsicht wieder in einzelner Beziehung verlieren. Bei den meisten Geisteskrankheiten tritt eine allmähliche Reduktion ein. Solange der Kranke nur von einer einzigen Wahnidee beherrscht wird, fehlt die Strafeinsicht nur in Bezug auf die eine, dieser Idee entsprechende Kategorie von Handlungen. Cramer³⁾ führt als Beispiel für die „mobilen“ Wahnideen den Menschen an, der Majestätsbeleidigungen in der Überzeugung ausstößt, der Kaiser sei an seinem Mißgeschick schuld. Wegen der Majestätsbeleidigung wird man ihn freisprechen, aber nicht wegen eines Diebstahls, der mit der krankhaften Vorstellung nicht zusammenhängt.

gnügt, durch welche im besondern in Bezug auf eine gewisse Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Dieser Ansicht schließt sich Schäfer, a. a. O. S. 299 an.

¹⁾ H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 24 Nr. 4. Dasselbe meint wohl auch Berner, Lehrbuch § 49 Nr. 3: „Die Frage der Zurechnungsfähigkeit bezieht sich nur auf denjenigen Geisteszustand, in welchem sich der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung befunden hat. Eine vorangehende Geistesstörung entscheidet nicht . . .“

²⁾ Ob die Störung eine angeborene oder erst später entstandene ist, erscheint für ihren Begriff gleichgültig. Vergl. Frank, Strafgesetzbuch § 51 Nr. III, 1: „Obwohl im strengsten Wortsinne der Ausdruck ‚Störung‘ darauf hinweist, daß das Geistesleben des Betreffenden einmal normal gewesen sein müsse, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß auch angeborene Geisteskrankheiten hierher gehören.“

³⁾ Cramer, Gerichtliche Psychiatrie S. 19.

Die Geistesstörung reicht so weit, als die krankhaften Vorstellungen reichen.

Darum kommt es für das Vorhandensein einer Geistesstörung auf das Vorstellungsvermögen, und zwar auf dieses ausschließlich, also nicht auf das Willensvermögen an.¹⁾ Der Drang, unter dem der Thäter handelt, ist irrelevant. Nicht der Drang zur konkreten That, sondern die allgemeine Zwangsvorstellung, unter welcher der Thäter leidet, ist das Entscheidende. Die That kann daher der Ausfluß einer krankhaften Störung sein, auch wenn der Thäter ruhig und überlegt zu Werke ging.

Die Ansicht, welche auf den Drang zur That Gewicht legt, kehrt zu dem überwundenen Standpunkt zurück, von dem aus man die Monomanien als krankhafte Störungen betrachtete. Bei einer solchen Theorie könnte die Rechtsordnung nicht bestehen. Jeder Verbrecher würde die Verantwortung für seine That ablehnen, wie jüngst ein Bauarbeiter vor der Strafkammer des Landgerichts I in Berlin,²⁾ der, wegen Mißhandlung seines Kindes mehrfach bestraft und abermals angeklagt, sich darauf berief, daß ihn ein unwiderstehlicher Drang zur Mißhandlung seines Kindes hinreißt. Mit Recht wurde Geisteskrankheit trotz dieses vorhandenen Dranges verneint.

Die mangelnde Strafeinsicht ist an sich noch nichts Krankhaftes. Ein in der Wildnis oder in vollkommener Abgeschlossenheit Aufgewachsener hat keine Strafeinsicht. Dennoch liegt bei ihm nichts Krankhaftes vor, so daß der § 51 ihm nicht zu Gute kommen kann, wenn es nicht erlaubt ist, diesen Paragraphen auf analoge Fälle auszubehnen.³⁾ Der § 51 findet also nur Anwendung bei krankhaft mangelnder Strafeinsicht.

Für den Konträrsexuellen trifft beides zu:

Erstens fehlt ihm die Strafeinsicht, und zweitens ist seine Vorstellung eine krankhafte.

Wer keine andere als eine homosexuale Geschlechtsempfindung

¹⁾ A. M. v. List, Lehrbuch § 38 II, der den § 51 auch auf Störungen des Empfindungs- und Triebens bezieht.

²⁾ Verhandlung vom 16. August 1899.

³⁾ Die analoge Anwendung hält Lishtausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch § 51 R. 8 für ausgeschlossen.

hat, vermag nicht einzusehen, daß die heterosexuale Bethätigung das Natürliche ist. Diese muß ihm vielmehr von seinem Standpunkt aus als unnatürlich, und die homosexuelle Bethätigung, weil sie seiner perversen Natur entspricht, als natürlich erscheinen.

Seine Vorstellung beruht auf einer Sexualempfindung, die mit v. Krafft-Ebing und anderen als anormal und pathologisch bezeichnet werden muß. Sie ist, weil die Grundlage, auf der sie beruht, pathologisch ist, selbst krankhaft.

Wer aber solche krankhafte Vorstellungen hat, der leidet an krankhafter Geistesstörung, auch wenn er sonst noch so klar und richtig zu denken imstande ist.

Moll, der soweit gleicher Meinung ist, meint: „Daraus folgt aber noch nicht im mindesten eine Straflosigkeit des Thäters; denn Voraussetzung für diese ist nach § 51 nicht nur das Vorhandensein eines Zustandes von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, sondern der Ausschluß der freien Willensbestimmung durch diesen, und in dieser Beziehung werden wir jeden einzelnen Fall genau zu prüfen haben.“¹⁾ Weil beim Konträrsexuellen nur eine *H e r a b s e t z u n g*, nicht aber eine *A u s s c h l i e ß u n g* der freien Willensbestimmung vorliege, soll nach Molls Ansicht der § 51 nur in den seltensten Fällen Anwendung finden können.

Es ist nun gewiß, daß nicht jede geringfügige krankhafte Störung die Anwendung des § 51 rechtfertigt.

Zu einer Geistesstörung im Sinne des § 51 gehört eine derartige Intenfität, daß sie, wie das Gesetz sagt, die freie Willensbestimmung ausschließt. Hiermit ist aber nicht etwa, wie Moll anzunehmen scheint, der Ausschluß der Willens- oder Wahlfreiheit gemeint, sondern nur die Unmöglichkeit anderer Bethätigung als im Rahmen der Zwangsvorstellung.²⁾

Die Unmöglichkeit beginnt noch nicht mit der Entstehung der *Wahnidee*, sondern erst dann, wenn diese zur „*fixen Idee*“ geworden ist. Bis dahin herrscht die *Wahnvorstellung* nicht. Der Kranke

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 474.

²⁾ Sehr richtig sagt v. Liszt, Lehrbuch § 38 von der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51: „Diese bedeutet auch hier nicht mehr als die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen.“

kann solange im Widerspruch mit der krankhaften Vorstellung handeln und gesunden Vorstellungen folgen. Vermag er dies noch, dann ist keine Straffreiheit gemäß § 51 erlangt. So ist es bei dem Homosexuellen, selbst wenn ihn bereits die Idee leitet, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr den Vorzug vor dem normalen verdiene. Hat er noch die Möglichkeit, natürliche Befriedigung zu finden, so braucht er noch nicht der krankhaften Vorstellung nachzugeben, wird also noch nicht durch eine Zwangsvorstellung beherrscht. Bei ihm ist die Anwendung des § 51 ausgeschlossen.

Dagegen ist dies anders, wenn auf dem Wege längerer Gewöhnung aus dem Homosexuellen ein Konträrsexueller geworden ist. Dann hat die Möglichkeit heterosexueller Befriedigung aufgehört, und der Homosexuelle denkt nicht mehr an den natürlichen Geschlechtsverkehr. Ihn beherrscht die Vorstellung anormalen Geschlechts-genusses. Da er ganz und gar unter diesem pathologischen Einflusse steht, ist er gezwungen, sich des normalen Geschlechtsverkehrs zu enthalten, also der freien Willensbestimmung beraubt.¹⁾ Wir sind mithin berechtigt, bei ihm eine geistige Störung im Sinne des § 51 anzunehmen. Der Konträrsexuelle kann auf Grund des § 51 St.G.B. mit Strafe nicht belegt werden.²⁾

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Konträrsexualität angeboren oder — wie wir als Regel feststellten — erworben ist. Freilich genießt alsdann auch der konträrsexuelle Wüstling, vorausgesetzt, daß er wirklich konträr ist, volle Straffreiheit. Das scheint auf den ersten Blick unbillig, weil er seinen pathologischen Zustand selbst herbeigeführt hat. Aber die Unbilligkeit schwindet, wenn man daran denkt, daß jeder Geisteskranke von Strafe frei bleiben muß, auch wenn er durch wüstes Leben die Krankheit selbst verschuldet hat.

¹⁾ Die gleiche Ansicht teilt unter Berufung auf Grassley und Kirn besonders Schäfer, a. a. O. S. 302: „Um zur konträren Sexualempfindung zurückzukehren, so bin ich auf Grund dieser Erwägung um so mehr geneigt, ihr, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Falle nur nachweisbar ist, die Kraft zuzuschreiben, die freie Willensbestimmung aufzuheben.“

²⁾ Mit diesem Resultat stimmen überein v. Listz, Lehrbuch § 38, II, und die Mediziner Schäfer, Grassley, Kirn, sowie Orth (letzterer angeführt bei Hirschfeld, a. a. O. S. 55).

Wie weit reicht nun die Straffreiheit? Die Antwort kann nur die sein: so weit, als die krankhafte Störung reicht. Da diese bloß die Bethätigung des Sexualtriebes betrifft, kann sich auch die Straffreiheit lediglich auf sexuelle Handlungen beziehen. Im Einklang mit der obenangeführten Darlegung, daß die Zurechnungsfähigkeit ein und derselben Person und in demselben Augenblick für die eine Handlung vorhanden und für die andere nicht vorhanden sein kann, ist der Konträrsexuale für jede nicht sexuelle Handlung verantwortlich, die er gelegentlich seiner homosexuellen Befriedigung verübt. Die Strafe für den Mord, die Körperverletzung, die Nötigung, die Erregung öffentlichen Argernisses wird ihm nicht erlassen, auch wenn er wegen widernatürlicher Unzucht nicht bestraft werden kann.

Dies gilt nicht nur, wenn sich die verschiedenen Gesetzesübertretungen auf verschiedene Handlungen verteilen, sondern auch dann, wenn sie durch eine einzige Handlung hervorgerufen sind. Denn soweit die Handlung durch die krankhafte Störung nicht gedeckt ist, fällt sie unter das Gesetz.¹⁾

Hiernach ist es selbstverständlich, daß der Konträrsexuale, der Kinder mißbraucht, strafbar bleibt wie jeder Gesunde.

Auch die Strafbarkeit seiner Teilnahme an der Straftat eines anderen wird nicht durch die straflose Konträrsexualität beseitigt.

Die Verführung zur widernatürlichen Unzucht ist nach positivem Recht nicht strafbar. Würde sie es sein, müßte auch der Konträr-

¹⁾ Die Hirschfeld'sche Reichstagspetition schlägt für den Konträrsexuellen eine noch weitergehende Bestrafung, als sie das geltende Recht kennt, vor, indem sie wünscht, daß der Konträrsexuale „nur dann“ gestraft werde, wenn die sexuellen Akte:

1. unter Anwendung von Gewalt,
2. an Personen unter 16 Jahren,
3. in einer öffentlichen Argerniß erregenden Weise

vollzogen wurden.

Im geltenden Recht wird er wegen der Gewaltanwendung nach § 240, wegen der Erregung öffentlichen Argernisses nach § 183, jedoch wegen Mißbrauchs jugendlicher Personen gemäß § 176 Nr. 3 St.G.B. nur dann gestraft, wenn die mißbrauchte Person ein Kind unter 14 Jahren ist. Der Vorschlag einer Heraufrückung der Altersgrenze auf 16 Jahre hat viel für sich. Es wäre sehr zu erwägen, ob nicht dieser Anregung Folge zu geben und demgemäß § 176 Nr. 3 und § 182 St.G.B. abzuändern seien.

sexuale wegen derselben bestraft werden, da die Straffreiheit nur die Bethätigung seines anormalen Triebes betrifft.

Zu, er würde sogar um dieser Bethätigung willen zu strafen sein, wenn die Strafe nicht wegen der unnatürlichen Geschlechtsbefriedigung, sondern aus irgendwelchem anderen Grunde verhängt würde. Einem Gesetz, das z. B. jeden außerehelichen Geschlechtsakt verpönt, würde auch der Konträrsexuale unterliegen. Sein auormaler Geschlechtstrieb würde ihn gerade so wenig, wie den Heterosexuellen der normale Geschlechtstrieb vor Strafe schützen.

Die einzige Folge der Anwendbarkeit des § 51 auf ihn ist nur die, daß sein gleichgeschlechtlicher Verkehr nicht als widernatürliche Unzucht geahndet werden kann.

Damit ist durchaus nicht gesagt, daß er seiner Natur freien Lauf lassen darf. Der Staat kann sehr wohl von ihm, wie vom Heterosexuellen verlangen, daß er seinen Geschlechtstrieb zügelt.

Die konträre Sexualempfindung befreit bloß insoweit von Strafe, als sich das Gesetz gerade gegen das Unnatürliche des homosexuellen Verkehrs wendet.

In diesem Umfang gewährt schon das geltende Recht hinreichenden Schutz. Darum besteht nicht das mindeste Bedürfnis einer Änderung des Gesetzes zu Gunsten der Konträrsexuellen.

Abchnitt III.

Die nicht konträre Homosexualität.

Kapitel I.

Die Gründe für die Strafaufhebung.

§ 1.

Die angebliche Halt- und Nutzlosigkeit des § 175 R.St.G.B.

Von den wissenschaftlichen Verfechtern der Straflosigkeit jedes homosexuellen Verkehrs sind es besonders die Mediziner, welche sich gegen den § 175 St.G.B. wenden.

Deren Meinung kann aber nur insoweit in Betracht kommen, als dabei medizinische Fragen im Spiel sind. Dies ist der Fall, wenn es gilt, für pathologische Zustände Straffreiheit zu schaffen. Hier haben die Mediziner nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ihre Stimme zu erheben, um den Gesetzgeber, der aus Unkenntnis der pathologischen Zustände Kranke als Verbrecher behandeln will, zu warnen.

Im Gebiet des § 175 läßt der Gesetzgeber ohnehin schon dem pathologischen Zustand volle Würdigung zu teil werden, indem er den Konträrsexuellen durch den § 51 vor Strafe schützt. Den berechtigten Forderungen der Mediziner ist also damit Genüge geleistet.

Suchen nun die Mediziner wie Moll, Hirschfeld und seine Anhänger Straflosigkeit auch für Nichtkonträrsexuale, also für Gesunde,

zu erreichen, so erstreben sie Ziele, welche außerhalb ihrer Wissenschaft liegen. Ihre Meinung ist in dieser Beziehung nur ein Laienurteil.

Hinsichtlich der bloß Homosexuellen können ihre Untersuchungen lediglich dazu dienen, den Gesetzgeber über das Vorhandensein eines sanitären Grundes für die Bestrafung aufzuklären. Läßt sich ein solcher nicht nachweisen, dann ist ein Gesetz aus dieser Rücksicht unhaltbar, ohne daß aber damit entschieden wäre, ob ethische, politische oder andere Umstände es erfordern.¹⁾

Daher ist es ganz ungerechtfertigt, den österreichischen und den preussischen Gesetzgeber zu tadeln, weil sie trotz der Erklärung der obersten Medizinalbehörden, wonach der gleichgeschlechtliche Verkehr nicht gesundheitsgefährlich sei, an der Strafbestimmung festgehalten haben.²⁾ Der Tadel ist dem preussischen Gesetzgeber gegenüber um so weniger angebracht, als sich das Gutachten der preussischen Medizinalbehörde auf die Äußerung beschränkt, daß von medizinischer Seite kein Grund für die Bestrafung geltend gemacht werden könne,³⁾ und sich jeglicher Meinung über Gründe enthält, welche außerhalb der medizinischen Wissenschaft liegen.

¹⁾ Wichtig in dieser Beziehung Hoche, Neurologisches Centralblatt Bd. 15 (1896) S. 61: „Die rein juristischen Erwägungen . . . sind nicht Gegenstand ärztlicher Diskussion; unsere Frage hat nur zu lauten: Liegen neue wissenschaftliche Erfahrungen vor, die es den Ärzten zur Pflicht machen, auf eine Beseitigung des § 175 hinzuwirken? Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen.“

²⁾ Außer Hirschfeld erhebt diesen Vorwurf namentlich v. Kraft-Ebing, Der Konträsexuale x. S. 29 ff.

³⁾ Das Gutachten giebt nur eine Untersuchung über die Gesundheitsgefährlichkeit der widernatürlichen Unzucht im Verhältnis zu anderen straflosen Unzuchtigkeiten. Es sagt am Schluß: „Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgend welche Gründe dafür beizubringen, daß, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetze unberücksichtigt gelassen werden, gerade die Unzucht mit Tieren oder zwischen Personen männlichen Geschlechtes mit Strafe bedroht werden sollte.“ Daß trotz dieser allgemeinen Formulierung nur an sanitäre Gründe gedacht ist, geht sowohl aus der ganzen Anlage des Gutachtens als auch aus dem unmittelbar vorhergehenden Satze hervor: „Ein Urteil darüber, ob in der zwischen Personen männlichen Geschlechtes verübten Unzucht eine besondere Herabwürdigung des Menschen und eine besondere Unfittlichkeit gegenüber anderen Arten der Unzucht liegt . . ., dürfte kaum zur Kompetenz der medizinischen Sachverständigen gehören.“

Da nach dem medizinischen Urteil der homosexuelle Verkehr nicht mehr und nicht weniger gesundheitschädlich ist als andere straflose Unzüchtigkeiten, hat der Gesetzgeber allerdings keine Veranlassung, den Homosexuellen in seiner Gesundheit durch eine besondere Strafbestimmung zu schützen.

Es könnten jedoch andere Gründe zur Aufstellung eines Gesetzes zwingen. Da meinen nun aber die Bekämpfer des § 175, daß selbst dann, wenn manches für die Bestrafung spräche, dies zurücktreten müßte gegenüber den durchschlagenden Gründen für die Straflosigkeit.

Unter den letzteren steht die Behauptung an der Spitze, daß der § 175 einem völlig überwundenen Standpunkt entspreche. In ihm soll sich noch ein Stück finsternen Mittelalters erhalten haben, ein Rest aus den Tagen, in denen man Hexen und Keger verfolgte.¹⁾ Man stellt allen Ernstes die widernatürliche Unzucht in Parallele mit Hexerei und Kekererei und beansprucht dieselbe Toleranz, wie sie Andersgläubigen zu teil wird, auch für sittlich Andersdenkende. So schwer es wird, die Entrüstung über diese Forderung zu unterdrücken, soll diese doch objektiv gewürdigt werden. Sie hätte einen Schein von Berechtigung, wenn der § 175 Unschuldige und Unglückliche verfolgte. Aber ein Martyrium für Personen, die um ihrer geschlechtlichen Abnormität willen Strafe erleiden, kann es nicht geben, weil § 175 die Konträrsexuellen nicht mit umfaßt. Es ist genug, daß die letzteren wegen der Bethätigung ihres normalen Triebes vor Strafe geschützt sind. Ihnen durch Beseitigung des § 175 die Bahn für ein schrankenloses und ungehemmtes Handeln frei zu machen, ist zuviel verlangt. Die Toleranz, wie sie die Befürworter der Straflosigkeit für jede widernatürliche Unzucht wünschen, ist wohl bei Männern am Platze, welche eine, wenn auch noch so absurde,

¹⁾ Vergl. den Schluß des „Christentum und Homosexualität“ betitelten Anhangs der Hirschfeld'schen Reichstagspetition; ferner Hirschfeld, a. a. O. S. 48; van Erkelens, Strafgesetz und widernatürliche Unzucht S. 20; sowie über den vermutlichen Ursprung dieser Äußerungen v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale zc. S. 18. — In der Gegenpetition der deutschen Sittlichkeitsvereine heißt es im Anschluß an die Gleichstellung von Päderastienbestrafung und Glaubensverfolgung, Verbrechen und Martyrium nicht unrichtig: „Dieser Satz genügt allein, um die Haltlosigkeit der ganzen Petition (d. h. des wissenschaftlich-humanitären Komitees) zu kennzeichnen.“

sittliche Anschauung bethätigen, aber nicht bei den Personen, deren Handlungen in Unsitlichkeiten bestehen.

Überdies ist die Analogie mit der Behandlung der Ketzler und Hexen schon deshalb verkehrt, weil der tiefere Grund für die Beseitigung der Strafbestimmungen gegen diese nicht das Mitleid mit Unglücklichen war, sondern das Interesse an der freien geistigen Betätigung, welche der Menschheit Gewinn brachte.

Welcher Nutzen aber soll der Menschheit erwachsen, wenn der § 175 wegfällt, zumal dies insolge der Straffreiheit der Konträrsexuellen nur Wüstlingen zu gute kommt?

Man macht ferner für die Beseitigung des „Urningsparagrafen“ geltend, daß das Ausland diese Notwendigkeit bereits anerkannt habe, und Deutschland hinter den anderen Kulturländern nicht zurückstehen dürfe. Dieser Gedanke beruht auf der falschen Voraussetzung, daß die Bedingungen für die Straugesetzgebung in allen Kulturstaaten die gleichen seien. Dies ist aber nicht der Fall. Das Strafgesetz muß sich den jeweiligen Bedürfnissen anpassen, die nach Land und Leuten wechseln. Die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche dadurch in den einzelnen Ländern entsteht, tritt besonders stark hervor, wo es sich um sittliche Anschauungen handelt. Darum würde es für Deutschland völlig belanglos sein, wenn die Hirschfeldsche Reichstagspetition mit der Behauptung im Rechte wäre, „daß die Aufhebung ähnlicher Strafbestimmungen in Frankreich, Italien, Holland und zahlreichen anderen Ländern durchaus keine entfittlichenden oder ungünstigen Folgen gezeitigt hätte“.

Noch weniger ist ein Vergleich möglich mit Ländern einer ganz anderen Kulturstufe und mit Zuständen einer längst verschwundenen Zeit. Der so sehr beliebte Hinweis auf das klassische Altertum ist daher von vornherein verfehlt. Außerdem erscheint es noch sehr fraglich, ob zur Zeit der Blüte Griechenlands gerade die sinnliche Liebe zum gleichen Geschlecht im Vordergrund stand. Es giebt genug Erklärer des Plato, welche im Symposion nur die Verherrlichung von idealen Gütern erblicken.¹⁾ Thatsache ist, daß die mannwännliche

¹⁾ Vergl. Koch, Die Rede des Sokrates in Platons Symposion und das Problem der Erotik 1886, S. 20 ff., S. 24.; Zeller, Philoſ. d. Griechen Teil 2 Abt. 1 4. Aufl. S. 69 N. 2, S. 427 N. 6.

Liebe nichts den Griechen Eigentümliches ist, sondern vom Orient her eingeschleppt wurde und erst in der Zeit der raffinierten Genußsucht Verbreitung gewann.¹⁾ Daß sie später überhand nahm, ist richtig. Aber wie bald verlor Athen, wo die Männerliebe besonders weit verbreitet war, seine Hegemonie! Von der Schlacht bei Mykale (479 v. Chr.) bis zum Fall Athens sind 75 Jahre! Und wie bald war die Machtstellung Griechenlands überhaupt dahin! Sie währte im ganzen anderthalb Jahrhunderte und hörte bereits mit der Schlacht bei Chäroneia (338 v. Chr.) auf. Das wissenschaftlich und künstlerisch zwar hochstehende, aber politisch zerfahrene und ohnmächtige Hellas kann darum zu einer Duldung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs wahrlich nicht ermutigen.²⁾

Auf Rom aber, das Jahrhunderte lang den Erdkreis beherrschte, kann man nicht Bezug nehmen. Denn, wie oben gezeigt,³⁾ hat man dort zu allen Zeiten, und längst vor der Einführung des Christentums, gegen die widernatürliche Unzucht durch die Strafmittel häusväterlicher Gewalt und durch öffentliche Strafen reagiert.

Die modernen Staaten, welche auf einer anderen Kulturstufe stehen und den gleichgeschlechtlichen Verkehr dulden, können erst recht nicht zur Racheiferung reizen. China, Persien und Türkei sind höchstens dazu geeignet, als abschreckende Beispiele zu dienen.

Von den europäischen Kulturstaaten, die in der widernatürlichen Unzucht kein Verbrechen sehen, sind Frankreich, Italien und die „zahlreichen anderen Länder“, welche auf die Strafbestimmung verzichten haben, romanische Staaten. Deren Stern ist aber im Sinken. Sehr richtig ist es, was Ernst Haffe [Woche 1899 Heft 10 S. 1 f.]

¹⁾ Beweis liefert auch die reine ältere griechische Mythologie, in der von einem Verkehr unter männlichen Personen noch keine Rede ist. Auch Woll, a. a. O. S. 42 giebt zu, daß erst „spätere Erklärer gewisser Mythen den Kernpunkt in der mannsmännlichen Liebe finden wollten“. — Selbst für Areta, wo die Männerliebe besonders blühte, nimmt Woll, S. 52 an, daß das sinnliche Element erst in späterer Zeit hervorgetreten ist.

²⁾ Daß in der mannsmännlichen Liebe die Ursache des Untergangs Griechenlands zu suchen ist, soll damit nicht behauptet werden und kann unentschieden bleiben. Denn es genügt die Thatsache, daß es bisher kein Volk der Erde gegeben hat, bei dem nicht vor seinem Untergang Sittenlosigkeit und besonders widernatürliche Unzucht verbreitet gewesen wäre.

³⁾ S. oben S. 13 ff.

sagt: „Die romanischen Völker haben Jahre des höchsten menschlichen Glanzes erlebt und heraufgeführt. Aber heute scheint ihre Lebenskraft erloschen zu sein. Ihre Volkszahl macht keine Fortschritte und sie bildet von Jahrzehnt zu Jahrzehnt einen kleineren Bruchteil der Gesamtheit der Bevölkerung der Erde.“

Wenn die romanischen Staaten eine solche Beurteilung verdienen, werden auch sie kein Vorbild für uns sein können.

Unter den Staaten ohne Strafbestimmung für die widernatürliche Unzucht befindet sich auch ein germanischer Staat. Das ist Holland. Aber ein Land, in dem bis zum Jahre 1881 der code pénal galt, und in dem bis vor kurzem der Einfluß Frankreichs herrschte, und französisches Wesen auf Kosten des deutschen bevorzugt wurde, zeigt doch eine zu große Durchsetzung mit romanischen Elementen, als daß es sich ohne weiteres auf eine Stufe mit den übrigen germanischen Staaten setzen ließe.

Die Befürworter der Straßlosigkeit widernatürlicher Unzucht ziehen nun auch deutsche Staaten zum Beweise für die Unschädlichkeit der Strafaufhebung heran. Man führt Bayern und Hannover an, in denen mehrere Jahrzehnte kein „Urningsparagraph“ bestand.¹⁾ Dabei übersieht man aber, daß erstens der Kreis der strafflosen Fälle in beiden Staaten ein sehr kleiner war, und zweitens die Praxis bestrebt war, durch eine extensiven Auslegung des Gesetzes diesen Kreis möglichst zu verringern. Der Wortlaut des hannoverschen Gesetzes war so dehnbar, daß überhaupt kein rüchbar gewordener Fall strafflos gelassen wurde. In Bayern scheint das Bedürfnis nach einer Strafbestimmung sehr bald wieder hervorgetreten zu sein. Das beweisen der Entwurf von 1822 [Art. 309] und die spätere Regierungsvorlage.²⁾ Und der Mann, dem man allein die Beseitigung der Strafbestimmung in Bayern verdankte, Anselm Feuerbach, wurde später ein Bekämpfer seiner früheren Meinung.

¹⁾ Zu Unrecht wird bisweilen auch Württemberg genannt, so Groß vor dem Reichsgericht S. 33.

²⁾ Vergl. Entwurf von 1855 Art. 217 und die Motive zu diesem Entwurf S. 94. Erst durch die Abgeordnetenversammlung wurde Art. 217 gestrichen. Trotzdem ist der Kreis der strafbaren Fälle im Strafgesetzbuch von 1861 Art. 214 ein ungleich größerer als nach dem Strafgesetzbuch von 1813. S. Stenglein, Kommentar 1862 Bd. 2 S. 214 ff.

Gegen den § 175 führt man weiter seine Nutzlosigkeit ins Feld. Solche steht aber nicht recht im Einklang mit der anderen Behauptung, daß in den Ländern mit „Urningaparagraphen“ viele Homosexuale in Not und Tod gejagt würden. Ist die Strafbestimmung so wirksam, daß manche nur deshalb, um keine Strafe zu erhalten, den freiwilligen Tod vorziehen, dann wird es auch genug Leute geben, welche durch Selbstüberwindung der ihnen drohenden Gefahr zu entgehen wissen.

Schon deshalb, sollte man meinen, muß die Strafbestimmung der Ausbreitung der widernatürlichen Unzucht entgegenwirken. Dies wird nun von den Befürwortern der Straflosigkeit unter dem Hinweis auf einzelne große Städte wie Berlin, Hamburg, München geleugnet.¹⁾ Glücklicherweise kann das Urteil, das von den großen Städten gilt, nicht auf das ganze Land übertragen werden. In großen Städten, in denen eine bunt zusammengewürfelte Menge lebt, wird es immer Verbrecher aller Art und demgemäß auch Verüßer widernatürlicher Unzucht geben. Daß sich in jenen deutschen Städten die widernatürliche Unzucht besonders breit macht, mag zutreffen. Aber doch halten sie jeden Vergleich mit den größeren Städten der Länder ohne „Urningaparagraphen“ aus. Man denke nur an Paris, Rom und das Dorado der Homosexuellen, an Neapel, wo das Laster kein Tageslicht mehr scheut.²⁾

Nicht von allen großen Städten in Deutschland läßt sich eine weite Verbreitung der widernatürlichen Unzucht behaupten. Gerade bei den angeführten sprechen besondere Gründe mit, die eine Verallgemeinerung ausschließen. Ein Welthafen wie Hamburg muß durch die stete Anwesenheit vieler Angehöriger fremder Nationen, die andere sittliche Anschauungen haben, unwillkürlich beeinflusst werden. Auch in Berlin äußert der enorme internationale Verkehr seinen Einfluß. Außerdem scheint hier noch eine weniger strenge polizeiliche

¹⁾ Vergl. Hirschfeld, a. a. D. S. 67.

²⁾ Schon aus dem Jahre 1855 berichtet J. V. Casper — wie Moll, a. a. D. S. 102 anführt —: „In Neapel und Sizilien wird den Reisenden am hellen Tage von auf den Straßen hungrigen Knipfern un bellissimo ragazzo schamlos angeboten . . .“ — Grohe, Der Urning vor Gericht S. 11 teilt aus eigenster Erfahrung mit, daß es in Neapel ein ganzes „quartiere greco“ gebe, wo Homosexuelle zusammenleben.

Strafverfolgung eine nicht unerhebliche Rolle zu spielen.¹⁾ In der leichtlebigen Künstlerstadt München endlich sind vielleicht die Folgen, welche die langjährige Straffreiheit mit sich bringen mußte, noch nicht völlig überwunden!

§ 2.

Die behaupteten schädlichen Wirkungen des § 175 R.St.G.B.

Obwohl die Gründe, welche für die Nützlosigkeit des § 175 St.G.B. geltend gemacht werden, schon dürftig genug sind, behaupten Hirschfeld und seine Anhänger, gestützt auf v. Krafft-Ebing, daß die Strafbestimmung dem Staat geradezu Nachteil bringe, indem sie viele brave und nützliche Menschen in Schande, Verzweiflung, Irrsinn und Tod jage.²⁾

Wäre diese Behauptung zutreffend, würde allerdings der Staat, der sich solch' tüchtiger Kräfte beraubte, geschädigt werden. Aber immerhin würde es doch zweifelhaft bleiben, ob der Schaden nicht durch den Nutzen, der auf der anderen Seite erzielt wird, aufgehoben würde. Wenn wir aus der vita sexualis der Konträrsexuellen erfahren, wie ein einziger Arzt mit weit über 600 zum Teil jugendlichen Personen geschlechtlich verkehrte,³⁾ und wie groß die Zahl der

¹⁾ Hirschfeld, a. a. O. S. 23: „Daß die Handhabung des Paragraphen (d. i. 175 St.G.B.) beispielsweise in Berlin zur Zeit eine außerordentlich milde ist, muß ohne weiteres zugegeben werden. Haben sich doch daselbst vielfach zwischen Vertretern der Kriminalpolizei, welche dieses Dezernat bearbeiten, und gewissen homosexuellen Kreisen fast vertraulich zu neunende Beziehungen herausgebildet.“ Beruhen diese Angaben Hirschfelds auf Wahrheit, kann man sich über den von ihm a. a. O. S. 67 abgedruckten, aus dem Sommer 1897 herrührenden Brief eines „deutschen Aristokraten“ nicht wundern, in dem es heißt: „Mein, diese Thorsheit, treibe mich da nahezu 40 Jahre im Exil herum, um am Ende meiner Tage zu sehen, daß in der Hauptstadt des Vaterlandes, das ich so schwer vermißte, das urnalische Leben unter dem § 175 ausgedehnter, ungenierter, ungezwungener ist, wie nur je an einem Orte im Orient oder Occident.“

²⁾ Das ist die immer wiederkehrende Behauptung v. Krafft-Ebing's in seiner Schrift „Der Konträrsexuale“ 2c. S. Vorwort S. 6, 16 u. f. w. Selbstverständlich findet sie sich auch in der Hirschfeld'schen Reichstagspetition (Abj. 8) und in dem Aufruf des wissenschaftlich-humanitären Komitees.

³⁾ v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 6. Aufl. S. 149. In der neuesten Auflage findet sich dieser Fall nicht. — Moll, a. a. O. S. 146, berichtet von einem Herrn X, der gar mit 965 verschiedenen Männern geschlechtliche Beziehung hatte. — Das Streben des Konträrsexuellen nach Variation muß eine

zu homosexuellen Handlungen Verführten ist, so erscheint es doch als das geringere Übel für den Staat, auf die Heilkunst eines einzelnen tüchtigen Arztes zu verzichten, als Hunderte von Personen der seelischen Vergiftung preiszugeben. Darum meint die Reichstagspetition zur Beibehaltung des § 175, daß dem Vaterlande sogar ein Dienst erwiesen würde, wenn die Urninge daselbe verließen.¹⁾ Mag dies auch übertrieben sein, so steht doch fest, daß der Schaden, den der Staat durch den Verlust seiner Urninge erleidet, nicht zu hoch veranschlagt werden darf.

Übrigens kann dahingestellt bleiben, wie sich Nutzen und Schaden verteilen. Denn die ganze Prämisse der Hirschfeld'schen Deduktion ist unrichtig. Wer soll durch den § 175 dem Vaterlande geraubt werden? Der Konträrsexuale oder der Wüstling? Die Handlung des letzteren straflos lassen, weil er sich vor den Folgen der That fürchtet und in dieser Furcht möglicherweise flieht oder Hand an sich legt, hieße das Verbrechen privilegieren und einen Freipaß erteilen, den nicht nur der Wüstling, sondern mit ihm jeder Verbrecher beanspruchen könnte.

An eine Rücksichtnahme auf den Wüstling kann vernünftigerweise bei jener Behauptung nicht gedacht sein. Folglich hatte man dabei den Kranken im Auge. Unter diesem Gesichtspunkt nimmt sich aber jene Behauptung um so merkwürdiger aus, als die Strafbestimmung den Kranken gar nichts angeht. Der Konträrsexuale unterliegt nicht der Strafe des § 175!

Daher kann das Strafgesetz auf ihn nur von indirektem Einfluß sein:

1. durch die Hinderung in der Bethätigung seines krankhaften Triebes, oder
2. durch die etwaige Verwechslung mit einem Wüstling.

Gefahr für die Jugend bringen. Der von v. Krafft-Ebing angeführte Arzt ist ein schlagendes Beispiel gegen seine Behauptung (Der Konträrsexuale x. S. 32), daß der Urning nur mit Geschlechtsreifen verkehre. Dieser Arzt, dessen „krankhafter Naturtrieb“ allgemein in der Gerichtsverhandlung anerkannt wurde, hat sich nicht mit Geschlechtsreifen begnügt und ist schließlich wegen Unzucht mit 2 Knaben unter 14 Jahren gefänglich eingezogen worden.

¹⁾ Gegenpetition der Sittlichkeitsvereine, Ausführung zu dem Nachtrag Nr. VII: „Die Hunderte, welche, um dem „Urningeparagraphen“ zu entgehen, außer Landes gehen, erweisen dem Vaterlande einen großen Dienst, indem sie daselbe von dieser Pest befreien.“

Allerdings wird er unter der Herrschaft des § 175 auf eine schrankenlose Bethätigung seines Triebes und auf manchen Liebhaber verzichten müssen, den das Strafgesetz von dem homosexuellen Verkehr zurückschreckt. Aber auch nach Beseitigung des § 175 würde er nicht alle seine Wünsche erfüllt sehen. Denn nicht jeder erwählte Liebling wird bereit sein, Handlungen zu begehen, die zwar straffrei sind, aber von seinem Standpunkt aus zu den moralisch verwerflichsten gehören.

Das Strafgesetz zieht dem Konträrsexuellen nur gewisse Schranken. Es macht ihm aber die homosexuelle Befriedigung nicht gänzlich unmöglich. Denn abgesehen davon, daß nicht jede homosexuelle Handlung unter das Strafgesetz fällt, bleibt der Verkehr mit einem gleichfalls Konträrsexuellen nach jeder Richtung hin straflos.

Hat aber der Konträrsexuelle aus Mangel an Gelegenheit auf seine sexuelle Befriedigung verzichten müssen, so erwächst ihm nach der Ansicht hervorragender Mediziner weder ein physischer noch ein psychischer Schaden. Die Nichtbefriedigung an sich kann also keinen Anlaß zur Verzweiflung und zum Selbstmord geben.

Findet er weniger Gelegenheit als ein Normalsexueller, so muß er sich wie andere Kranke in den Gedanken fünden, daß ihm die Natur versagt hat, was sie anderen gewährt, und muß sich trösten mit den unzähligen körperlich und geistig Leidenden, die auch ohne ihre Schuld sexuelle Genüsse entbehren.¹⁾

Für solche Kranke ist der Geschlechtsgenuß nicht, wie bei den Konträrsexuellen, das einzige, was ihnen entgeht. Oft müssen sie auf jeden Lebensgenuß verzichten. Und doch halten sie in Geduld aus, ohne in Verzweiflung zu verfallen und an Selbstmord zu denken.

Wenn das Christentum und die Moral von diesen Unglücklichen

¹⁾ Hoche, a. a. O. S. 67, sagt: „Bei der Erörterung, wie das Leben der Konträrsexuellen zu gestalten sei, wird neben Niegers Kastrationsvorschlag“ [neuerdings für Degenerierte überhaupt wiederholt von Rade, Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 3 S. 74] „und dem Bemühen v. Krafft-Ebing's u. a., durch Aufheben der Strafbestimmungen die Bahn frei zu machen, vergessen, daß es ein Drittes giebt, was bei anderen Kranken das Nächstliegende wäre, daß die betreffenden Individuen sich darein ergeben, krank zu sein und auf Dinge zu verzichten, die ihnen versagt sind.“ Vergl. auch Kaufner, Homosexualität, im Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 2 S. 161.

verlangen, daß sie in Geduld ausharren, kann dies erst recht von den Konträrsequalen verlangt werden.

Der indirekte Nachteil, den der Konträrsequal durch das Strafgesetz erleidet, ist nicht groß genug, um die Beseitigung des § 175 zu rechtfertigen. —

Wird aber der Konträrsequal nicht vielleicht durch die etwaige Verwechslung mit dem strafbaren Wüstling, der er bei der Existenz einer Strafbestimmung für die widernatürliche Unzucht ausgesetzt ist, ungebührlich geschädigt? Die Antwort kann nur ein entschiedenes Nein sein, selbst dann, wenn beider Handlungen nicht qualitativ differieren.¹⁾ Denn der Fachmann besitzt heute so viele Hülfsmittel zur Stellung der Diagnose, daß er kaum fehlgehen wird. v. Krafft-Ebing nennt den Unterschied von Laster und Krankheit einen in concreto leicht feststellbaren.²⁾ Damit dürfte er wohl recht haben. Sowohl Hirschfeld als auch Moll haben eine Reihe von Merkmalen bezeichnet, die eine sichere Diagnose ermöglichen.³⁾ Moll meint sogar, daß auch Nichtärzte bei einiger Übung dazu imstande seien, und beruft sich hierfür auf einen ihm bekannten Kriminalbeamten.⁴⁾

Ein Irrtum ist natürlich hier so wenig wie sonst ausgeschlossen. Der weniger erfahrene Beamte sieht vielleicht da noch nichts Krankhaftes, wo bereits die Grenze nach dieser Richtung überschritten ist. Aber es giebt ein sehr einfaches Mittel, den Irrtum zu korrigieren und Zweifel zu beseitigen. Das ist die Einholung eines ärztlichen Gutachtens, welches nach § 161 St.P.O. die Polizei zu erbitten, und nach § 159 St.P.O. die Staatsanwaltschaft zu fordern berechtigt ist. Auf Grund des Gutachtens ist die Staatsanwaltschaft in der Lage, die sofortige Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

Kommt es doch zur Anklageerhebung, so hat der Konträrsequal noch die Möglichkeit, durch die auf ärztliche Atteste gestützte Dar-

¹⁾ Dies behauptet Hirschfeld in der Reichstagspetition, Nachtrag Nr. V; ebenso: Gros vor dem Reichsgericht S. 8 ff. Auch v. Krafft-Ebing, *Der Konträrsequal* x. S. 32, schreibt gewisse Handlungen wie Mißbrauch Jugendlicher und coitus per anum nur den Nichtkonträrsequalen zu.

²⁾ v. Krafft-Ebing, *Der Konträrsequal* x. S. 16.

³⁾ Hirschfeld, *Jahrbuch* Bd. I S. 4 ff.; Moll, a. a. O. S. 415 ff. und *Jahrbuch* Bd. II S. 1 ff.

⁴⁾ Moll, a. a. O. S. 419.

legung seiner Krankheit die Eröffnung des Hauptverfahrens abzuwenden, und, wenn ihm dies nicht gelingt, durch das gleiche Mittel in der Hauptverhandlung seine Freisprechung herbeizuführen.

Daß es trotz alledem auch einmal zu einer Verurteilung eines Konträrsexuellen kommen kann, soll nicht geleugnet werden. Die Unvollkommenheit aller menschlichen Institutionen bringt es mit sich, daß sich auch bei der Rechtsprechung Irrtümer nicht gänzlich vermeiden lassen. Aber bei der Anwendung des § 175 St.G.B. werden sie nicht mehr und nicht weniger vorkommen als in den übrigen Fällen, in denen das Urteil von dem Geisteszustand des Delinquenten abhängt.

Man behauptet nun, daß schon die Einleitung des Verfahrens an sich den Konträrsexuellen ruiniere.¹⁾

Doch auch dies muß in Abrede gestellt werden. Denn der Konträrsexuelle wird keineswegs durch die Einleitung des Verfahrens besonders beschwert und schlechter gestellt als jeder Verdächtige, bei dem erst durch die Untersuchung des Geisteszustandes die Schuldlosigkeit dargethan werden kann.

Eine gerichtsarztliche Untersuchung muß er sich allerdings gefallen lassen. Aber sie liegt in seinem eigenen Interesse und ist das beste Mittel, eine etwaige Internierung des Konträrsexuellen abzukürzen. Deshalb wäre es zu empfehlen, wenn der Strafverfolgungsbehörde zur Pflicht gemacht würde, auf Beschleunigung dieser Untersuchung hinzuwirken.²⁾

Der Konträrsexuelle hat es in seiner Hand, der Strafverfolgungs-

¹⁾ Vergl. den Aufruf des wissenschaftlich-humanitären Komitees und die Hirschfeldsche Reichstagspetition.

²⁾ Der Vorschlag von Schuchardt, Zur krankhaften Erscheinung des Sexualsinnes, in der Zeitschrift für Medizinalbeamte Bd. 3 (1890) S. 212, Freyer u. a., die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Verfahren wegen § 175 obligatorisch zu machen, wäre nur dann durchführbar, wenn bei dem Verdacht einer Geisteskrankheit überhaupt die Zuziehung von Sachverständigen obligatorisch gemacht werden könnte. Hiergegen dürften aber nicht unerhebliche Bedenken bestehen. Auch ist angeführt, daß die §§ 218, 219, 244 St.P.O. kein so großes Bedürfnis für die obligatorische Zuziehung von Sachverständigen vorhanden. Denn nach den angeführten Paragraphen ist der Beschuldigte in der Lage, die Vernehmung eines jeden Sachverständigen, dessen Gutachten ihm wichtig erscheint, durchzusetzen.

behörde diese Aufgabe zu erleichtern. Insbesondere vermag er es durch Beibringung privatärztlicher Atteste.

Bis zur Einstellung des Verfahrens befindet er sich vielleicht in Untersuchungshaft. Aber gerade in den Kreisen, in denen diese am drückendsten empfunden wird, sind auch die Mittel zur Verschonung mit derselben vorhanden. Das Delikt des § 175 ist kein so schweres, daß nicht in vielen Fällen das Gericht bei Hinterlegung einer entsprechenden Kaution von dem Vollzug der Untersuchungshaft absehen könnte, namentlich dann, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt, und über den gesundheitlichen Zustand des Thäters Zweifel obwalten.

Daß die Einleitung des Verfahrens selbst schon Unannehmlichkeiten für den Konträrsexuellen mit sich bringt, ist klar. Aber diese Unannehmlichkeiten können ihn nur einmal treffen. Ist bereits in einem gerichtlichen Verfahren sein pathologischer Zustand festgestellt, ist er bei unveränderter Sachlage vor weiteren Verfolgungen gesichert.

Durch diesen Vorteil wird der mit dem Verfahren verbundene Nachteil wesentlich gemildert. Ja, noch mehr, durch das Strafverfahren selbst erwächst ihm geradezu ein Nutzen, indem es seine Unschuld an den Tag bringt.

Ein Kranker hat es wohl im allgemeinen nicht gern, wenn über seine Krankheit in weiteren Kreisen gesprochen wird. Durch das Strafverfahren wird solches allerdings begünstigt. Aber man muß auch bedenken, daß sich die sexuelle Krankheit in Handlungen äußert, welche fast nie ganz geheim bleiben. Es entstehen schon häufig vor der Einleitung des Strafverfahrens Gerüchte, die dem Konträrsexuellen, wenn sie ihm zu Ohren kämen, noch weniger als die Erörterung seiner Krankheit gefallen würden. Ein Verfahren, das ihn von allen Verdächtigungen reinigt, nützt ihm wohl, aber stürzt ihn nicht in Elend und Verderben.

Oder soll ihm das Strafverfahren schaden, weil dadurch sein pathologischer Zustand publik wird? Das doch gewiß nicht. Denn dem Unglücklichen und Kranken wird man sein Mitleid nicht versagen. Nur aus Unwissenheit könnten die Mitbürger den Unglücklichen in ihrer Achtung herabsetzen.

Aber solche Unwissenheit ist heute bei der außerordentlichen Verbreitung der Litteratur über die Konträrsexualität kaum noch an-

zunehmen. Wo sie bestände, wäre nichts anderes als wissenschaftliche Belehrung nötig.

Hiernach ist es völlig unzutreffend, daß das Dasein des § 175 St.G.B. unschuldige Unglückliche in Not und Tod jagt!

Ebenso unrichtig ist es, bei jedem „Selbstmord aus unbekanntem Gründen“ auf konträre Sexualität zu schließen. Der Selbstmord würde, selbst dann, wenn der Konträrsexuale Strafe zu fürchten hätte, wenig zu der geistigen Größe stimmen, die der Urning nach der Meinung seiner Beschützer besitzen soll. Die homosexuellen Selbstmörder rekrutieren sich vielmehr meist aus Wüstlingen, die im Hinblick auf die drohende Strafe ein offenes Bekenntnis abzulegen sich scheuen müssen. Es sind nicht selten Leute ohne moralischen Halt, die von Stufe zu Stufe gefallen sind und infolge maßlosen Genusses nur Ekel vor dem Leben empfinden.

Bereinzelt bestehen die homosexuellen Selbstmörder wohl auch aus Personen, welche das Glück, das sie andere in der Ehe finden sehen, vergeblich gesucht und um deswillen an ihrem Dasein verzweifelt haben. Bei ihnen ist es eine Art unglücklicher Liebe, die sie in den Tod treibt. Aber wiederum ist nicht der § 175 die Veranlassung. Dessen Beseitigung würde sie um keinen Schritt dem Ziele ihrer Sehnsucht näher bringen.¹⁾

Die verderblichen Wirkungen des § 175 St.G.B. sollen sich ferner darin äußern, daß das bloße Bestehen eines Strafgesetzes

1. den Kranken an seiner Gesundheit schädige, indem es die Heilung erschwere, und
2. den Kranken und den Gejunden unverdienten Vermögensverlusten aussetze.

Was das erstere anlangt, so meint man, daß jemand, der homosexuelle Neigung habe, sich deshalb scheue, zum Arzt zu gehen, weil er von ihm Anzeige fürchten müsse.²⁾ Das ist unzutreffend

¹⁾ Wie die ungestillte Sehnsucht unglücklicher Liebe bei den Konträrsexuellen Selbstmordgedanken aufkommen läßt, zeigen eine Reihe von Krankheitsgeschichten in v. Krafft-Ebing's Psychopathia sexualis. Immer ist es aber der Zustand selbst, nicht die Furcht vor Strafe, welche Depression hervorruft. S. auch Moll, a. a. S. 198 ff.

²⁾ Vergl. die Hirschfeld'sche Reichstagspetition, Nachtrag VIII.

und wird durch die vielen Krankheitsgeschichten widerlegt, die uns v. Krafft-Ebing, Moll — dieser hat allein 600 bis 700 Kranke beobachtet¹⁾ —, Hirschfeld, v. Schrenck-Notzing u. a. erzählen. Die Furcht, von dem Arzt verraten zu werden, ist wohl kaum je ernstlich vorhanden und wäre auch durchaus unbegründet. Denn einmal besteht keine Anzeigepflicht für den Arzt, und sodann ist dieser berechtigt, in einem bereits schwebenden Prozesse sein Zeugnis und sein Gutachten zu verweigern. Auch wird sich der Patient nur an einen Arzt wenden, dem er volle Verschwiegenheit zutraut. Wo das Vertrauen fehlt, bleibt es dem Patienten unbenommen, einen Arzt aufzusuchen, dem er nicht bekannt ist und bei Nichtnennung seines Namens unbekannt bleibt. Schließlich wird sich die Diagnose auch schon aus homosexuellen Handlungen des Patienten feststellen lassen, die nicht unter das Gesetz fallen. Lautet dieselbe aber auf konträre Sexualität, bringt auch die rückhaltlose Offenheit keine Gefahr.

Noch mehr legen die Bekämpfer des § 175 St.G.B. auf den zweiten Punkt Gewicht, daß das bloße Dasein des § 175 Kranken und Gesunden schwere Vermögensverluste verursacht.

Es ist nun vollkommen richtig, daß der homosexuelle Verkehr zu Erpressungen ausgebeutet wird. Moll führt eine Reihe von Fällen an, in denen Summen bis zu 60 000 Mark von den „unglücklichen Urningen“ an ihre Erpresser gezahlt seien. Aber sind Erpressungen etwas der gleichgeschlechtlichen Liebe Eigentümliches? Wird nicht der normale sexuelle Verkehr ebenso zu Erpressungen ausgebeutet? Hat man schon jemals daran gedacht, den Ehebruch und die Unzucht mit Kindern straflos zu lassen, weil der Ehebrecher und der Schänder in die Hände schmutziger Erpresser fallen könnten?²⁾

Die Drohung mit der Strafanzeige kann überhaupt nur Wüstlinge schrecken, da die Konträrsexuellen dem § 175 nicht unterliegen.

¹⁾ Außerdem hat er von 250 bis 350 Konträrsexuellen Kenntnis erhalten. S. Moll, a. a. D. S. 144.

²⁾ Moll, a. a. D. S. 256: „Erpressungsversuche auf Grund des Verkehrs mit unreifen Mädchen bilden ein Analogon zu den Erpressungsversuchen, die sich an angeblichen oder tatsächlichen homosexuellen Verkehr anschließen.“ Ebenso kommen Erpressungen auf Grund der eventuell vom Erpresser veranlaßten Unzucht mit unreifen Knaben vor. S. Moll, a. a. D. S. 252.

Dem Wüstling bleibt allerdings zunächst nur die Wahl, entweder zu zahlen oder sich der Strafanzeige anzusehen. Will er keins von beiden, so hat er noch ein thatsächlich sehr viel angewandtes Mittel. Das ist nicht der freiwillige Tod, wie die Bekämpfer des § 175 meinen, sondern etwas, was sie nicht nennen: die Auswanderung in ein Land, das die widernatürliche Unzucht nicht straft und zu ihren Neigungen viel besser paßt. Wenn unser Vaterland um ein paar Wüstlinge ärmer wird, so ist das wahrlich kein Schaden, und mögen dadurch noch so große Vermögen ins Ausland wandern.

Man glaubt, mit der Aufhebung des § 175 würden die Erpressungen aufhören. Das ist eine naive Anschauung, deren Richtigkeit schon durch die einfache Thatsache widerlegt wird, daß der terminus technicus für diese Art Erpressung, „chantage“, gerade in einem Lande aufgetommen ist, das keinen „Urningsparagraphen“ kennt.

Das Mittel zu Erpressungen ist durchaus nicht immer die Drohung mit der Strafanzeige. Wäre das der Fall, so könnten keine Erpressungen vorkommen, wenn nichts gethan ist, was unter das Gesetz fällt. Und doch werden sie auch dann ins Werk gesetzt und mit nicht geringem Erfolge. Moll berichtet von einem Herrn, der dem Erpresser bereits über 8000 Mark gezahlt hat und, „um einen öffentlichen Skandal zu vermeiden“, noch immer Geld zahlt, „obwohl strafbare Handlungen niemals vorgekommen sind“.¹⁾

Überhaupt dürften die Erpressungsgelder weniger aus Furcht vor Strafe, als aus Furcht vor Blamage oder, wie Moll es ausdrückt, „zur Vermeidung eines öffentlichen Skandals“ gezahlt werden.

Damit behält der Erpresser seine Macht, auch wenn alle Urningsparagraphen aus der Welt geschafft würden.

Die Aufhebung des § 175 kann also dem Erpressertum nicht Einhalt gebieten.

Wie wenig dasselbe von dem Dasein einer Strafbestimmung beeinflusst wird, lehren die Erpressungen von Frauenzimmern, die ein Verhältnis anknüpfen, nur um Opfer für ihre Geldsucht zu haben.

Wenn man anführt, daß sich dem Homosexuellen Erpresser auf-

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 255.

drängen, obwohl ein sexueller Verkehr nicht stattgefunden hat, so ist auch dies keine Folge des § 175. Ganz dasselbe begegnet dem Normalsexuellen, dem nicht selten Frauenzimmer mit Kundgebung von Thatsachen drohen, die direkt erfunden sind. Vor Erpressungsversuchen auf grundlose Behauptungen hin und vor falscher Anzeige ist niemand sicher, und das um so weniger, jemehr die Scheu vor einem Meineid schwindet.

Mit der Beseitigung des § 175 würde die Zahl der Erpressungen nicht im mindesten verringert werden.¹⁾ Denn die Geldgier bleibt dieselbe. Der ganze Effekt wäre nur der, daß von unzähligen schmutzigen Wegen einer abgeschnitten würde. Dafür würden aber die übrigen umsomehr begangen und neue ausfindig gemacht werden. Nicht einmal die Wirkung würde eintreten, daß dann gerade Leute mit homosexuellen Neigungen weniger gerupft würden: das beweisen wieder die Länder ohne Urningsparagrafen. Sollten aber die Homosexuellen nach Aufhebung des § 175 von Erpressungen verschont bleiben, so könnte das nur auf Kosten der Heterosexuellen gehen. Denn dem gewerbsmäßigen Erpressertum ist es ganz gleichgültig, ob es homosexuelle oder heterosexuelle Personen ausbeutet. Ihm steht der Geldgewinn vor Augen. Und dieses Ziel läßt es vor keinem Mittel zurückschrecken.

Will man die soziale Gefahr, welche das Erpressertum mit sich bringt, beseitigen, so darf man nicht einen Arm des Stromes abdämmen und dadurch das übrige Land um so mehr überschwemmen lassen, sondern muß, soweit es geht, die Quellen selbst verstopfen und sich mit energischen Strafmaßregeln gegen die Erpresser wenden.²⁾

Schließlich mag noch eins angeführt werden: die Drohung mit der Strafanzeige verfangt nicht bei dem straflosen Konträrsexuellen, sondern nur bei dem Wüstling. Da fragt es sich aber doch sehr, ob es gerechtfertigt ist, die Strafbestimmung aufzuheben, damit nicht

¹⁾ Nach Mitteilungen von Ulrichs, *Gladius furens* S. 36 sollen sich einige Pariser Erpresser — die also nicht in der Lage waren, durch Drohung mit der Strafanzeige ihre homosexuellen Opfer einzuschüchtern — allein von den durch die Erpressung gewonnenen Geldern großartig eingerichtete Landhäuser bei Paris gebaut haben.

²⁾ Nach Moll, a. a. O. S. 258 scheint man in Berlin mit einem unerzittlichen Vorgehen gegen die Erpresser bereits den Anfang gemacht zu haben.

die Übertreter des Gesetzes Erpressungen ausgesetzt werden. Kein einziges Delikt giebt es, bei dem die Drohung mit der Strafanzeige nicht ein wirksames Mittel zu Erpressungen wäre. Darum könnten mit dem gleichen Rechte, wie die Übertreter des § 175, alle Verbrecher, oder wenigstens alle Sittlichkeitsverbrecher, im Hinblick auf die Vermögensverluste, die ihnen durch etwaige Erpressungen in Aussicht stehen, die Aufhebung der von ihnen übertretenen Strafbestimmung verlangen.¹⁾

Die Hingabe des Geldes an den Erpresser beruht im Grunde auf dem freien Entschluß des Delinquenten, der zu feig ist, die Sache auf sich zu nehmen und deshalb das Geldopfer vorzieht. Wenn auf diese Weise große Verluste für ihn entstehen, kann man dafür nicht das Strafgesetz verantwortlich machen.

Wegen der für den Verbrecher unliebhamen besonderen Folgen darf die That keine andere strafrechtliche Beurteilung erfahren. Ob sie strafwürdig ist, läßt sich nur aus ihr selbst beurteilen.

Schon darum wäre das weitere Argument für die Aufhebung des § 175 hinfällig, daß die infolge der Strafbestimmung nötigen Nachforschungen über die That erst das Ärgerniß veranlassen, dem man steuern wolle.²⁾ Zuzugeben ist, daß allerdings durch die Strafverfolgung ein Ärgerniß entstehen kann. Dies ist aber eine Wirkung nicht des § 175, sondern der den Unwillen anderer erregenden Handlung.

Die Möglichkeit eines Ärgernisses setzt voraus, daß die homosexuelle Handlung der Mißachtung bei anderen begegnet. So lange die That für verwerflich gehalten wird, ruft sie aber ein Ärgerniß auch dann hervor, wenn sie straflos bleibt. Oder erregt etwa die gewissenlose Verführung eines 17-jährigen Mädchens deshalb kein Ärgerniß, weil der Verführer keine Strafe zu fürchten hat?

Die Beseitigung des § 175 könnte nur bezwecken, das Ärgerniß durch Geheimhaltung der That zu vermeiden oder wenigstens auf einen kleinern Kreis zu beschränken. Eine völlige Geheimhaltung ist bei einer sich öfter wiederholenden Handlung zweier Personen nicht leicht möglich. Die nächste Umgebung wird sehr bald Verdacht

¹⁾ Richtig wird dies in der Gegenpetition der Sittlichkeitsvereine Abj. 9 hervorgehoben.

²⁾ S. die Hirschfeld'sche Reichstagspetition, Nachtrag Nr. II.

erschöpfen. Ist die Handlung anderen bekannt, erscheint es für die Frage der Beseitigung der Strafbestimmung unerheblich, ob ein paar Personen mehr oder weniger von der That Kenntnis bekommen und an derselben Anstoß nehmen. Im Interesse der Personen, denen Argerniß gegeben wird, liegt es gewiß mehr, daß sie auf Kosten einer Enttäuschung aufgeklärt werden über den sittlichen Charakter des Thäters, als daß sie auf Grund falscher Voraussetzungen mit ihm weiter verkehren.

Mag durch die Strafverfolgung sogar ein öffentliches Argerniß entstehen, das sonst verhütet wäre — es läßt sich damit nicht die Notwendigkeit der Beseitigung des § 175 rechtfertigen. Denn ein öffentliches Argerniß kann durch die Verfolgung eines jeden Sittlichkeitsverbrechens entstehen. Bei keinem anderen sieht man deshalb von der Bestrafung ab. Oder hat man jemals daran gedacht, bei Kuppelei, Ehebruch, Schändung, Verführung, Blutschande u. dergl. die Strafe zu beseitigen, um einem öffentlichen Skandal vorzubeugen? Warum soll der im allgemeinen irrelevante Grund gerade bei der widernatürlichen Unzucht den Ausschlag geben? Ist diese an sich strafwürdig, muß sie es sein trotz der etwaigen Erregung eines öffentlichen Argernisses.

Übrigens wird in den wenigsten Fällen die Kunde von der That in das große Publikum dringen. Denn das Gerichtsverfassungsgesetz gestattet nach § 173, die Öffentlichkeit der Verhandlung dann auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist. Und von dieser Befugnis pflegt das Gericht bei Prozessen wegen widernatürlicher Unzucht Gebrauch zu machen.

Wo ein Argerniß entsteht, trifft der Unwille heute mehr den Thäter als die bloße That. Noch vor wenigen Jahrzehnten war es anders. Da hatte es einigen Sinn, die widernatürliche Unzucht in den Lehrbüchern des Strafrechts zu übergehen und im Gesetz nicht zu definieren,¹⁾ um ja nicht die Kenntnis von dem Wesen der Handlung zu verbreiten.

Diese Sorge ist jetzt überflüssig. Die Sexualliteratur hat die Kenntnis in weiteste Kreise getragen. Außerdem werden Unfittlich-

¹⁾ Aus dieser Zeit rührt die allgemeine Ausdrucksweise des § 175 her.

keiten aller Art durch die Zeitungsberichte über die großen Sittlichkeitsprozesse der Gegenwart weit und breit bekannt. Nach einem Prozeß Sternberg braucht man das Volk nicht mehr ängstlich davor zu hüten, daß es aus einem Verfahren wegen widernatürlicher Unzucht noch schlimmere Dinge erfährt. Und keinesfalls wird es aus einem Strafprozeß schmutzigere Praktiken kennen lernen, als sie die Konträrsexualen in den ausführlichen Krankengeschichten bei v. Krafft-Ebing, Moll u. a. erzählen. Wenn schon die Kunde von dem Strafverfahren verderblich wirken kann, dann ist ein Strafgesetz erst recht nötig, um der Schädlichkeit solcher Lektüre entgegenzuwirken.

Der § 175 soll nach Molls Ansicht der Verbreitung der widernatürlichen Unzucht auch dadurch Vorschub leisten, daß er die Prostitution fördere.¹⁾

Eine Förderung derselben ist zunächst positiv insofern denkbar, als sich unter der Herrschaft des § 175 Leute zur Prostitution verleiten ließen, die davon Abstand nehmen würden, wenn der § 175 wegfiele. Demnach sollen der Prostitution nur deshalb Leute zugeführt werden, weil sie in der Drohung mit der Strafanzeige ein Mittel zu Erpressungen finden! Das wäre aber bloß für den Fall zutreffend, daß es nichts anderes gäbe, um Erpressungen mit Hilfe der Prostitution zu betreiben. Da nun die Drohung mit der Veröffentlichung ein ebenso wirksames Mittel bildet, wird sich die Zahl der Prostituierten nach Aufhebung des § 175 nicht mindern. Im Gegenteil, sie wird sich mehren, da der Prostituierte dann nicht mehr wegen seiner Unzucht Strafe zu fürchten braucht. Auch hierfür liefern die Staaten, welche auf eine Strafbestimmung verzichten zu können glauben, Beweis genug. Bekanntlich ist die männliche Prostitution nirgends verbreiteter als in dem von den Urningen so hoch gepriesenen Italien.

So lange wir den § 175 haben, ist wenigstens die Aussicht vorhanden, den Prostituierten wegen der widernatürlichen Unzucht zu einer längeren Freiheitsstrafe zu verurteilen und auf einige Zeit unschädlich zu machen, vielleicht auch, ihm sein unsauberes Handwerk zu legen, sofern ihm während seiner Internierung die Beziehungen zu seinen Erwerbquellen verloren gehen.

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 501, 491.

In negativer Weise ist eine Förderung der Prostitution in der Weise denkbar, daß § 175 die Verhinderung derselben erschwert.

Die Bekämpfer des § 175 meinen, daß nach seiner Beseitigung eine bessere Kontrolle der männlichen Prostitution eingerichtet werden könne, weil sich dann die Opfer der prostituierten Erpresser nicht mehr zu scheuen brauchen, selbst Anzeige zu erstatten.¹⁾

Hält thatjächlich die Furcht vor Strafe von Mitteilungen zurück, so kann doch die Polizei auch heute schon genug durch den straflosen Konträrsexuellen erfahren. Daß aber die Polizei auf Mitteilungen von anderen zu warten nötig hat, erscheint kaum glaublich, zumal es nach der Aussage des oben erwähnten, von Moll angeführten Kriminalbeamten nicht schwer ist, die Homoexualen zu erkennen. Daher wird der gewohnheitsmäßige Homoexuale und der Prostituierte der Polizei bald genug bekannt sein.

Eine Überwachung der männlichen Prostitution ist bei einigem guten Willen der Polizei heute ebenfogut möglich wie dann, wenn der § 175 nicht mehr besteht.

Auch bedarf es der besonderen Kontrolle, wie sie weiblichen Prostituierten gegenüber nötig ist, männlichen gegenüber nicht. Denn der Wert, den jene hat, liegt in erster Linie an sanitärem Gebiet und besteht in der Verhütung von Ansteckung. In dieser Beziehung bringt die männliche Prostitution weit geringere Gefahren. Außerdem führt zur Kontrolle bei Weibern ein dem heterosexuellen Verkehr eigentümlicher Grund, nämlich der, daß der coitus mit dem syphilitischen Weibe in Hinblick auf die Möglichkeit der Erzeugung eines frankten Kindes besonders unheilvoll ist.

Während die Kontrolle der weiblichen Prostitution im Interesse der Gesundheit des Volkes liegt, dient die Kontrolle der männlichen Prostitution im großen und ganzen zur Erhaltung des Vermögens von Konträrsexuellen oder sonstigen Genossen des Prostituierten.

Eine Kontrolle der männlichen Prostitution in derselben Art, wie sie für Weiber eingerichtet ist, würde obendrein erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Weibliche Prostitution läßt sich unter Umständen auf Bordelle beschränken, während die männliche auf die

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 501.

Straße angewiesen ist. Thöricht wäre es zu glauben, daß durch die polizeiliche Kontrolle der männlichen Prostitution Einhalt geboten würde. Wer das meint, mag sich nur nach der Erfahrung umsehen, die man mit der weiblichen Kontrolle gemacht hat. In Berlin giebt es über 60 000 weibliche Prostituierte, und nur etwa die Hälfte davon steht unter polizeilicher Kontrolle!

Müßte man das Strafgesetz beseitigen, um der weitübereschätzten guten Wirkung der polizeilichen Kontrolle über männliche Prostituierte in vollem Umfange theilhaftig zu werden, würde man ein Übel lindern auf Kosten seiner Ausbreitung.

Kapitel 2.

Die Gründe für die Beibehaltung einer Strafbestimmung.

§ 1.

Die Strafbestimmung im Einklang mit den Strafrechtstheorien.

Die medizinischen Gegner des § 175 erklären die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht für unvereinbar mit jeder Strafrechtstheorie.

Einen Beweis hierfür hat nur Moll zu erbringen versucht. Er wendet sich gegen drei Strafrechtstheorien, die er für die grundlegenden hält und sagt: „Die drei Haupttheorien sind: 1. Die Strafe soll dazu dienen, von der Begehung eines Verbrechens abzuwehren. 2. Die Strafe soll die Sühne eines Verbrechens sein, d. h. sie soll für begangene That gleichsam eine Kompensation darstellen. 3. Die Strafe soll den Verbrecher bessern.“¹⁾

Von diesen drei Theorien gehört die zweite zu den sogen. absoluten, die erste und dritte zu den sogen. relativen Theorien.

¹⁾ Moll, a. a. O. S. 481. Ihm stimmt bei v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale x. S. 31 f.

Das Wesen der absoluten Theorien besteht in Vergeltung dessen, was der Verbrecher gethan hat. Hat er ein Rechtsgut verlegt, muß er wieder eine Rechtsgüterverletzung erleiden. Was aber als Rechtsgut geschützt werden soll, bestimmt der über dem Einzelnen stehende Wille der Gesamtheit. Wer gegen diesen Willen handelt, hat schon allein wegen des Ungehorsams Strafe verwirkt. In der Nichtachtung des Verbots liegt eine Verschuldung, welche Sühne erheischt. Eine zweite Frage ist es ob das Verbot keine Unbilligkeit für den Einzelnen enthält. Sie ist für den Konträrsexuale gewiß zu bejahen. Denn er steht dem Gesetz anders gegenüber als der bloß Homosexuale, für den dieses in erster Linie gegeben ist. Weil er von seinem Standpunkt aus nichts Widernatürliches thut, könnte eine Strafe für ihn nicht die Sühne sein, die sie sein soll. Das positive Recht droht ihm darum auch keine Strafe an.

Der Nichtkonträrsexuale dagegen erleidet solche für sein widernatürliches Verhalten. Ihn ebenso straflos zu lassen, bietet die Sühnethorie keinen Anlaß. Seine Handlung zeigt gerade die Verschuldung, welche durch die Strafe gesühnt werden soll.¹⁾

Die sogen. relativen Theorien verfolgen bestimmte Zwecke, nämlich Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung. Diese Zwecke werden theils durch die Strafandrohung, theils durch den Strafvollzug erreicht.

Da der Konträrsexuale keine Strafe erleidet, kann auf ihn höchstens die Strafandrohung wirken, aber auch diese nicht direkt, weil sie sich nicht an ihn wendet. Indirekt äußert sie allerdings auch auf ihn Einfluß. Sie wirkt

1. abschreckend, insofern sich der Konträrsexuale nicht für krank und seine Handlung für strafbar hält. Diese Wirkung wird zwar von v. Krafft-Ebing unter dem Hinweis auf die Mächtigkeit des krankhaften Triebes in Abrede gestellt, aber thatsächlich unterbleiben,

¹⁾ Moll, a. a. D. S. 482 und v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale x. S. 31 halten hierbei den konträren und den nicht konträren Homosexuellen nicht genügend auseinander. Bei v. Krafft-Ebing ist dies um so auffallender, als er S. 32 Wüstling und Kranken unterscheidet und den ersteren unter ein Strafgesetz gestellt wissen will.

wie Moll hervorhebt, in vielen Fällen Geschlechtsakte, die ausgeübt würden, wenn nicht das Schreckgepenst der Strafe dazwischentrete.¹⁾

2. bessernd. Diese Wirkung bestreiten sowohl v. Krafft-Ebing als auch Moll. Der Widerspruch beider erklärt sich aus ihrer irrigen Annahme, daß der perverse Trieb angeboren sei. Da jedoch die homosexuelle Neigung fast ausschließlich durch Gewöhnung entsteht, kann sie infolge der Furcht des Thäters vor Strafe an ihrer Weiterbildung gehindert werden.

Die auf Enthaltung beruhende Besserung wird auch nicht — wie v. Krafft-Ebing meint — durch einen anderweitigen Nachteil aufgewogen und nur um den Preis körperlichen und seelischen Siechtums unter oder durch Automasturbation erreicht.²⁾ Das letztere ist keineswegs die unbedingte Folge der Enthaltung. Zum Beweis dienen einzelne von v. Krafft-Ebing selbst mitgeteilte Krankengeschichten.³⁾ Kommt es aber zur Automasturbation, so ruft sie nach dem übereinstimmenden Urteil der medizinischen Sachverständigen die schädigende Wirkung nicht durch sich selbst, sondern durch das Übermaß hervor,⁴⁾ also durch einen noch besonders hinzutretenden Umstand. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Enthaltung und dem etwa eintretenden Siechtum besteht daher nicht.

Somit übt das Strafgesetz sogar eine heilsame Wirkung auf den sexuell Kranken aus und vielleicht eine größere als die Lektüre von Krankengeschichten.

Ungleich größer ist natürlich der Einfluß, den das Strafgesetz auf diejenigen Personen äußert, für welche es gegeben ist.

Ihnen gegenüber wirkt es sowohl durch die Strafandrohung als auch durch den Strafvollzug.

Daß die Strafandrohung den Lasterhaften von seinem Thun abzu-

¹⁾ v. Krafft-Ebing wird durch seine eigenen Krankenberichte widerlegt. Vergl. insbesondere *Psychopathia sexualis* 6. Auflage, Beobachtung 78 [in der 10. Auflage fehlt dieselbe], wo der Kranke sagt: „Meine Scheu vor dem Gesetz war so stark, daß ich im geheimen einer Handlung nicht fähig war, welche daselbe verfolgt.“

²⁾ v. Krafft-Ebing, *Der Konträrsexuale* x. S. 31.

³⁾ Vergl. *Psychopathia sexualis* 6. Aufl. Beobachtung 115, 116 S. 254 f. [Beide fehlen in der neuesten Auflage.]

⁴⁾ Hüpeden, *Gerichtsjaal* a. a. D. S. 446.

schrecken vermag, wird wohl von niemand ernstlich bestritten werden. Denn die Furcht vor Strafe ist das beste Gegenmotiv gegen die böse Lust.

Auch die bessernde Wirkung der Strafandrohung ist kaum zu leugnen.¹⁾ Denn der gleichgeschlechtliche Verkehr ist für den Normalsexuellen die unterste Stufe sinnlicher Begierde. Wird wenigstens diese vermieden, ist schon etwas gewonnen. Aber die Strafandrohung wirkt noch weiter. Wie sie den furchtsamen Konträrsexuellen wieder in normale Bahnen leiten kann, so kann sie auch den Lasterhaften, der auf dem Wege ist, ein Konträrsexueller zu werden, vor dem völligen Verluste der normalen Sexualität bewahren, wenn er sich wegen der strafrechtlichen Folgen seiner Handlung zur Umkehr entschließt.

Läßt sich der Lasterhafte nicht durch die Strafandrohung warnen, so ist immer noch möglich, daß der Strafvollzug seine Wirkung äußert.

Abschrecken läßt sich ein Wüstling, auf den die Strafandrohung keinen Eindruck macht, nur durch eine empfindliche Strafe. Ob sie das ist, wird sich je nach der Individualität des Verurteilten verschieden bemessen. Den einen schreckt schon die kürzeste, den anderen nur eine längere Freiheitsstrafe.

Für den Gewohnheitsverbrecher dürfte bloß die letztere angemessen sein.

Die Praxis erkennt aber in den weitaus meisten Fällen auf eine verhältnismäßig recht kurze Strafe. Von 484 Verurteilungen im Jahre 1895 gingen nur 30 über ein Jahr hinaus und 291 blieben unter 3 Monaten, was für Preußen den Vollzug der Strafe in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen bedeutet, in denen es oft an Gelegenheit zur Arbeit und an intensivem Arbeitszwang fehlt. Die Praxis ist übrigens in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken recht verschieden. Königsberg, Marienwerder und Posen sind im Jahre 1895 auf eine Gefängnisstrafe von 4 Tagen herabgegangen, während Celle und Kassel auch mehrjährige Strafen ausgesprochen und auf keine Strafe unter 3 Monaten erkannt haben.

Ist die Strafe in einer größeren Gefangenenanstalt zu verbüßen, wird sie meist einen nachhaltigen Einfluß auf den Sträfling äußern und erzieherisch, also bessernd, wirken.

¹⁾ v. Kraft-Ebing, Der Konträrsexuale x. S. 32 giebt die bessernde Wirkung für den Wüstling indirekt zu.

Den dritten Zweck, der mit dem Strafvollzug erreicht werden kann, erwähnt weder v. Krafft-Ebing noch Moll. Das ist die Unschädlichmachung. Sie ist das Mittel, welches der Staat anwendet, um sich vor dem unverbesserlichen Verbrecher zu schützen. Nichts würde ihn hindern, auch den Konträrsexuellen durch eine Freiheitsstrafe unschädlich zu machen, wenn er nicht überhaupt auf Bestrafung von Kranken verzichtete. Dies thut er, weil er grundsätzlich kein Verbrechen ohne Schuld annimmt. Aber das ist ein Prinzip, das durchaus nicht zu allen Zeiten bestanden hat und selbst im heutigen Recht nicht konsequent durchgeführt werden kann.¹⁾

So gut wie man früher Verbrechen ohne Schuld kannte, könnte eine Zeit wiederkehren, in welcher der Staat im Interesse der Selbsterhaltung den modernen Grundsatz aufgeben und auch Konträrsexuale strafen müßte.

Heute ist man davon weit entfernt. Man will nur den Lasterhaften strafen, der trotz seiner normalen Sexualität gleichgeschlechtlichen Verkehr pflegt.

Wenn ein solcher sich trotz aller Besserungsversuche von seinem Thun nicht abbringen läßt, dann muß man wenigstens zu dem Zweck gegen ihn einschreiten, um die Gesellschaft während der Strafzeit vor dem Schädling zu bewahren. Je länger die Strafe dauert, einen um so besseren Schutz gewährt sie.

Bei dem weiten Strafmaß des § 175 erwartet der Gesetzgeber, daß auch länger dauernde Strafen verhängt werden. Die Fälle, in denen solche geboten erscheinen, sind die Verurteilungen der Unverbesserlichen.

§ 2.

Die einzelnen Gründe für die Bestrafung.

A. Die Bestrafung als Forderung der Sittlichkeit.

Die Thatfache, daß die gleichgeschlechtliche Liebe unsittlich ist, sollte man meinen, würde keinem Widerspruch begegnen. Dennoch

¹⁾ Man denke nur an die Polizeidelikte und an die um eines unverschuldeten Erfolges willen qualifizierte That, wie die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Vergl. v. List, Lehrbuch § 36.

ist dies der Fall. Nicht nur die Urninge, sondern auch manche ihrer Beschüßer leugnen die Unsittheit.¹⁾

Wer dies thut, denkt aber nicht daran, daß der homosexuelle Verkehr auch als Laster geübt wird, und verwechselt, soweit er dabei die Konträrsexualen im Auge hat, Natürliches und Sittliches.

Obwohl die homosexuelle Handlung der Natur der Urninge entspricht, so daß sie von deren Standpunkt aus als widernatürlich nicht erscheint, verliert sie dadurch nicht den Charakter der Unsittheit. Denn nicht die Natur, sondern der Mensch bestimmt die Sitte, und nicht der einzelne Mensch, sondern die Gemeinschaft, welcher der einzelne angehört: die Familie, die Gemeinde, der Staat. Darum ist die Bethätigung eines Naturtriebes an sich weder sittlich noch unsittlich. Sie wird erst unsittlich, wenn sie von der Gemeinschaft mißbilligt zu werden pflegt.

Auf die Anschauung des Einzelnen kommt es dabei gar nicht an.²⁾ Mag dieser z. B. die Polygamie als seinem Sittlichkeitsgefühl entsprechend oder gar durch die Natur für geboten erachten, er handelt doch unsittlich, wenn er seine Anschauung als Angehöriger eines Volks bethätigt, das nur die Monogamie gutheißt. Um sittlich zu handeln, muß er seine eigene Überzeugung der Anschauung des Lebenskreises, in dem er steht, unterordnen. Vielleicht ist seine Ansicht an sich nicht minder berechtigt wie die der andersdenkenden Gesamtheit. Aber sie erscheint dieser nicht berechtigt. Und das allein entscheidet. Denn das, was sittlich ist, hat bloß relative Bedeutung. Die Relativität ergiebt sich schon daraus, daß der Begriff der Sitte in den verschiedenen Gegenden in verschiedener Weise entwickelt werden muß, weil er von der physikalischen Beschaffenheit des Landes und der Art der Bewohner abhängt.

Wer im Widerspruch mit der Sitte seines Heimatstaats handelt, dem kann der Vorwurf der Unsittheit nicht erpart werden, auch wenn seine Handlung der Sitte fremder Staaten entspricht.

Kann man nun behaupten, daß die gleichgeschlechtliche Liebe

¹⁾ S. insbesondere Moll, a. a. O. S. 484 ff.

²⁾ Vergl. Billnow, Gerichtsjaal Bd. 29 (1877) S. 108: „Die Sittlichkeit, von der unser Gesetz spricht, ist indeßen nicht die Sittlichkeit des Handelnden sondern die des Volks.“

in Deutschland als Unfittlichkeit angesehen werde? Da nach dem Angeführten hierüber nur das allgemeine Urteil entscheidet, so ist zu sagen, daß sie allerdings seit altersther in allen Schichten unseres Volkes als schwere Unfittlichkeit gilt. Die Stimmen, welche die Unfittlichkeit leugnen, bilden eine ganz verschwindend geringe Ausnahme. Selbst unter den Befürwortern der Straßlosigkeit des homosexuellen Verkehrs wird sie von verhältnismäßig wenigen in Abrede gestellt.¹⁾

Wie tief das Bewußtsein von der Unfittlichkeit homosexueller Handlungen in unserm Volk wurzelt, zeigen eine Reihe von Antworten auf die Hirschfeldsche Umfrage, insbesondere diejenige eines Herrn, der die Reichstagspetition für einen müßigen Scherz hielt.²⁾ Wir können froh sein, daß unser Volk noch so gesund gegen die widernatürliche Unzucht reagiert, und sollten uns hüten, es hierin durch Bestrebungen irre zu machen, welche auf die Beseitigung der Strafe für eine der unmoralischsten Handlungen abzielen.

Trotz Anerkennung der Unfittlichkeit des homosexuellen Verkehrs fordern viele seine Straßlosigkeit, weil der Staat kein Recht habe, Unfittlichkeiten zu ahnden.

Dieser Forderung liegt die Ansicht zu Grunde, daß nur gewisse Handlungen zu Verbrechen erhoben werden könnten. Dabei denkt man speziell an die Beschränkung der Verbrechen auf unmittelbare Rechtsverletzungen. Eine Reihe hervorragender Kriminalisten, wie Feuerbach und Hälschner, ließen allerdings keine anderen Handlungen als Verbrechen gelten. Aber — selbst die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt — ist es noch fraglich, ob der gleichgeschlechtliche Verkehr nicht doch eine unmittelbare Rechtsverletzung enthält. Der Schöpfer jener Theorie, Feuerbach, hat wenigstens später, in seinem Lehrbuch (§ 467), die widernatürliche Unzucht als eine Handlung hingestellt, durch welche das staatliche Interesse unmittelbar verletzt werde.

¹⁾ Eine Unfittlichkeit nimmt für die homosexuelle Handlung wohl noch v. Krafft-Ebing, *Der Konträrsexuale* x. S. 32, aber nicht mehr Röll an, der a. a. O. S. 484 meint, daß der „manumännliche Geschlechtsverkehr an sich die Sittlichkeit nicht schädige“.

²⁾ Hirschfeld, a. a. O. S. 57. Vergl. auch daselbst S. 45 ff.

Die Beschränkung des Verbrechensbegriffes auf unmittelbare Rechtsverletzungen ist nun aber überhaupt unhaltbar und heute allgemein aufgegeben. Man ist zu der Erkenntnis gelangt, daß sich das Verbrechen nicht aprioristisch konstruieren läßt, und daß es keine Handlung giebt, die, wenn es die jeweiligen Bedürfnisse der Rechtsordnung erfordern, nicht zum Verbrechen gestempelt und mit Strafe belegt werden könnte.¹⁾

Thatsächlich werden denn auch Handlungen gestraft, welche dem Staat direkten Schaden nicht verursachen, wie z. B. Religionsvergehen. Bei ihnen wird die Strafe verhängt, weil der Staat anerkennt, daß die Unterthanen in ihrem religiösen Bewußtsein Schutz verdienen. Ebenso dürfen die Unterthanen aber auch Schutz in ihrem sittlichen Bewußtsein und Bestrafung wenigstens derjenigen Handlungen beanspruchen, welche ihr Sittlichkeitsgefühl aufs gröblichste beleidigen. Der Staat, welcher Unsittlichkeiten ahndet, erfüllt also eine Pflicht, die er seinen Staatsbürgern gegenüber hat.

Dabei handelt er jedoch nicht nur in Erfüllung einer Pflicht, sondern auch im eigenen Interesse. Dieses erstreckt sich sowohl auf die Erhaltung des Lebens und der Leistungsfähigkeit der Unterthanen, als auch auf die Erhaltung ihrer sittlichen Anschauungen. Ändern sich diese, so berührt das die Grundfesten des Staates, da

¹⁾ Verfehlt ist die Argumentation aus dem Gesichtspunkt, daß die nach § 175 strafbare Handlung sich nicht gegen ein Rechtsgut richte. Denn wo immer der Staat ein Interesse an der Verhütung einer Handlung durch eine Strafandrohung bekundet, entsteht ein Rechtsgut. Dieses ist nicht ein geschütztes Rechtsinteresse, sondern ein rechtlich geschütztes Interesse, d. h. ein bereits bestehendes Interesse, dem durch rechtliche Bestimmungen Schutz verliehen wird. Das Interesse des Staates an der Verhütung einer Handlung ist eher vorhanden als die rechtliche Sanktion, durch welche es zum Rechtsgut wird. Wenn v. List, bis zur 8. Auflage seines Lehrbuchs am Eingang des Abschnitts über die Sittlichkeitsdelikte sagt, daß die Sittlichkeit „kein um seiner selbst willen geschütztes rechtliches Interesse der Gesamtheit“ sei, so ist dem nur beizustimmen; ebenso, wenn er sie nicht als ein Rechtsgut in diesem Sinne erklärt. Wendet man aber die in allen Auflagen seines Lehrbuchs festgehaltene Definition des Rechtsgutes als eines rechtlich geschützten Interesses an, so ist der Schluß, daß die Sittlichkeit kein Rechtsgut sei, ungerechtfertigt. Solches stimmt auch nicht zu der, namentlich in den älteren Auflagen des Lehrbuchs, betonten Flüssigkeit des Verbrechensbegriffes.

das Wesen desselben von den jeweilig herrschenden sittlichen Anschauungen abhängt.¹⁾

Nun giebt es freilich viele als unsittlich anerkannte Handlungen, die der Staat nicht straft. Dazu gehören insbesondere die Unzucht am Weib und die widernatürliche Unzucht zwischen Weibern. Hieraus schließen die Bekämpfer des § 175, daß dieser fallen müsse, weil dieselbe Handlung, die, am Weib vollzogen, straflos sei, nicht gestraft werden dürfe, wenn sie am Mann geschehe, und weil es ungerecht erscheine, die widernatürliche Unzucht zwischen Personen des einen Geschlechts zu strafen und zwischen Personen des anderen straflos zu lassen. Aus dieser Ungleichheit läßt sich aber höchstens die Forderung ableiten, daß die ihrer inneren Natur nach gleichen Handlungen auf eine Stufe gestellt werden. Within ergibt sich nur, daß entweder alle gestraft oder alle straflos gelassen werden.²⁾ Sprechen nun überwiegende Gründe für Bestrafung einiger besonders

¹⁾ Treffend bemerkt v. Lijzt in der 2. Aufl. seines Lehrbuchs (1884) § 131 S. 438: „Ein Teil von ihnen (d. h. der Sittlichkeitsdelikte) schützt das gesellschaftliche Rechtsgut der Sittlichkeit, d. h. das öffentliche Interesse daran, daß das Geschlechtsleben der Staatsangehörigen sich innerhalb gewisser positivrechtlicher Schranken bewege; daß nicht Zügellosigkeit des geschlechtlichen Verkehrs die Existenz der Familie und die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung untergrabe, die körperliche und ethische Weisheit der heranreifenden Generation gefährde, und durch Entfesselung des einen der beiden mächtigsten aller menschlichen Triebe den Grund zu unabsehbaren Störungen der Rechtsordnung lege.“ Zu demjenigen Teil der Sittlichkeitsdelikte, den v. Lijzt hier im Auge hat, rechnet er selbst die widernatürliche Unzucht. Mit einem solchen Standpunkt verträgt sich nicht die Bekämpfung des § 175, wie denn auch v. Lijzt zu jener Zeit für Beibehaltung des § 175 eingetreten ist. — Ein anderer Befürworter der Straflosigkeit sagt sehr im Widerspruch mit seiner dahingehenden Ansicht [Wahlberg im Rechtslexikon, Artikel „Unzucht“]: „Allein, wenn die Unzucht die Grundlagen der Volksittlichkeit, die zu den Objekten der Rechtsordnung gehören, so gut wie die allgemeinen religiösen Grundlagen, erschüttert oder bedroht, dann muß sich die repressive Macht des Strafrechts gegen Unzucht bewähren als eine individualisierende Vergeltungsform des öffentlichen Gewissens.“ Bei dieser Anschauung ist die Befürwortung der Straflosigkeit der widernatürlichen Unzucht als eines Deliktes, das nach der obigen Ausführung v. Lijzts die Grundlagen gesellschaftlicher Ordnung untergräbt, unerklärlich.

²⁾ Vergl. v. Likenthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 15 S. 338, der auch gleichmäßige Behandlung der widernatürlichen Unzucht zwischen Frauen und zwischen Männern empfiehlt.

schwerer Unzüchtigkeiten, dann wird wohl eine Ausdehnung der Strafbestimmung die Konsequenz sein müssen.

In der That wäre vom Standpunkt der Sittlichkeit uns nur zu wünschen, daß die widernatürliche Unzucht zwischen Weibern bestraft würde, wie es im gemeinen Recht und in allen Partikularrechten, außer Preußen, der Fall war. Daß der Standpunkt des früheren deutschen Rechts ohne jeden Grund verlassen ist, kann keine Billigung finden.

Jeden nicht natürlichen Gebrauch des Weibes zu strafen, dürfte kaum angehen, weil man nicht über die Art des Gebrauchs des Weibes Untersuchungen anstellen kann.

Eine Prüfung, inwieweit hier Strafe am Plage ist, erübrigt sich aber, weil die Unzucht am Weibe und die widernatürliche Unzucht Handlungen sind, die nicht auf einer Stufe stehen. Dort ist die Unzucht eine unnatürliche, hier eine geradezu widernatürliche. Dort besteht sie in einem falschen Gebrauch, hier in einem Mißbrauch. In dem einen Fall wird sie an einem an sich tauglichen Objekt, nur in ungehöriger Art und Weise, vollzogen, in dem anderen Fall aber an einem absolut untauglichen Objekt, das als eine Person gleichen Geschlechts mit dem Thäter in der denkbar größten Weise herabgewürdigt wird.

B. Die Bestrafung im Interesse des allgemeinen Wohles.

Aus der Aufgabe des Staates, die Unterthanen in ihrem Sittlichkeitsbewußtsein zu schützen, würde sich allein schon die Beibehaltung des § 175 St.G.B. hinreichend rechtfertigen. Noch mehr aber ist dies der Fall im Hinblick auf die soziale Gefahr, welche die Duldung der widernatürlichen Unzucht enthält.

Die Gefahr äußert sich zunächst in einer physischen und psychischen Schädigung der Personen, die mit einander die widernatürliche Unzucht begehen.

Der psychische Schaden liegt in dem bei häufiger Wiederholung allmählichen Ersterben des Schamgefühls. Hört dieses auf, dann verliert sich auch der sittliche Halt. Je mehr dieser schwindet,

um so mehr nimmt die Immoralität überhand. Und es kann nicht geleugnet werden, daß ein Mensch ohne Moral auch für andere Delikte leichter zugänglich wird. In demselben Maße, in dem die sittliche Schwäche zunimmt, macht sich der Homosexuale untüchtig für die Zwecke des Staates.¹⁾ Darum liegt es im Interesse des letzteren, schon den Keim hierfür durch Strafmaßregeln zu ersticken, auch wenn der Schaden erst mit der häufigeren Wiederholung entsteht. Die Gefahr der häufigeren Wiederholung ist aber gerade bei dem homosexuellen Verkehr schon deshalb besonders groß, weil die Beziehungen hier leichter und unauffälliger angeknüpft und aufrecht erhalten werden können als beim Verkehr mit dem Weibe.

Schwere Krankheiten, wie Schwindsucht, Wasserkucht u. a., welche noch vor wenigen Dezennien selbst von hervorragenden Medizinern als Folgen des homosexuellen Verkehrs angesehen wurden,²⁾ können allerdings nach heutiger Ansicht nicht daraus entstehen. Aber doch bleibt nicht jede physische Schädigung aus. Der Konträrsexuale macht den Eindruck der Überreizung und Nervosität. Und in dem Homosexuellen läßt das Laster seine Spuren zurück. Es ist viel wahrscheinlicher, daß Homosexuale durch die Jagd nach unnatürlichen Genüssen erkranken als durch die Enthaltung, zu der sie das Strafgesetz zwingt.

Die nervösen Störungen sind vielleicht noch das geringere Übel, das die widernatürliche Befriedigung hervorruft. Ein mindestens eben so großer Schaden entsteht durch die Anbahnung der Konträrsexualität.

Wo der Staat nicht nach Kräften dem homosexuellen Verkehr entgegentritt, muß er fürchten, daß aus sexuell Gejunden Konträrsexuale werden. Jede homosexuelle Bethätigung ist ein Schritt weiter auf dem Wege, der mit ausgesprochener Konträrsexualität endet. Da diese — freilich nicht nach der urningschen Auffassung, aber nach der begründeten Ansicht v. Krafft-Ebing's, Moll's u. a. — als eine pathologische Erscheinung anzusehen ist und für den Erkrankten ein schweres Leid bedeutet, so wird der Homosexuale seinem Verderben zugeführt,

¹⁾ Dies hat bereits Feuerbach, Lehrbuch § 467 hervorgehoben.

²⁾ Vergl. Dohrn, Vierteljahrschrift für gerichtl. und öffentl. Medizin Bd. 7 (1855) S. 229.

wenn es nicht gelingt, ihn von weiterer Bethätigung seiner Neigung zurückzuschrecken.

Um so härter ist das Schicksal des Konträrsexuellen, wenn die homosexuelle Neigung nicht von Haus aus vorhanden war, sondern einem Verführer zu danken ist. Der Verführer hat leichteres Spiel da, wo kein Strafgesetz ihn bedroht und sein Opfer warnt. Das Strafgesetz dient also dazu, die Verführung zu hindern und dem Übel vorzubeugen.

Die Bekämpfer des § 175 verlieren sich in der Fürsorge für ihre Schützlinge, ohne Rücksicht auf das namenlose Elend zu nehmen, das aus dem gleichgeschlechtlichen Verkehr für den anderen Teil erwächst. Wäre es wirklich wahr, daß die Konträrsexuellen unter der Herrschaft des § 175 besonderen Leiden ausgesetzt seien, so ist es für das Gemeinwohl doch besser, dieses Opfer von einer kleinen Anzahl Konträrsexueller zu verlangen, als die Menge der Gesunden ihnen preiszugeben.

Der Staat muß das Mittel gebrauchen, das ihm zu Gebote steht, und durch die Aufstellung des Strafgesetzes zu verhüten suchen, daß gesunde Unterthanen psychisch und physisch verderbt werden.

Dabei ist es ohne Bedeutung, daß der Verführte seinem eigenen Willen gemäß handelt. Denn der objektive Schaden, welchen die widernatürliche Unzucht mit sich bringt, wird dadurch nicht geringer.¹⁾

Der Staat muß im Interesse des allgemeinen Wohles selbst denjenigen schützen, der seinen Schutz nicht wünscht.

Deshalb darf der Staat auch nicht damit rechnen, daß der Verführte sich selbst zu schützen imstande ist. Die Hirschfeldsche Be-

¹⁾ Durchaus unrichtig ist die Behauptung Hirschfelds in seiner Schrift § 175 u. S. 19: „Wenn zwei Erwachsene nach Übereinkunft im geheimen geschlechtliche Akte begehen, werden niemandes Rechte verletzt.“ Denn ein Verbrechen bildet nicht nur die Verletzung der Rechte einer Privatperson, sondern auch die Verletzung der Rechte des Staates. Der Staat hat aber ein Recht zu verlangen, daß Handlungen unterbleiben, welche zur physischen und psychischen Schädigung seiner Unterthanen führen. — Auch der in der Hirschfeldschen Reichstagspetition, Nachtrag Nr. VI, hervorgehobene Satz *volenti non fit iniuria* ist unrichtig und wird in seiner Allgemeinheit heute nirgends anerkannt.

hauptung,¹⁾ daß der Mann dem Verführer gegenüber keines Schutzes bedürfe, ist völlig deplaziert.

Das ließe sich noch hören, wenn es gälte, der Gewalt wieder Gewalt entgegenzusetzen. Aber dem schleichenden Gift der Verführung gegenüber hilft keine Körperkraft. Außerdem steht dem Verführer meist noch die Macht des Geldes zur Seite. Dem starken Reiz des Geldes muß ein stärkeres Motiv entgegenwirken, und das ist nur die Furcht vor Strafe.

Die Gefahr, welche der gleichgeschlechtliche Verkehr verursacht, beschränkt sich nicht auf die Personen, welche den Verkehr miteinander ausüben. Sie zieht nach zwei Richtungen hin weitere Kreise mit in Leidenschaft.

Einmal bedroht sie die Nachkommen der Homosexuellen. Wäre die v. Krafft-Ebing'sche Theorie von der Vererbung der homosexuellen Anlage²⁾ zutreffend, so müßte die Verbreitung der Homosexualität von Geschlecht zu Geschlecht wachsen, und der Staat hätte eine erhöhte Aufgabe, gegen jede Ausbreitung der Homosexualität einzuschreiten und Präventivmaßregeln zu ergreifen. Aber glücklicherweise ist die Anlage- und Vererbungstheorie unhaltbar. In den wenigen Fällen, in denen ausnahmsweise die Kontrasexualität angeboren ist, handelt es sich um eine Art Geburtsfehler, der entsteht, ohne daß eine Disposition bei den Eltern vorhanden zu sein braucht.

Was aber sich thatsächlich vererbt — wenn man es so nennen will —, das ist nicht die homosexuelle Anlage, sondern die homosexuelle Neigung.³⁾ Wie sich künstlerische und verbrecherische Neigungen, religiöse und politische Anschauungen auf die Nachkommen übertragen, so kann auch eine Übertragung von geschlechtlichen Neigungen stattfinden, was durch verschiedene von v. Krafft-Ebing u. a. angeführte Krankheitsgeschichten bestätigt wird.

Sodann erwächst durch den ungehemmten homosexuellen Verkehr eine Gefahr für die ganze Umgebung, da die Homosexualität gleichsam ansteckend zu wirken imstande ist. Man hat sie nicht mit Un-

¹⁾ Hirschfeld'sche Reichstagspetition, Nachtrag Nr. VI.

²⁾ v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 6. Aufl. S. 122, 124 f.; 10. Aufl. S. 219 f.

³⁾ Vergl. Moll, a. a. O. S. 403.

recht als eine Art Seuche bezeichnet. In den meisten Fällen ihrer großen räumlichen Verbreitung läßt sich genau verfolgen, wie sie ein Land nach dem anderen versucht hat. Vom Orient her wurde sie nach Griechenland verschleppt und von dort kam sie nach Italien. In Frankreich beschuldigte man die Italiener, insbesondere die Begleiter der Katharina von Medici, an ihrer Einführung schuld zu sein.

Solche Epidemien ergreifen auch sexuell Gesunde, was, wie v. Schrenck-Notzing richtig bemerkt, nirgends in Abrede gestellt wird.¹⁾

Wenn nun die Homosexualität sich auch ohne direkte Verführung auf Gesunde übertragen kann, dann bleibt nichts anderes übrig, als den Krankheitsherd möglichst zu isolieren. Das wird aber nur dadurch erreicht, daß man den Gesunden durch hohe Strafen den Verkehr mit den Konträrsexuellen möglichst erschwert und, wo angingig, ganz abschneidet.

C. Die Bestrafung im unmittelbaren Staatsinteresse.

Der heterosexuelle Geschlechtsverkehr ist die Äußerung einer erst allmählich erreichten Entwicklungsstufe der Lebewesen. Die Homosexualität bedeutet mithin ein Zurücksinken in einen überwundenen Zustand und widerstrebt als ein Rückschritt dem Prinzip steter Entwicklung, das ein Gemeinwesen beherrschen soll. Darum kann der Staat vernünftigerweise nur den heterosexuellen Verkehr gut heißen und nur für ihn staatliche Formen schaffen.

Das Institut, das er errichtet hat, um den Geschlechtsverkehr in geregelte Bahnen zu leiten, ist die Ehe. Sie wird in jeder Beziehung geschützt, ihr Bruch gestraft und ihre Auflösung erschwert. Alles dies geschieht nicht um ihrer selbst willen. Sie ist nur die äußere Form. Der Inhalt, wegen dessen sie besonderen Schutz erfährt, ist der sexuelle Verkehr zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts. Dieser eheliche Geschlechtsverkehr ist der einzige, den

¹⁾ v. Schrenck-Notzing, Archiv für Anthropologie Bd. 1 S. 13: „Besonderes Gewicht für die Beurteilung des § 175 legen einige Autoren (Cramer, Hodge) auf das Vorkommen homosexueller Handlungen bei normalen Personen . . . Die Thatfache solcher mitunter epidemisch ansteckender Bethätigungen des Geschlechtstriebes ist nirgends in Abrede gestellt und zeigt, daß der perverse Akt nicht ohne weiteres auf ein perverfes Empfinden zurückzuführen ist.“

der Staat anerkennt. Deshalb befundet der Mann, welcher geflissentlich homosexuellen Akten den Vorzug giebt, nicht nur eine Geringschätzung des normalen Verkehrs, sondern auch eine Verachtung des ehelichen Lebens.

Hierzu aber kann der Staat, der die Ehe sanktioniert und ihre Heilighaltung wünscht, nicht schweigen.¹⁾

Allerdings droht er keine Strafe an für die außereheliche heterosexuelle Befriedigung. Aber diese zeigt, wenn auch eine Verachtung der äußeren Form, doch wenigstens keine Mißachtung des Inhalts des ehelichen Lebens. Wohl wird dieses gehöhnt durch Ausschreitungen in der Ehe, aber solche verneinen immerhin nicht die Grundbedingung desselben, das Zusammenwirken verschiedener Geschlechter. Es ist also keine Anomalie, wenn der Staat die letzteren Handlungen straflos läßt und die widernatürliche Unzucht mit Strafe belegt.

Auf der Bethätigung des heterosexuellen Verkehrs beruht außer der Ehe das für den Staat noch wichtigere Institut, die Familie. Ihr verdankt der Staat seinen Bestand. Darum muß er den Handlungen entgentreten, welche diese seine Grundlage erschüttern.

Gilt dies für jeden Staat, so gewinnt es noch erhöhte Bedeutung für einen germanischen Staat, der aus Familienverbänden hervorgegangen ist.

Wo, wie in Deutschland, das Familienleben mehr als bei anderen Nationen gepflegt wird, muß die Frau eine besonders geachtete Stellung einnehmen und eine ganz andere als im Orient und auch in den romanischen Staaten. Mit der Hochschätzung der Frau geht Hand in Hand eine Achtung vor dem weiblichen Geschlecht überhaupt. Hierin tritt ein echt germanischer Grundzug zu Tage, der sich bis auf die Zeiten des Tacitus zurückverfolgen läßt, und der mit dazu beigetragen hat, die deutsche Nation zu einem Kulturvolk ersten Ranges zu erheben.

Leider beginnt bei der Hast und Nervosität in unseren Tagen eine durch die sozialen Zustände bedingte Geringschätzung des Weibes um sich zu greifen. Zwei Momente fördern dies. Einmal die

¹⁾ Auch Feuerbach, Lehrbuch § 467 führt als einen der Hauptgründe für die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht die aus ihr entspringende Verachtung der Ehe an.

Zurücksetzung des Weibes bei der Konkurrenz mit dem Mann in Arbeiten, die diesem von Haus aus zukommen und deshalb für die wertvolleren gehalten werden, so daß das Weib trotz vielleicht gleicher Leistung in Fabriken und in Handelsgeschäften geringeren Lohn als der Mann erzielt. Sodann wird die Geringschätzung des Weibes gefördert durch den gegen früher ungleich erschwerten Kampf des Mannes um das Dasein. Der Mann aus besseren Gesellschaftskreisen wird erst spät in die materielle Lage gebracht, eine Ehe eingehen zu können, und infolgedessen um so mehr heimlichen Genüssen zugeführt, die ihn nur zu leicht blasirt und abgestumpft machen. In dem Maße, in dem dies geschieht, mindert sich die Achtung vor dem Weibe.

Wo sie schwindet, liegt es nahe, Begehrenswerteres als das Weib aufzusuchen und sich an das eigene Geschlecht zu halten.¹⁾

In der Zeit der Geringschätzung des Weibes ist der Boden gebnet für die Wirkungen des bösen Beispiels, das die Homosexuellen geben. Und gerade dann ist das Strafgesetz doppelt nötig, um vor dem mannsmännlichen Geschlechtsverkehr zurückzudrängen.

Die Männer, welche den homosexuellen Verkehr pflegen, gehen als Faktoren für die Vermehrung der Bevölkerung mehr oder minder verloren. Das schadet nichts, solange ihre Zahl klein bleibt. Wird sie größer, droht zwar noch keine Gefahr der Entvölkerung. Denn der natürliche Trieb dringt solange durch, bis konträre Sexualität eintritt. Je mehr aber das letztere der Fall ist, um so mehr besteht die Aussicht auf einen Rückgang der Bevölkerung. Ein Rückgang kann, wie das Beispiel Frankreichs zeigt, recht empfindlich werden, ganz besonders in einem Staat, der zu seiner Erhaltung eines großen Heeres bedarf. Unsere stetige Bevölkerungszunahme ist die Macht, durch die wir anderen Ländern mit reicheren Hilfsquellen überlegen sind. Eine Thorheit wäre es daher, in die Streichung des § 175 einzuwilligen und eine Maßnahme zu befürworten, welche uns im Laufe der Zeit unserer besten Machtquelle berauben könnte.

¹⁾ Geringschätzung der Frau und mannsmännlicher Verkehr gehen überall Hand in Hand. Ein schlagendes Beispiel bietet das alte Griechenland. Vergl. Moll, a. a. O. S. 55 und die dort Angeführten.

Resultate und Vorschläge.

Die geschichtliche Untersuchung hat gezeigt, daß die widernatürliche Unzucht zu allen Zeiten unserer Rechtsentwicklung mit Strafe bedroht wurde.

In den beiden einzigen deutschen Staaten, in denen es ein paar Jahrzehnte lang infolge der heute allgemein verworfenen Beschränkung der Verbrechen auf unmittelbare Rechtsverletzungen an einer Strafbestimmung fehlte, war dies praktisch nicht so sehr von Bedeutung, weil man auf Grund einer weiten Interpretation des Gesetzes, das für den Fall der Erregung öffentlichen Argernisses Strafe normierte, auch bei bloßem Bekanntwerden der That einschritt.

Im Auslande fanden wir Strafbestimmungen bei den stammverwandten Völkern, so daß es, von Holland abgesehen, keinen einzigen germanischen Staat giebt, der den gleichgeschlechtlichen Verkehr straflos läßt. Desgleichen halten auch die Slaven an der Bestrafung fest, während die romanischen Völker hierauf verzichten zu können glauben. Die beiden Weltmächte England und Rußland sind es, welche die schwersten Strafen androhen.

Das frühere Recht wußte noch nichts von einer anormalen oder krankhaften Sexualempfindung. Die Existenz einer solchen hat erst die neueste medizinische Forschung dargethan.

Es steht nun aber fest, daß nicht jeder gleichgeschlechtliche Verkehr auf konträre Sexualempfindung zurückzuführen ist. Infolgedessen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: die Fälle der Kontrasexualität und die Fälle der nicht konträren Homosexualität. Die letzteren sind,

weil sie nicht auf einem krankhaften Triebe beruhen, Äußerungen des Lasters.

Über das prozentuale Verhältnis beider Gruppen zu einander fehlen zur Zeit noch statistische Erhebungen. Aus dem Wesen der Kontrasexualität folgt aber, daß diese einen nur sehr geringen Prozentsatz ausmacht.

Die Kontrasexualität ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, eine selbsterworbene Eigenschaft, auf welche äußere Umstände, wie Erziehung, Lektüre und Verführung, von hervorragendem Einfluß sind. Der Einfluß ist natürlich um so wirksamer einer schwächlichen Konstitution gegenüber, die schädlichen Einwirkungen schwerer Herr zu werden vermag.

Die Theorie der Wiener Schule, nach welcher die Kontrasexualität auf Anlage beruhen soll, hat mehr in Laien- als in fachmännischen Kreisen Anklang gefunden und dürfte durch Cramer v. Schrenck-Notzing, Hoche, Mäcke u. a. als widerlegt gelten.

Nur den Nichtkonträrsexuellen droht § 175 St.G.B. Strafe an. Gesunde aber straflos zu lassen, liegt kein Grund vor. Alle Argumente, die man hierfür vorbringt, erweisen sich als haltlos.

Dagegen sprechen eine Reihe von Gründen für ihre Bestrafung. Diese liegt im Interesse der Sittlichkeit der Gesellschaft, die in ihrem sittlichen Bewußtsein zu schützen, Recht und Pflicht des Staates ist, ferner im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, welche unter der Ausbreitung der Kontrasexualität leidet, und endlich im Interesse der Erhaltung des Staates, der durch die widernatürliche Unzucht in seinen Grundlagen gefährdet und eventuell gar in seiner Existenz bedroht wird.

Jede Form des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zu strafen verbieten praktische Rücksichten. Der Gesetzgeber muß sich begnügen, die beischläferische Handlung unter Strafe zu stellen. Dies geschieht denn auch in dem § 175, wenigstens nach richtiger Interpretation.

Der § 175 betrifft lediglich den mann-männlichen Verkehr, nicht den Verkehr zwischen Frauen. Die Beschränkung erklärt sich wohl daraus, daß der Mann der aggressive Teil ist und durch seine Homosexualität dem Staat besonderen Schaden verursacht. Aber doch würde es im Interesse der Sittlichkeit und der allgemeinen

Wohlfahrt liegen, daß die Strafbestimmung auf Frauen ausgedehnt würde. Dies empfiehlt sich um so mehr, als man in dem gemeinen Recht und in fast allen deutschen Partikulargesetzen auch die Unzucht zwischen Frauen strafe. Die Kodifikationen anderer germanischer Staaten enthalten sämtlich eine Strafbestimmung hierfür.¹⁾

Dagegen kann von einer Bestrafung der Bestialität abgesehen werden. Denn sie zeigt zwar eine grobe Unsittlichkeit, aber nicht die übrigen Momente, welche die Homosexualität besonders strafwürdig erscheinen lassen. Sie stört nicht die allgemeine Wohlfahrt, weil bei ihr keine zweite Person dem Wüßling zum Opfer gebracht wird, und gefährdet nicht die Existenz des Staates, da sie nicht zur Kontraseexualität führt.

Die Strafe, welche § 175 androht [Gefängnis von einem Tag bis zu fünf Jahren], ist nicht zu hart und nicht zu hoch bemessen. Sie enthält auch eine wesentliche Milderung gegen früher und ist niedriger als in den meisten ausländischen Kodifikationen. Trotzdem ist zu erwägen, ob nicht Berücksichtigung mildernder Umstände und bei Vorliegen derselben Geldstrafe zuzulassen sei. Mildernde Umstände werden bei den meisten Sittlichkeitsdelikten berücksichtigt.²⁾ Es ist nicht einzusehen, weshalb ihre Berücksichtigung bei dem Delikt des § 175 ausgeschlossen ist. Denn gerade hier kann die Schuld sehr verschiedenartig und durch Verführung, Jugend des Täters u. a.

¹⁾ Irrig ist die seit Cellas Schrift „Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen“ (1787) oft wiederholte Behauptung, daß die Unzucht zwischen Frauen in einer wesentlich andersartigen Bethätigung als die Unzucht zwischen Männern bestehe. Vergl. hierüber Moll, a. a. O. S. 543 ff., ferner Eulenburg, a. a. O. S. 140 ff., der S. 151 gleichfalls eine Beschränkung der Strafbestimmung auf Männer für grundlos hält. Eine gleiche Behandlung der widernatürlichen Unzucht beider Geschlechter befürwortet auch v. Krafft-Ebing, Der Kontraseexualität x. S. 33. — Im Fall der Ausdehnung der Strafbestimmung auf Frauen würde wenigstens der unter ihnen viel verbreitete Cunnilingus zu strafen möglich sein. Auch könnte man dann gegen viele Prostituierte mit schärferen Strafen vorgehen, da sie neben ihrem Gewerbe sehr häufig homosexuellen Verkehr pflegen. Moll, a. a. O. S. 525 berichtet, daß „etwa 25% von den prostituierten Weibern Berlins ein Verhältnis mit anderen Weibern haben“. In Paris soll nach Parent-Duchatelet mindestens ein Viertel, nach Taxil sogar über die Hälfte aller Prostituierten der Trabade huldigen. (S. Eulenburg, a. a. O. S. 144.)

²⁾ Vergl. die anderen Unzuchtsparagrafen 174, 176, 177 und auch §§ 171, 179 St.G.B.

sehr herabgesetzt sein. Auch muß man damit rechnen, daß Krankheit und Gesundheit sich zwar begrifflich scharf scheiden, thatsächlich aber oft einander sehr nahe kommen. Im letzteren Fall ist eine mildere Strafe für Handlungen am Platze, welche zwar nicht unter den Begriff der Kontrasexualität fallen, aber hart an der Grenze liegen.¹⁾

Besondere Qualifikationen aufzustellen, wie sie das frühere Recht bei Anwendung von Gewalt und Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses kannte, scheint in Anbetracht des weiten Strafrahmens des § 175 nicht nötig.

Die Handlung des Konträrsexuellen fällt an sich ebenso wie die des nicht konträren Homosexuellen unter den § 175. Aber sie ist der Ausfluß eines krankhaften Triebes und deshalb in Gemäßheit des § 51 straflos.²⁾

Die Straflosigkeit erstreckt sich auf die Bethätigung des perversten Triebes. Weiter reicht sie nicht. Der Konträrsexuelle bleibt verantwortlich für jede andere in der That liegende Gesetzesübertretung.

Ebenso wenig befreit ihn sein krankhafter Zustand von der Strafe des Anstifters und des Gehülfen, wenn er an der zwischen zwei anderen Personen begangenen Unzucht teilnimmt.

Der Genosse des Konträrsexuellen ist nur dann vor Strafe geschützt, wenn er sich gleichfalls auf Kontrasexualität berufen kann. Im übrigen erleidet er Strafe, ohne Rücksicht auf den persönlichen Schuldausschließungsgrund des anderen.

Inwieweit der straffreie Konträrsexuelle wegen Teilnahme an der widernatürlichen Unzucht seines Genossen zur Verantwortung gezogen werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen.

¹⁾ Die Einführung mildernder Umstände kommt vielleicht auch der Ansicht v. Schrenck-Notzing's (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 1 S. 182) entgegen, welcher die verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt wissen möchte. Mit diesem Begriff läßt sich aber im Strafrecht meines Erachtens nicht operieren, während es sehr wohl angeht, einen konkreten Fall besonders milde zu strafen, weil bei ihm zwar kein Schuldausschließungsgrund anzunehmen ist, aber Umstände vorliegen, welche an einen solchen streifen.

²⁾ Außer v. List, Lehrbuch § 38 R. II, s. Stooß, Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts Bd. 2 S. 265 in der Kontrasexualität einen Schuldausschließungsgrund.

Auch wenn er hiernach wegen Anstiftung nicht zu strafen ist, darf es nicht gleichgültig bleiben, daß er andere zur widernatürlichen Unzucht verleitet hat. Wendet er sich an Seineögleichen, so tritt kein großer Schaden ein, wohl aber wenn er Gesunde auf den Weg des Lasters führt, auf dem sie ihrer normalen Sexualität verlustig gehen können. Gerade in der Verführung liegt eine schwere soziale Gefahr. Darum darf man dem Konträrsexuellen darin nicht freie Hand lassen und ihm nicht ermöglichen, beliebig junge Leute zu verführen.

Es empfiehlt sich deshalb eine besondere Strafbestimmung¹⁾ für den Verführer,²⁾ wenigstens dann, wenn es zur Unzucht gekommen ist. Die Strafe der Verführung würde dann jeden treffen, der nicht schon als Thäter zu bestrafen ist.

Demgemäß möchte ich folgende Bestimmungen vorschlagen:

Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.³⁾

¹⁾ In den Partikulargesetzgebungen finden sich wenig dahingehende Bestimmungen. Nur das preussische Landrecht sagt Teil II Tit. 20 § 1071: „Wer jemanden zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführt und auch benützt, der ist doppelter Strafe schuldig.“ — Ferner dehnt das sächsische Strafgesetzbuch Art. 357 die Strafe der Kuppelerei auf diejenigen aus, „welche anderen, seien dies Manns- oder Frauenpersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben“. — Für die Verführung des Genossen bedurfte es im früheren Recht, sofern man sie nicht mit erhöhter Strafe belegen wollte, keiner Vorschrift, weil in allen Fällen schon um der Thäterschaft willen Strafe verwirkt, und damit die Verführung gedeckt war. Wo aber, wie nach moderner Anschauung, die Bethätigung der Kontrasexualität straflos bleibt, muß die Strafwürdigkeit der Verführung in einer besonderen Strafbestimmung zur Geltung kommen.

²⁾ Selbstverständlich würde damit nicht unter Strafe gestellt sein die bloße Offerte, sondern nur eine intensivere Thätigkeit, welche in einem „Geneigtmachen“ zur Unzucht bestehen würde. Vergl. die Definition der Verführung bei Frank, Strafgesetzbuch § 182 N. II.

³⁾ v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale x. S. 33 hat folgende Strafbestimmung vorgeschlagen: „Wer mit einer Person des eigenen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Unzucht treibt, ist mit . . . zu bestrafen.“ Er hat diese Fassung gewählt, um auch die Unzucht unter Frauenpersonen und die Verführung zur Masturbation zu treffen. Hiernach würden aber namentlich die Jugendlichen wegen jeder Unzüchtigkeit gestraft werden,

Liegen mildernde Umstände vor, kann auf Geldstrafe [bis zu 1000 Mark] erkannt werden.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher andere zur widernatürlichen Unzucht verführt hat.

während die Erwachsenen die größten und dem Gemeinwohl schädlichsten Unzuchtsakte ungestraft verüben dürften. Den Gefahren, welche die Verbreitung der Homosexualität enthält, wäre damit nicht gesteuert.



